Gemeinde Berghaupten

Ortenaukreis

Der Bürgermeister

Bürgermeisteramt · Postfach 11 10 · 77792 Berghaupten

An die
Presse

Sachbearbeiter: **Philipp Clever**
Durchwahl: **07803 / 96 77-20**
E-Mail: **philipp.clever @berghaupten.de**

Telefon Zentrale: **07803 / 96 77-0**
Telefax: **07803 / 96 77-10**

Im Schriftverkehr bitte stets angeben

Datum: **12.11.2020**
Aktenzeichen: **022.3**
Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Die Mitglieder des Gemeinderats werden zu einer öffentlichen Sitzung eingeladen auf

Montag, den 16. November 2020,
um 18.00 Uhr in der Schlosswaldhalle, Stiegelmattstr. 4

Zur Beratung kommen folgende Punkte:

1. Fragen der Einwohner zu Gemeindeangelegenheiten

2. Anfragen aus der Mitte des Gemeinderats

3. Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Bettacker III“
   hier: Behandlung der Stellungnahmen aus der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und sonstigen Träger öffentlicher Belange

4. Vorstellung einer möglichen Bebauung des ehem. Dreschschopfgelände mit einem Mehrfamilienhaus für altersgerechtes Wohnen

5. Vorberatungen zum Haushalt 2021:
   a) Teilhaushalt Wald
   b) Teilhaushalt Feuerwehr
   c) Teilhaushalt Schule
   d) Änderung der Hebesätze bei der Gewerbe- und Grundsteuer

6. Aufstellung eines Verkehrskonzepts
   hier: Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Vorschläge zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in der Lindenstraße

PortalGemeinde Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord

Hausanschrift: Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten
im Internet: www.berghaupten.de
E-Mail: gemeinde@berghaupten.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Gengenbach
IBAN: DE 44 6645 1346 0000 0105 54, SWIFT-BIC: SOLADES1GEB
Volksbank Lahr eG
IBAN: DE 41 6829 0000 0038 0037 04, SWIFT-BIC: GENODE61LAH

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung im Rathaus:
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Nachmittags:
Mo. von 14.00 - 16.00 Uhr
Mi. von 16.00 - 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Zertifikat seit 12/2011
Audit **familiengerechte Kommune**

7. Straßensanierung Bottenbach:
   Vorstellung der Untersuchungsergebnisse und Sanierungsvorschläge

8. Wirtschaftsplan 2021 für den Zweckverband „Gewerbepark Vorderes Kinzigtal“

9. Mitteilungen der Verwaltung

Achtung: Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie findet die Sitzung erneut in der Schlosswaldhalle statt, um sämtliche Hygienevorschriften und Vorsichtsmaßnahmen wie z.B. das Abstandsgebot erfüllen zu können. Alle Teilnehmer inkl. Mitglieder des Gemeinderats, Beschäftigte der Verwaltung, Gastredner, Zuhörer etc. sind dazu verpflichtet, beim Betreten und Verlassen der Halle eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (z.B. Alltagsmaske aus Stoff)! Während der Sitzung besteht diese Verpflichtung aufgrund der ausreichenden Abstände und Belüftung nicht.

Mit freundlichen Grüßen

(Clever)
Bürgermeister

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
16. November 2020	Öffentlich 3	621.41 Am Bettacker III / Frau Lienhard

Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Bettacker III“
hier: Behandlung der Stellungnahmen aus der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 (1) BauGB

Sachverhalt und Begründung:

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 27. Juli 2020 hat der Gemeinderat die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch Anschlag an der Verkündigungstafel in der Zeit vom 08.08.2020 für die Dauer einer Woche mit Hinweis im Amtsblatt Nr. 32 vom 07.08.2020. Der Bebauungsplanvorentwurf mit örtlichen Bauvorschriften war in der Zeit vom 17.08.2020 bis 18.09.2020 im Rathaus öffentlich ausgelegt und zusätzlich standen die Planunterlagen auf der Homepage der Gemeinde zur Verfügung. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.08.2020 über den Vorentwurf in Kenntnis gesetzt. Eine Zusammenstellung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürgerinnen und Bürger mit Beschlussvorschlag der Verwaltung und des Planers ist den Sitzungsunterlagen angeschlossen.

Thomas Kernler von den Zink Ingenieuren wird die Abwägungstabelle vorstellen.

Beschlussvorschlag:

Wird nach der Vorstellung des Planers und der Abwägung durch den Gemeinderat formuliert.

Geänderter Beschlussantrag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:

Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
1	**Regierungspräsidium Freiburg** **Abt. 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen** **Bissierstr. 7, 79114 Freiburg**	
	Keine Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich.
2	**Regierungspräsidium Freiburg** **Abt. 4 – Straßenwesen und Verkehr** **Postfach 26 20, 77616 Offenburg** Schreiben vom 10.08.2020	
	Die vorgenannten Straßen sind von dem Bebauungsplangebiet nicht betroffen, unsere Belange von dem Vorgang daher nicht berührt. Von unserer Seite bestehen daher gegen den Bebauungsplan „Am Bettacker III“ der Gemeinde Berghaupten i. d. F. vom 27.07.2020 keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
3	**Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 5**	
	Keine Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich.
4	**Regierungspräsidium Stuttgart** **Abt. 8 – Denkmalpflege** **Postfach 20 01 52, 73712 Esslingen**	
	Keine Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich.
5	**Regierungspräsidium Freiburg** **Abt. 8 – Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion** **Rathausgasse 33, 79098 Freiburg** Schreiben vom 12.08.2020	
	Durch das o. g. Bebauungsplanverfahren werden forstfachliche und -rechtliche Belange nicht tangiert. Es ist keine weitere Beteiligung der höheren Forstbehörde im Verfahren erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
6	**Regierungspräsidium Freiburg** **Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau** **Albertstr. 5, 79104 Freiburg** Schreiben vom 31.08.2020	
	Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten lokal im Verbreitungsbereich von Kristallingesteinen des Paragneises. Diese werden von quartären Lockergesteinen (Lössführende Fließerde, Holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist örtlich zu rechnen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird entsprochen. Der aufgeführte Hinweis wird in den schriftlichen Teil des Bebauungsplanes übernommen (Ziff. C3).

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Baurbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. **Boden** Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. **Mineralische Rohstoffe** Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. **Grundwasser** Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant. **Bergbau** Das Baugebiet liegt im Bereich des ehemaligen Steinkohlebergwerkes Diersburg-Berghaupten. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) verfügt nicht über genaue und vollständige Aufzeichnungen, aus denen sich die Lage sämtlicher Grubenbaue, der Schächte und der Stollenmundlöcher zuverlässig bestimmen lässt. Aus den hier vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass sich am nördlichen Rand des Plangebietes ein alter Schacht befindet. Über die Dimensionen insb. der Teufe und den aktuellen Zustand dieses Schachtes liegen keine Informationen vor. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ausgehend von diesem Schacht, Bergbau auch unter der Planungsfläche ausgeführt wurde. Im unmittelbaren Bereich alter Grubenbaue und Schächte sind auch heute noch Bergschäden in Form von Senkungen, Erdeinbrüchen nicht auszuschließen. Es wird empfohlen, den alten Schacht in der Örtlichkeit zu lokalisieren. Um dem bergbaubedingten Gefahrenpotential Rechnung zu tragen wird dringend empfohlen, die möglichen Einflüsse des Altbergbaus auf die gesamte Entwicklungsfläche durch ein sachverständiges Bergbaugutachten, das von einem bergbauerfahrenen, geotechnischen Gutachter vorzunehmen ist, zu prüfen. Ein reines „Baugrundgutachten“, das gewöhnlich nur den oberflächennahen Baugrund bis in wenige Meter Tiefe zum Gegenstand hat, vermag dem bergbauspezifischen Gefahrenpotential nicht gerecht zu werden. **Geotopschutz** Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird entsprochen. Zur Erkundung des bergbaubedingten Gefahrenpotentiales wird ein sachverständiges Bergbaugutachten erstellt. Auswirkung: Bergbaugutachten Wird zur Kenntnis genommen.
7	**Regierungspräsidium Freiburg** **Abt. 3 – Landwirtschaft**	
	Keine Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
8	**Landratsamt Ortenaukreis** **Badstraße 20, 77652 Offenburg** Schreiben vom 11.09.2020	
	I. Baurechtsamt Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen (§ 13 a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB). Dies hat zeitnah zu erfolgen und muss nicht erst im Rahmen einer Änderung oder Fortschreibung des Flächennutzungsplans erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	Es werden folgende Anregungen vorgebracht:	
	<u>Bauplanungsrechtliche Festsetzungen:</u> Unter A2 ist aufzuführen, dass auch die Zahl der Vollgeschosse reglementiert wird. Dabei ist auch klarzustellen, ob es sich um Mindest- oder Maximalwerte handelt (s. Begründung und Legende)	Wird aufgenommen.
	A2.2.2: Für Nutzungszone WA 3 ist eine absolute Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe im zeichnerischen Teil definiert. Dies ist zu ergänzen.	Wird ergänzt.
	<u>Örtliche Bauvorschriften:</u> B1.1.1: Dort sollte beim Flachdach ergänzend Nutzungszone 3 erwähnt werden. In den anderen Nutzungszonen sind entsprechend Planeintrag keine Flachdächer zulässig.	Wird ergänzt.
	B2.1 ist zu streichen, da sich diese Regelung in § 11 Abs. 4 LBO findet und diese unmittelbar gilt.	Wird gestrichen.
	<u>Zeichnerischer Teil:</u> In Nutzungszone 3 fehlt die Festsetzung der maximalen Wohneinheiten (Ziffer 6.1.6 der Begründung).	Wird ergänzt.
	<u>Begründung:</u> 5.2.2: Dort werden verschiedene Planungsalternativen aufgezeigt. Der Bebauungsplan wird nach § 13 b BauGB aufgestellt. Die Planung muss somit der Deckung von dringenden Wohnraumbedarf dienen. Die vorhandene Lücke zwischen dem Fuchsbühlweg und dem Bebauungsplan „Am Bettacker" wird durch den Planentwurf nicht vollständig geschlossen. Im Bereich des Flst.Nr. 163 dürfte dies mit dem vorhandenen Biotop zusammenhängen. Hier sollte dennoch darüber nachgedacht werden, ob die Fläche des Biotops nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplans miteinbezogen werden sollte (Grünfläche), um dies, ebenso wie das Biotop auf Flst. Nr. 160, planungsrechtlich zu sichern (s. Seite 11 der Begründung).	Der Anregung wird entsprochen. Die vorhandene Lücke zwischen dem Fuchsbühlweg und dem Bebauungsplan „Am Bettacker“ wird als Grünfläche in den Geltungsbereich aufgenommen. Auswirkung: Erweiterung Geltungsbereich und Festsetzung Grünfläche
	Die zwischen Christbaumkultur und der Bebauung des Fuchsbühlwegs gelegene Fläche wird nicht überplant. Hier sollte, zusätzlich zur Aussage, dass diese Fläche aus privatrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung steht, noch begründet werden, warum aus städtebaulicher Sicht keine Notwendigkeit der Überplanung besteht (für Deckung dringenden Wohnraumbedarf nicht erforderlich [Ziel und Zweck der Planung, Kapitel 5.1]? entsteht durch die Nichtüberplanung eine Planungslücke, die zu schließen ist?).	Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
	Ziffer 6.1.2: Dort sollte auch das WA 3 erwähnt werden.	Wird ergänzt.
	Ziffer 6.3.5: Dort wird erwähnt, dass ein Leitungsrecht festgesetzt wird (s. auch A 13.1 Planungsrecht). Die Fläche befindet jedoch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Festsetzungen können jedoch nur Fläche getroffen werden, welche innerhalb eines Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen. Entweder ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans zu ändern oder die Festsetzung bzgl. des Leitungsrechts ist zu streichen. Die rechtliche Leitungssicherung wäre dann auf andere Weise zu realisieren.	Der Anregung wird entsprochen. Das Leitungsrecht wird zwar gesichert, eine Festsetzung im Bebauungsplan bzw. Erweiterung des Geltungsbereichs erfolgt aber nicht. Im Bebauungsplan wird die Darstellung daher herausgenommen.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	II. Vermessung und Flurneuordnung untere Vermessungsbehörde: Die zeichnerische Darstellung und die Bezeichnung der Flurstücke im Planungsbereich stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein. Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen nicht. untere Flurneuordnungsbehörde: Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahrens. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
	III. Amt für Landwirtschaft Flächeninanspruchnahme Die überplante Fläche beträgt ca. 2,46 ha. Die Fläche wurde bisher überwiegend als Grünlandfläche und zur Produktion von Weihnachtsbäumen von einem Haupterwerbs- und Nebenerwerbslandwirt genutzt. Die Grundstücke im Plangebiet befinden sich teilweise im Eigentum der Gemeinde Berghaupten und teilweise in Privateigentum. Bei den Grundstücken handelt es sich um eine Fläche guter Bodenqualität der Vorrangflur Stufe II. Diese guten und ackerfähigen Böden sind laut Regionalplan 2016 (3.0.2 + Begründung) zur Erfüllung ihrer vielfältigen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aufgaben für die Landwirtschaft zu erhalten und zu sichern. Landbauwürdige Flächen dürfen nur soweit als es überwiegend öffentliche Belange erfordern und nur in unbedingt notwendigem Umfang für Siedlungen und sonstige bauliche Anlagen in Anspruch genommen werden (3.0.9 + Begründung). Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen ist insbesondere deshalb als gravierend einzustufen, da in den letzten Jahrzehnten sehr viele Flächen verloren gegangen sind, die ursprünglich rein landwirtschaftlichen Zwecken zur Verfügung standen. Als Ursache der Verluste ist vor allem eine starke Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Bauvorhaben zu nennen. Insofern bedauern wir, dass mit Ausweisung neuer Planungsgebiete und der daraus folgenden Bebauung weitere Flächen verloren gehen. Eine Existenzgefährdung liegt bei dem Nebenerwerbsbetrieb durch den Verlust von ca. 20 % der landwirtschaftlichen Flächen vor. Bei Bedarf sind dem Bewirtschafter gleichwertige Ersatzflächen zuzuweisen. Immissionsschutz Das Planungsgebiet wird auf drei Seiten durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Diese Flächen werden teilweise ackerbaulich und teilweise als Grünland genutzt. Es ist mit den für die Landwirtschaft ortsüblichen charakteristischen Emissionen (Lärm, Staub, ...) zu rechnen. Auch die Bewirtschaftung der Weihnachtsbaumkultur südöstlich des Plangebietes ist mit Emissionen verbunden. U. A. ist es dort zur Bekämpfung der Tannentrieblaus notwendig Insektizide einzusetzen. Diese haben Auswirkungen auf angrenzende Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden. Um die Auswirkungen zu verringern und den Schutz von Anwohnern und Umstehenden zu gewährleisten, ist es notwendig, einen Mindestabstand zur genannten Weihnachtsbaumkultur einzuhalten. Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln erfolgt im Rahmen einer ordnungsmäßigen Landbewirtschaftung nach der guten fachlichen Praxis. Dabei gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zwischen Landbewirtschafter und Anwohner. Dennoch ist es aufgrund topographischer und thermischer Gegebenheiten sowie den damit	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet wurde bisher landwirtschaftlich als Weideland genutzt. Bei den betroffenen Grundstücken handelt es sich um eine Fläche guter Bodenqualität der Vorrangflur Stufe II. Die Fläche ist in leichter Hanglage, vollständig erschlossen und weitgehend maschinell bewirtschaftbar. Der Zuschnitt der Flächen ist nicht komplett rechteckig aber regelmäßig. Diese Böden sind laut Regionalplan zur Erfüllung ihrer vielfältigen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aufgaben für die Landwirtschaft zu erhalten und zu sichern und dürfen nur soweit als es überwiegend öffentliche Belange erfordern und nur in unbedingt notwendigem Umfang für Siedlungen und sonstige bauliche Anlagen in Anspruch genommen werden. Zwar werden nun Fläche guter Bodenqualität für eine Bebauung in Anspruch genommen. Unter Abwägung der gegenseitigen Interessen ist diese Inanspruchnahme jedoch erforderlich, um die Bevölkerung von Achern mit dringend benötigtem Wohnraum zu versorgen. Im Plangebiet ist auch die Errichtung von Geschosswohnungsbau und Doppelhäusern vorgegeben, um eine für Berghaupten angemessene bauliche Dichte zu erreichen. Ziel dieser Vorgabe ist auch, die Inanspruchnahme von weiteren Außenbereichsflächen zu verringern und landwirtschaftliche Flächen zu schonen. Der Anregung, die von den landwirtschaftlichen Flächen ausgehenden Immissionen zu berücksichtigen, wird entsprochen. Nicht entsprochen wird jedoch der Anregung, einen Abstand von 20 m zwischen Wohnbaugrundstücken und Weihnachtsbaumkultur einzuplanen. Durch die Entwicklung des Plangebiets wird nach Einschätzung der Gemeinde kein Konflikt zwischen bestehender Landwirtschaft und neuer Wohnbaugrundstücken aufgeworfen, der das Rücksichtnahmegebot verletzten könnte. Auch ergibt sich keine zusätzliche Einschränkung der angrenzenden Weihnachtsbaumkultur durch die Aufstellung des Bebauungsplans. Zwar rückt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes neue Wohnbebauung an die Weihnachtsbaumkultur heran. Es ist jedoch nicht erkennbar, dass auf dem landwirtschaftlichen

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	verbundenen Windverhältnissen, oftmals notwendig, Pflanzenschutzmittel auch außerhalb der dafür vorgesehen Zeitpunkten auszubringen. Kritisch ist hierbei insbesondere die Überschreitung der zulässigen Lärm-Immissionsgrenzwerte zu Nacht- bzw. auch Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit die sich aus der TA Lärm ergeben (z. B. an Werktagen zwischen 06.00 - 07.00 Uhr). Weiterhin birgt die Ausbringung der Schutzmittel bei zu geringen Abständen ein hohes Konfliktpotential zwischen den Anwohnern und den Landwirten. Dabei steht gegenüber der tatsächlichen Gesundheitsgefährdung vor allem das subjektive Störempfinden der Anwohner, welches durch die von der Landwirtschaft ausgehenden Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen hervorgerufen wird, im Vordergrund. Diese Konflikte führen häufig zu einem Verdrängen der Landwirtschaft. Dieses gilt es dringend zu vermeiden, um die Bewirtschaftungsflächen zur Existenzsicherung der regionalen Betriebe zu erhalten. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BLV) sieht für die Spritz- oder Sprühanwendung von Pflanzenschutzmitteln, abhängig von der Düsenausrichtung, Abstände von mindestens 2 m bei einer Ausrichtung senkrecht nach unten sowie 5 m bei seitwärts gerichteter Anwendung vor. Keine Berücksichtigung findet die gegenständliche Ausrichtung der Düsen nach oben, wie dies beispielsweise für Hochstammanlagen erforderlich ist. Weitere Anforderungen, wie das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme oder veränderte Sprührichtungen aufgrund der Baumhöhe sind nicht Gegenstand der Bekanntmachung. Daher empfehlen wir, beim Anbau von Weihnachtsbäumen einen Schutzstreifen mit einer Breite von 20 m zwischen Baugrundstücksgrenze und landwirtschaftlicher Fläche zu realisieren. Dieser Schutzstreifen kann durch eine 2- bis 3-reihige, dichte mit immergrünen Pflanzen durchsetzte, mindestens 1,80 - 2,50 m hohe Abschirmhecke um ein Drittel auf ca. 13,3 m reduziert werden. Grundlage für den Abstand von 20 m zwischen den zu behandelnden Flächen und der benachbarten Wohnbebauung bildet die Rechtsprechung (VGH Baden-Württemberg Urt. v. 20.05.1999, Az.: 8 S 1704/98; VGH München, Beschluss vom 8.02.2006 - 1 ZB 05.119;). Auch von fachlicher Seite, wie dem landwirtschaftlichen Technologiezentrum Karlsruhe wird bestätigt, dass ein Abstand von 20 m notwendig ist, um eine erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung durch Immissionen auszuschließen. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen ansonsten keine weiteren Bedenken und Anregungen.	Grundstück mit Einschränkungen bei der Bewirtschaftung gerechnet werden muss, die über das hinausgehen, was der Bewirtschafter bereits derzeit leisten muss beziehungsweise auch leistet. Zwar ist davon auszugehen, dass bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln durch Verwehungen des Spritzmittels über die zu behandelnden Flächen hinaus ein Eintrag des Pflanzenschutzmittels durch sogenannten „Sprühnebel“ als Abdrift auch auf benachbarte Grundstücke erfolgen kann. Dem Anwender von Pflanzenschutzmitteln obliegt allerdings die Pflicht, diese Abdrift, soweit technisch möglich, zu verhindern. Nach §§ 3 und 6 des Pflanzenschutzgesetzes darf Pflanzenschutz „nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden“. Dafür sind vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis aufgestellt worden, an die sich jeder Anwender zu halten hat. Dazu gehören nicht nur die Einhaltung bestimmter Abstände zu Grundstücken, die bewohnt sind oder von Menschen betreten werden, sondern auch die Verwendung von Geräten, die eine größtmögliche Verhinderung von Abdrift gewährleisten. Die jeweils im Einzelnen einzuhaltenden Abstände in Randbereichen zu Wohngrundstücken ergeben sich aus den Anwendungshinweisen für die jeweiligen Pflanzenschutzmittel, wie sie im Rahmen ihrer Zulassung durch das Bundesamt für Verbraucherschutz festgelegt werden. Danach ist bei einem Einsatz abdriftmindernder Spritzdüsen in den jeweiligen Geräten mit einem Wirkungsgrad von 90 % der Abdriftminderung ein Abstand von 5 m zur jeweiligen Wohnbebauung oder durch Menschen nutzbare Grundstücke einzuhalten im Falle von Raumkulturen, zu denen die hier in Rede stehenden Obstkulturen gehören. Werden Düsen ohne Abdriftminderung eingesetzt, muss ein Abstand von 20 m eingehalten werden. Nördlich, östlich und südöstlich der Weihnachtsbaumkultur bestehen bereits wohnbaulich genutzte Grundstücke. Der Einsatz von Düsen ohne Abdriftminderung war für die Weihnachtsbaumkultur daher bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht mit dem Pflanzenschutzmittelgesetz vereinbar. Darüber hinaus wird mit der Weihnachtsbaumkultur bereits ein Abstand von mindesten 5 m zum Plangebiet eingehalten. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans ist demnach nicht mit zusätzlichen Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche zu rechnen. Daher wird weder der Bewirtschafter mit spürbaren Folgen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Nachteile erleiden, wenn er dabei auf die Belange der Hinzutretenden Rücksicht zu nehmen hat, noch werden diese triftige Abwehransprüche wegen Lärm- und Lichteinflüssen geltend machen können.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
		Zur Ermittlung der auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen wird ein Schallgutachten erstellt. Auswirkung: Erstellen Schallgutachten
	IV. Amt für Waldwirtschaft Die forstfachliche Prüfung des Bebauungsplanes „Am Bettacker III" in Berghaupten ergibt, dass durch die Planung keine Waldinanspruchnahmen vorgesehen sind und auch keine Waldflächen nach § 2 LWaldG tangiert werden. Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	V. Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht Wir empfehlen die Immissionssituation durch die landwirtschaftlichen Aktivitäten auf das geplante allgemeine Wohngebiet zu untersuchen und zu beurteilen.	Der Anregung, die Immissionssituation untersuchen zu lassen, wird entsprochen. Auswirkung: Erstellen Schallgutachten.
	VI. Amt für Umweltschutz **Umweltschaden** Wird eine Schädigung im Sinne des Umweltschadensgesetzes (Umweltschaden) verursacht, trifft die hierfür verantwortliche Person die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen (vgl. § 39 Abs. 4 BNatSchG). Durch die Aufstellung des Bebauungsplans selbst, wird zwar noch kein Umweltschaden hervorgerufen. Durch spätere Bauvorhaben innerhalb des Bebauungsplans ist dies jedoch denkbar. Zur Vermeidung eines Umweltschadens bei der Umsetzung der einzelnen Bauvorhaben innerhalb des künftigen Bebauungsplans empfehlen wir daher ausdrücklich, die Auswirkungen der künftigen Bebauung auf Arten der FFH Richtlinie Anhang II (z. B. Hirschkäfer und Spanische Fahne) bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Bei Berücksichtigung der Arten im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans liegt bei künftigen Bauvorhaben kein Umweltschaden vor, da die nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans bereits zuvor ermittelt wurden und zulässig wären (vgl. § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG).	Der Anregung wird entsprochen. Die Auswirkungen des Baugebietes auf Arten der FFH Richtlinie Anhang II werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. Auswirkung: Untersuchung im Artenschutzgutachten
	Artenschutz Generell sind artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG zu beachten. Gemäß Begründung wird ein artenschutzrechtliches Gutachten ergänzt. Eine Prüfung kann daher erst nach Vorlage der Abschätzung erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Biotop Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Am Bettacker III" finden sich die gesetzlich geschützten Biotope „Wildobst-Feldhecke nordöstlich Neuhausen" Biotopnr.: 175133175203 und „Schilfröhricht und Feldgehölz NO Neuhausen" Biotopnr.: 175133174716. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach § 30 BNatSchG verboten.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Der Bebauungsplan sieht vor im Bereich der Biotope eine öffentliche Grünfläche festzusetzen, sodass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Die Beschreibungen der Festsetzungen sollen gemäß Unterlagen noch ergänzt werden. Wir empfehlen Pflegemaßnahmen zum Erhalt oder ggf. zur Aufwertung miteinfließen zu lassen.	Der Anregung wird entsprochen. Die Festsetzungen (ggf. mit Berücksichtigung von Pflegemaßnahmen zum Erhalt oder ggf. zur Aufwertung) werden zum Bebauungsplan-Entwurf ergänzt.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Beleuchtung Ab dem 01.01.2021 sind gemäß § 21 Abs. 3 NatSchG neu errichtete Beleuchtungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach den anerkannten Regeln der Technik insektenfreundlich zu gestalten. Wir empfehlen dieses Vorgehen auch für weitere Beleuchtungen von z. B. Gebäuden anzuwenden.	Der Anregung wird entsprochen. Insektenfreundliche Beleuchtung wird generell für Außenbeleuchtung festgesetzt.
	VII. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Zu dem mit Schreiben vom 6. August 2020 übersandten Bebauungsplanvorentwurf sind nachstehende Abklärungen erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
	I. <u>Abwasserentsorgung/Oberflächenentwässerung</u> **Sachstand** Die Gemeinde Berghaupten plant ein ca. 1,68 ha großes Wohngebiet am süd-westlichen Ortsrand auszuweisen. Das Gebiet ist im FNP nur als Grünzug enthalten und im GEP von 2011 nicht als Erweiterungsgebiet vorgesehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Im Festsetzungsteil des Bebauungsplanes erfolgen wenig Aussagen zur Entwässerung. In den örtlichen Bauvorschriften (Teil B des schriftlichen Teils) wird lediglich erwähnt, dass eine Retentionszisterne pro Grundstück vorgeschrieben ist. In der Begründung wird ausgeführt, dass die Entwässerung im Trennsystem erfolgt. Das Schmutzwasser soll an die bestehende Schmutzwasserkanalisation in den angrenzenden öffentlichen Straßen angeschlossen werden. Das Regenwasser soll separat abgeleitet werden und beaufschlagt die bestehende Regenwasserkanalisation nicht. Die Ableitung erfolgt über die Tulpenstraße in den „Dorfbach". In der Tulpenstraße werden lediglich drei Haltungen der bestehenden Regenwasserkanalisation zur Ableitung benutzt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Aus dem geotechnischen Bericht geht hervor, dass eine Versickerung des Regenwassers wegen der hydrogeologischen Randbedingungen, der Hanglage und dem Bodenmaterial nicht ratsam ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Weiter wird ausgeführt, dass das dem Gebiet zufließende Hangwasser über einen neuen Entwässerungsgraben gefasst und am Baugebiet vorbei geleitet werden soll.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Fachtechnische Beurteilung Die Bebauungsplanunterlagen sind im Sinne unseres Merkblattes „Bauleitplanung" Kapitel 3 hinsichtlich einer schon ausreichend konkreten Darstellung der beabsichtigten Regenwasserableitung noch unvollständig. Somit kann dazu unsererseits noch nicht abschließend Stellung genommen werden. Wir bitten daher um eine entsprechende Ergänzung der Unterlagen. Zu Fragen hierzu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Insbesondere bitten wir anzugeben, ob Alternativen untersucht wurden und welche Einzelkomponenten der naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung hier realisiert werden sollen. Aus Gründen der Rechtsklarheit für alle Beteiligten ist das Entwässerungskonzept schon so detailliert auszuarbeiten und im Bebauungsplan darzustellen, dass möglicherweise freizuhaltende Flächen für gezielte Versickerungen, zu Rückhaltezwecken oder bei Bedarf für die Regenwasserbehandlung erkannt und - soweit erforderlich - im Plan vor Satzungsbeschluss ausgewiesen werden können (siehe hierzu auch Seite 32 und 33 Punkt 3.6 des o.g. Merkblattes). In diesem Zuge verweisen wir auf die von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) herausgegebenen „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten" und „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser - Regenrückhaltung".	Der Anregung wird entsprochen. Das Entwässerungskonzept mit Untersuchung der Alternativen zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung wird ergänzt. Ggf. erforderliche Festsetzungen zur Entwässerung werden im Bebauungsplan-Entwurf ergänzt. Hierbei ist anzumerken, dass nicht alle grundlegenden Punkte zur geplanten Entwässerung im Bebauungsplan festgesetzt werden können.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Bei der detaillierten Darstellung des Entwässerungssystems ist auch auf das oberflächlich abfließende Hangwasser einzugehen. Es ist konkret aufzuzeigen, wie auftretendes Hangwasser zurückgehalten oder schadlos abgeleitet werden kann. Weiter weisen wir darauf hin, dass die einzelnen Eckdaten zur geplanten Entwässerung nicht im Festsetzungsteil der Bebauungsplanunterlagen verankert sind. Aus Gründen der Rechtsklarheit für alle Beteiligten sind die grundlegenden Punkte zur geplanten Entwässerung konkret im Festsetzungsteil gemäß§ 9 Abs. 1 Nrn. 14, 16, 20 BauGB zu fixieren.	
	Für die kanaltechnische Erschließung im öffentlichen Bereich ist rechtzeitig vor Baubeginn das Benehmen mit der unteren Wasserbehörde nach § 48 Abs. 1 WG herzustellen Die Einleitung des über den öffentlichen Regenwasserkanal geleiteten Niederschlagswassers in den „Mühlbach" bedarf gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese Erlaubnis und das Benehmen muss in einem eigenständigen Verfahren beim Landratsamt, Amt für Umweltschutz, beantragt werden.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Auswirkung: Herstellung Benehmen mit der unteren Wasserbehörde nach § 48 Abs. 1 WG für die kanaltechnische Erschließung. Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG für die Einleitung des Niederschlagswassers in den „Mühlbach".
	II. <u>Altlasten</u> **Sachstand** Im Bereich des Untersuchungsgebietes „Am Bettacker III" ist dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, eine Altablagerung bekannt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Altablagerung „Am Bettacker", Obj.-Nr. 01501 Auf einer Fläche von ca. 3.000m^3 wurde ab 1976 eine Erdaushub-, Bauschuttdeponie ohne Genehmigung geführt, die 1980 erweitert und 1985 beendet wurde. Die Fläche wird aktuell als Pferdekoppel genutzt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Die Altablagerung „Am Bettacker", Obj.-Nr. 01501 wurde nach Durchführung einer „Orientierenden Untersuchung" am 26. August 2020 beim Landratsamt Ortenaukreis, hinsichtlich des bewertungsrelevanten Wirkungspfades „Boden - Grundwasser" auf Beweisniveau „BN 2" mit dem Handlungsbedarf in „B - Belassen zur Wiedervorlage - Kriterium: Entsorgungsrelevanz" eingestuft.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Die Einstufung in „Belassen zur Wiedervorlage" bedeutet, dass, vorbehaltlich der derzeitigen Nutzung des Grundstückes, kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Eine weitere Bearbeitung kommt aber dann in Betracht, wenn sich bewertungsrelevante Sachverhalte ändern (z. B. Erdarbeiten, Bebauung, Nutzungsänderung). Die Einstufung in „Belassen zur Wiedervorlage" ist demzufolge nicht gleichbedeutend mit der Feststellung der Schadstofffreiheit.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Fachtechnische Beurteilung Aufgrund des o. g. Sachverhalts ist bei Erdarbeiten im Bereich der Altablagerung eine gutachterliche Begleitung durch ein in der Altlastenbearbeitung erfahrenes Ingenieurbüro erforderlich. Im geotechnischen Bericht des Ingenieurbüros KLC vom 7.Feb 2020 wird darüber hinaus aufgezeigt, dass die Fläche der Altablagerung größer ist als die bisherigen Unterlagen dokumentieren. Eine gutachterliche Begleitung wird insofern auch im Nahbereich der dokumentierten Altablagerung dringend empfohlen. Entsorgungsbedingte Mehrkosten sind jeweils nicht auszuschließen. Die Kenntnisse über den unter Ziffer 1 genannten Altstandort sind unseres Erachtens ausreichend, um eine umfassende Abwägung durchführen zu können. Für diese Fläche besteht aus Sicht der Altlastenbearbeitung derzeit kein weiterer Handlungsbedarf im Zuge des Bebauungsplanverfahrens.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Hinweise Wie im oben erwähnten geotechnischen Bericht dargelegt, sind im Bereich des Bebauungsplans die geotechnischen Belange wie z. B. der Baugrundaufbau u. a. hinsichtlich der Gründung und der Baugrubensicherung zu beachten, da es sich bei dem aufgefüllten Bereich um keinen natürlich gewachsenen Boden handelt. Darüber hinaus sind auch die evtl. eingeschränkte Verwertung/Beseitigung des anfallenden Aushubmaterials und die damit evtl. erhöhten Entsorgungskosten zu beachten. Die Altablagerung ist entsprechend ihrer Einstufung keine Altlast bzw. keine Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Sie muss deshalb im Bebauungsplan nicht zeichnerisch gekennzeichnet werden. Der aufgeführte Sachstand und die Hinweise sind unter Ziffer C1 „Bodenschutz - Altlasten" in den schriftlichen Teil des Bebauungsplans aufzunehmen. **III.** Hinsichtlich der Themen **"Oberirdische Gewässer", "Grundwasserschutz", "Wasserversorgung"** und **"Bodenschutz"** sind unsererseits keine Ergänzungen/Anmerkungen erforderlich.	Der Anregung wird entsprochen. Der aufgeführte Sachstand und die Hinweise werden unter Ziffer C1 „Bodenschutz - Altlasten" in den schriftlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen. Wird zur Kenntnis genommen.
	VIII. Gesundheitsamt Keine Anregungen und Bedenken.	
	IX. Eigenbetrieb Abfallwirtschaft **Erschließung/ Stichstraße mit Wendeplatz** Wie den Planunterlagen zu entnehmen ist, erfolgt die innere Erschließung über zwei Erschließungsstraßen (Breite 5,50 m), die in südlicher und östlicher Richtung verlaufen. Am Ende der östlichen Planstraße (Stichstraße) ist ein Wendeplatz für Abfallsammelfahrzeuge eingeplant. Ob dieser Wendeplatz für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (ASF) ausreichend groß dimensioniert ist, lässt sich aus den vorliegenden Planunterlagen nicht eindeutig erkennen (keine Angaben zu Abbiegeradien; keine Darstellung der Wendeanlage mit Freihaltezonen). Wir bitten dies zu überprüfen und mit dem Abfuhrunternehmen (Fa. MERB, Achern, Herr Bruno Gerber, Tel. 07841 687-20 oder 0171 8885050) abzustimmen. Wir weisen darauf hin, dass die Stichstraße ohne ausreichend dimensionierte Wendeanlage nicht von ASF befahren wird (auch nicht in Rückwärtsfahrt). Damit die Stichstraße von ASF befahren werden kann, sind bei der Gestaltung und Bemessung der Wendeanlage die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen erarbeiteten „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)" zugrunde zu legen. Als Bemessungsfahrzeug ist ein 3-achsiges Abfallsammelfahrzeug (bis 10,30 m Länge) anzusetzen. Insbesondere ist auch zu prüfen, ob die erforderliche Freihaltezone in die Größe der Wendefläche einbezogen wurde. Die Einhaltung der Freihaltezone um die Wendeanlage ist zwingend sicher zu stellen, da dies eine Grundvoraussetzung für das Wenden darstellt (Fahrzeugüberhänge im Front- und Heckbereich). Ist dies nicht der Fall, kann die Stichstraße nicht von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden. **Freihalten der Wendefläche** Für das Wenden der Abfallsammelfahrzeuge muss die Wendeanlage am Abfuhrtag frei von eventuell parkenden Fahrzeugen sein. Ist dies nicht der Fall, kann vom beauftragten Abfuhrbetrieb die Entsorgungsleistung nicht eingefordert werden. Wir empfehlen hierzu an der Wendeanlage ein Halteverbot einzurichten.	Der Anregung wird entsprochen. Der eingeplante Wendeplatz wird mit dem Abfuhrunternehmen (Fa. MERB) abgestimmt. Wird zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Die Einrichtung eines Halteverbots ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplan-Verfahrens.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Abbiegeradien / Schleppkurven Bei der verkehrstechnischen Erschließung des Plangebietes müssen die Abbiegeradien und Schleppkurven der Erschließungsstraßen für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (bis 10,30 m Länge) dimensioniert sein. Dies betrifft insbesondere die Zu- und Abfahrt von den vorhandenen Erschließungsstraßen „Weinbergstraße" und „Fuchsbühlweg" in die neuen Planstraßen. Die Abbiegeradien und Schleppkurven und deren Sicherheitsabstände von jeweils 0,50 m zum Schutz für Fußgänger und Radfahrer beim Abbiegevorgang und Kurvenfahrt der Sammelfahrzeuge sollten hier geprüft werden, damit eine haushaltsnahe Abfallentsorgung gewährleistet werden kann. Ist dies nicht der Fall, können die Abfallsammelfahrzeuge (ASF) nicht in das Plangebiet einfahren.	Der Anregung wird entsprochen. Abbiegeradien und Schleppkurven der Erschließungsstraßen sind grundsätzlich für die Befahrbarkeit von 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen (bis 10,30 m Länge) ausreichend dimensioniert.
	Anpflanzung von Bäumen an Erschließungsstraßen Damit 3-achsige Müllsammelfahrzeuge die Erschließungsstraße dauerhaft hindernisfrei befahren können, muss sichergestellt sein, dass in das Fahrbahnprofil keine Gegenstände wie z.B. starke Baumäste etc. hineinragen. Da die Anpflanzung von Bäumen geplant ist, möchten wir frühzeitig auf die Freihaltung des notwendigen Durchfahrtsprofils (Breite, Höhe und Ausschwenkbereich in Kurven) hinweisen. Bei der Auswahl (Anzahl, Größe, Wuchsform) und Anordnung der Bäume sollte dies entsprechend berücksichtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Anmerkung: In den Planstraßen sind keine Baumpflanzungen vorgesehen.
	Bereitstellung der Abfallbehälter/ Gelbe Säcke Die Bereitstellung der Abfälle, die im Rahmen der kommunalen Abfallabfuhr entsorgt werden, muss an einer für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (bis 10,30 m Länge) erreichbaren Stelle am Rand öffentlicher Erschließungsstraßen erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Erdaushub Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des § 1 a Abs. 2 Baugesetzbuch und § 10 Nr. 3 und § 74 Abs. 3 Nr. 1 der Landesbauordnung sowie § 6 Abs. 1 (Abfallhierachie) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 wird hingewiesen. Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche im Planungsgebiet ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Der Bodenaushub ist, soweit möglich, im Plangebiet zur Geländegestaltung zu verwenden bzw. auf den einzelnen Baugrundstücken zu verwerten (Erdmassenausgleich). Überschüssiger Bodenaushub ist zu vermeiden. Die Möglichkeit zur Vermeidung bzw. Verwertung von Bodenaushub ist bei der Festlegung von Gründungshöhen und Höhen von Erschließungsstraßen gegeben. Des Weiteren kann überschüssiger Bodenaushub ggf. in Lärmschutzwälle eingebaut werden. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht muss bei der Bauleitplanung das Ziel verfolgt werden, die Menge von überschüssigem Bodenaushub auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Dies kann durch die Erstellung eines Gutachtens zum Erdmassenausgleich erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Anmerkung: Die Grundsätze zur Vermeidung von unnötigem Bodenaushub werden bei der Bauleitplanung (Höhenlage Straßen und Gebäude, …) berücksichtigt.
	Abfallwirtschaftssatzung Die speziellen Regelungen der Abfallentsorgung im Ortenaukreis enthält die Abfallwirtschaftssatzung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis in der jeweils geltenden Fassung.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
9	**Landratsamt Offenburg - Straßenbauamt** Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Belange der Kreisstraßen nicht betroffen. Bedenken und Anregungen in straßenrechtlicher Hinsicht werden daher nicht geltend gemacht. Eine weitere Beteiligung des Straßenbauamtes am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
10	**Landratsamt Offenburg - Straßenverkehrsamt** Keine Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich.
11	**Regionalverband Südlicher Oberrhein** **Reichsgrafenstr. 19, 79102 Freiburg** Schreiben vom 20.08.2020	
	Der Bebauungsplan „Am Bettacker III“ umfasst einen Geltungsbereich von etwa 2,5 ha und setzt im Wesentlichen ein Allgemeines Wohngebiet WA und landwirtschaftliche Fläche fest. Der Bebauungsplan wird nach § 13b BauGB aufgestellt und entwickelt sich nicht aus dem Flächennutzungsplan. Daher ist für eine rechtssichere Abwägung der Wohnbauflächenbedarf zu begründen. Dabei sind die im Regionalplan genannten Ziele und Grundsätze entsprechend dem Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB sowie dem Berücksichtigungsgebot nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG zu beachten. Darüber hinaus gilt auch für einen Bebauungsplan nach § 13b BauGB insbesondere die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB sowie der Grundsatz der Innen- vor Außenentwicklung.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Die Gemeinde Berghaupten ist nach Plansatz 2.4.1.1 Abs. 1 (Z) Regionalplan als Gemeinde mit Eigenentwicklung festgelegt. Zur Bestimmung des Wohnbauflächenbedarfs ist nach Plansatz 2.4.1.1 Abs. 2 (G) ein Zuwachsfaktor von 0,25 % als Orientierungswert zugrunde zu legen. Bei der Bedarfsermittlung sind auch die noch nicht bebauten Baulücken bzw. Grundstücke, für die Baurecht besteht, zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Die Bedarfsermittlung nach den o. g. Kriterien wurde unter Ziffer 4.2 der Begründung zum Bebauungsplan plausibel dargelegt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Flächenbedarf im Rahmen der Eigenentwicklung primär durch Haushaltsneugründungen und individuelle Wohnflächenzuwächse der bereits ortsansässigen Bevölkerung zu begründen ist.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	Aufgrund der Begrenztheit des Flächenpotenzials sollte mit den Bauflächen sparsam umgegangen und angemessene Baudichten vorgesehen werden. Sofern auch jüngere und ältere Menschen im Ort gehalten werden sollen, müssen entsprechende Bauformen mit kleineren Wohneinheiten angeboten werden. Das freistehende Einfamilienhaus kann diesem Bedarf nicht gerecht werden. Wir begrüßen, dass die festgesetzte Anzahl der Wohneinheiten und die Anzahl der Vollgeschosse entsprechende Möglichkeiten lassen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Wir regen an, in WA1 und WA2 Wandhöhen („Schnittpunkt Außenwand mit Oberkante Dachhaut“!) von mindestens 6 m zuzulassen, um zwei gut nutzbare Vollgeschosse zu ermöglichen.	Der Anregung wird entsprochen. Die Wandhöhe in den Baugebietsteilflächen WA1 und WA2 wird von 5 m auf 6 m erhöht.
	Laut Ziffer 4.3 der Begründung ist der Flächennutzungsplan nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan anzupassen. Hierbei ist auf § 6 (5) BauGB hinzuweisen, wonach jedermann über den aktuellen Inhalt des Flächennutzungsplans Auskunft verlangen kann. Folglich hat die Berichtigung des Flächennutzungsplans unverzüglich nach Rechtskraft des Bebauungsplans zu erfolgen. Zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters AROK ist dem Regierungspräsidium Freiburg der berichtigte Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan zuzustellen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
12	**Handelsverband Südbaden e. V.** **Obere Laube 81, 78462 Konstanz** Schreiben vom 24.08.2020	
	Besten Dank für die Beteiligung. In dem oben bezeichneten Areal soll ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden, wobei auch zur Versorgung des Gebietes dienende Läden zulässig sind. Wir tragen keine Bedenken vor. Sie können von einer weiteren Beteiligung absehen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
13	**terranets bw GmbH** **Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart** Schreiben vom 06.08.2020	
	Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
14	**Netze BW GmbH** **Herbolzheimer Str. 36, 79365 Rheinhausen** Schreiben vom 10.08.2020	
	Im Planbereich betreibt oder errichtet die Netze BW GmbH, Region Rheinhausen keine Anlagen. Unsere Belange werden von der Planung nicht berührt. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht gewünscht.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
15	**Deutsche Bahn AG** **Hauptstr. 14, 77652 Offenburg**	
	Keine Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich.
16	**Deutsche Telekom Technik GmbH** **Philipp-Reis-Str. 2, 76137 Karlsruhe** Schreiben vom 01.09.2020	
	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Sofern Verkehrsflächen nicht mehr zur Verfügung stehen, bitten wir Sie, die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn zu veranlassen. Wir bitten Sie Ihre Planung entsprechend anzupassen, dass Veränderungen oder Verlegungen von Telekommunikationslinien vermieden werden können. Diese Anlagen wären nur mit einem unverhältnismäßigen hohen Aufwand zu verlegen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	Der Ausbau durch die Deutsche Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Wir weisen in diesem Zusammenhang auf § 77i Abs. 7 TKG (Digi-netzgesetz), dass im Rahmen der Erschließung von Neubaugebie-ten durch die Kommune stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, be-darfsgerecht mitverlegt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet so früh wie möglich, mindestens 9 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	Maßnahmen der Telekom sind im Plangebiet derzeit nicht vorgese-hen.	Wird zur Kenntnis genommen.
17	**bnNetze GmbH** **Tullastr. 61, 79108 Freiburg** Schreiben vom 10.08.2020	
	Bei gegebener Wirtschaftlichkeit kann das Verfahrensgebiet durch Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes in der Rosenstraße o-der Nelkenstraße mit Erdgas versorgt werden. Hausanschlüsse wer-den nach den technischen Anschlussbedingungen der bnNetze GmbH, den Bestimmungen der NDAV und den Maßgaben der ein-schlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein An-schlussübergaberaum benötigt. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind ge-radlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungslei-tung bis in den Hausanschlussraum zu führen.	Wird zur Kenntnis genommen.
18	**Netze Mittelbaden GmbH** **Lotzbeckstr. 45, 77933 Lahr**	
	Keine Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich.
19	**Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG** **77931 Lahr** Schreiben vom 03.09.2020	
	• Zur Versorgung des geplanten Wohngebietes muss unser Nieder-spannungs-Kabelnetz ab der vorhandenen Netzstation „Wein-bergstraße“ (Standort südlich Haus Nr. 18) erweitert werden. Eine zusätzliche Transformatorenstation ist **nicht** erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
	• Im Zuge der Erschließungsmaßnahme werden wir, in Koordina-tion mit den anderen Versorgungsträgern, die erforderlichen Erd-kabel verlegen. Wir bitten in der Ausführungsplanung geeignete Leitungstrassen vorzusehen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	• Weiter ist in den schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Bettacker III“ der Hinweis aufzunehmen, dass die Hausan-schlusskabel im Zuge der Erschließungsarbeiten auf die unbe-bauten Grundstücke verlegt werden dürfen.	Ein Hinweis wird in den Schriftlichen Teil zum Bebauungsplan aufgenommen.
	• Aufgrund der auf dem „Flurstück-Nr. 160“ bestehenden Rechte, melden wir anteilige Erschließungskosten für die Verkabelung der 20-kV-Freileitung (siehe Lagepläne) an. Sollten Sie ein entspre-chendes Angebot benötigen, dann geben Sie bitte Bescheid.	Wird zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Die Verkabelung der 20-kV-Freilei-tung verursacht zusätzliche Erschließungskos-ten.
	• Es ist unbedingt zu beachten, dass die 20-kV-Freileitung erst nach Verlegung und Inbetriebnahme der neuen Versorgungskabel außer Betrieb gehen und abgebaut werden kann. Eine Freischal-tung während der Erschließungsarbeiten ist aus versorgungstech-nischen Gründen nur begrenzt möglich. Bitte berücksichtigen Sie dies bei dem Bauablauf sowie im Hinblick auf eingehende Bau-freigaben.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Wir bitten Sie, aufgrund unserer Interessen, uns an der weiteren Bauleitplanung zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
20	**Vodafone**	
	Keine Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich.
21	**BUND Umweltzentrum Ortenau** **Hauptstr. 21, 77652 Offenburg** Schreiben vom 18.08.2020	
	Die von uns bereits im Vorfeld dargelegten Kritikpunkte wurden nicht entkräftet, wir lehnen die vorgelegte Planung deshalb weiterhin ab.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Vorab möchten wir auf die generelle Haltung des BUND zu Neubaugebieten eingehen. Jedes 'Baugebiet im Außenbereich kostet das Allgemeinwesen mehr als es an Steuereinnahmen einbringt. Das wurde durch das Deutsche Institut für Urbanistik mehrfach nachgewiesen: "Die Beispielrechnungen für Gemeinden in Wachstumsregionen am Rande größerer Städte zeigen, dass beim Wohnungsbau die gesamten Folgekosten für innere und äußere Erschließung sowie soziale Infrastruktur höher sein dürften als die zusätzlichen Einnahmen. Eine negative Bilanz ergibt sich oft auch für die Ausweisung neuer Gewerbegebiete" (https://difu.de/presse/2008-02-05/neue-bat.igebiete-bringen-gemeindeneher -finanzielle-verluste.html). Daher ist die Notwendigkeit eines Baugebiets genau zu überprüfen, da es nicht nur mit Lärm- und Verkehrsbelastungen einhergeht, sondern auch mit steigenden Abgaben und Gebühren für die Wohnbevölkerung. Ein Tool zur Prüfung der fiskalischen Auswirkungen findet sich hier: https://www.was-kostet-mein-baugebiet.de/ In Zeiten von Klimakrise und Artensterben sollte die Vermeidung von Flächenversiegelung ein vorrangiges Anliegen der kommunalen Politik darstellen. Ein „weiter so wie bisher" verschlimmert nicht nur bestehende Umweltprobleme, sondern beeinträchtigt massiv die Lebensgrundlagen zukünftiger Generationen. Die. Verantwortung kann nicht nur auf die höheren politischen Ebenen geschoben werden. Auch die Kommunen müssen sich als Teil der Lösung verstehen und ihre Spielräume zur Gestaltung einer nachhaltigen Zukunft ausnutzen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum ist die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken erforderlich. Dies soll nach dem Willen des Gesetzgebers vorrangig über Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Dies ist jedoch derzeit in Berghaupten nicht möglich, da es zwar noch verschiedene Baulücke gibt. Diese befinden sich aber in privatem Eigentum und stehen dem Markt nicht zur Verfügung. Um den Bedarf an Wohnraum abdecken zu können, ist daher die Ausweisung von zusätzlichem Bauland erforderlich. Der Gemeinde ist hierbei bewusst, dass die Errichtung von Straßen und Ver- und Entsorgungseinrichtungen auch in der Zukunft Unterhaltungskosten verursacht. Unter Abwägung der gegenseitigen Interessen ist jedoch die Ausweisung des Baugebiets zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum erforderlich.
	Speziell zum geplanten Neubaugebiet und dem Verfahren nach § 13b haben wir folgende Einwände:	
	1. Voraussetzungskriterien für die Anwendung von § 13b BauGB Das beschleunigte Verfahren nach § 13b wurde ursprünglich als Instrument zur schnellen Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge eingeführt und wird in unseren Augen in diesem Kontext zweckentfremdet.	Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Der § 13b BauGB wurde zur Schaffung von Wohnraum eingeführt, nicht explizit für Wohnraum für Flüchtlinge.
	Voraussetzung für die Anwendung von § 13b ist eine Angrenzung an im Zusammenhang bebaute Ortsteile, und zwar an einer im Verhältnis zur Gesamtgröße nicht nur unwesentlichen Grenze. Die Vorschrift lässt ausdrücklich keine Zersiedelung des Außenbereichs zu, sondern nur eine abrundende Erweiterung in den Außenbereich. Im vorliegenden Fall schließt sich das neu geplante Baugebiet aber nur mit einem kurzen Schenkel an eine bestehende, zusammenhängende Bebauung an. An der Seite des zweiten Schenkels findet sich nur ein Einzelhaus. Eine Verbindung zur linienhaften Bebauung entlang der Talstraße, wie sie in der Begründung zitiert wird, ist nicht gegeben und eine abrundende Funktion ebenfalls nicht zu erkennen. Wenn dagegen ein neuer Siedlungsbereich im bisherigen Außenbereich entsteht, wie es bei der vorliegenden Planung der Fall ist, kann § 13b nicht angewendet werden. Der BUND weist auf entsprechen-	Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Das Plangebiet schließt auf einer Länge von etwa 130 m an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 13b BauGB an. Beim zitierten Urteil wurde eine bandartige Bebauung in den Außenbereich entwickelt, die nur auf der Tiefe eines Bauplatzes an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil angeschlossen war. Mit dieser Situation ist das hier vorliegende Baugebiet nicht zu vergleichen.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	de Einschätzungen in früheren Verfahren hin (siehe Urteil des VGH München vom 05.04.2018, 15 NE 18.382) und behält sich rechtliche Schritte vor. 2. Wohnbedarfsanalyse, übermäßiger Flächenverbrauch durch EFH und DDH Bebauung	
	Die Reduktion des Flächenverbrauches ist eines der zentralen Ziele von Bund und Land. Besonders die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Bauland soll vermieden werden und bedarf der besonderen Begründung. Trotz beschleunigtem Verfahren gilt der Vorrang der Innenentwicklung (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB) und das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden(§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB). Die Gemeinde muss diese Belange in die Abwägung einstellen und in der Begründung darlegen, wie sie damit umgegangen ist.	Der Anregung wurde bereits entsprochen. Da durch die vorliegende Bauleitplanung neues Baurecht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen entsteht, ist gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB die Inanspruchnahme unter Ermittlung potenzieller Innenentwicklungsflächen und „vorrangiger“ Innenentwicklungspotenziale wie Brachflächen, Gebäudeleerständen und Baulücken zu begründen. So befinden sich in der Gemeinde Berghaupten noch verschiedene Flächen, auf denen eine sinnvolle Innenentwicklung vollzogen werden könnte, jedoch ist in der Vergangenheit seitens der Eigentümer kein Bau-, Entwicklungs- bzw. Veräußerungsinteresse geäußert worden. Hinzu kommt, dass durch die aktuelle Hochwassergefahrenkarte das Bauen im Innenbereich und die Nachverdichtung deutlich erschwert wurden. Darüber hinaus ist die Reduktion des Flächenverbrauchs zwar ein zentrales Ziel von Bund und Land. Geeignete Instrumente, insbesondere zur Aktivierung der Bebauung von Baulücken, werden den Gemeinden jedoch nicht zur Verfügung gestellt.
	Der dabei rechnerisch ermittelte Flächenbedarf von 0,35 ha liegt deutlich unter der ausgewiesenen Fläche. Die Begründung für den angeblichen Mehrbedarf ist einseitig und so nicht zu akzeptieren, da sie zwar den hohen Anteil an jungen Menschen einbezieht, aber nicht auf die Altersverteilung insgesamt eingeht. Auch die Nähe zu Offenburg kann nichts daran ändern, dass für Berghaupten nur ein Wachstum in der Größenordnung der Eigenentwicklung zulässig ist. Daraus ergibt sich, dass die zulässige Fläche für das neue Baugebiet auf 0,35 ha begrenzt bleiben muss.	Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Der Jugendquotient in Berghaupten ist bereits hoch und wird laut Prognose des Landesamtes für Statistik bis zum Jahre 2035 noch stetig bis auf einen Wert von über 35 anwachsen. Es wird also potenziell mehr junge Menschen geben, die möglichweise eine Familie vor Ort gründen möchten und somit auf Wohnraum innerhalb des Gemeindegebietes angewiesen sind. Zu berücksichtigen ist auch, dass in der Gemeinde Berghaupten in den letzten 15 Jahren ein Geburtenüberschuss von durchschnittlich 3,5 Kindern bestand. Auch dies spricht für eine positive natürliche Bevölkerungsentwicklung. Mit dem Regionalverband Südlicher Oberrhein wurde der Flächenbedarf abgestimmt.
	Wie in der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Gengenbach - Berghaupten - Ohlsbach aufgeführt, ist die Siedlungs- und Verkehrsfläche in Berghaupten zwischen 2008 und 2018 um 9,6 % gestiegen, dieser Anstieg ist mehr als doppelt so hoch wie der Durchschnitt des Landkreises (4,5 %). Die Wohnbaufläche ist dabei sogar um 13,6 % angestiegen. Gleichzeitig werden auch im Flächennutzungsplan wieder neue Flächen zur Bebauung vorgesehen, ein Ende des Flächenfraßes ist nicht absehbar, obwohl die Bevölkerung abnimmt und auch die weitere Prognose in diese Richtung geht.	Der Anregung, es werden sinkende Bevölkerungszahlen prognostiziert, kann nicht gefolgt werden. Gemäß der Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes wird für die Gemeinde Berghaupten von einem Bevölkerungswachstum auf etwa 2.440 Einwohner bis ins Jahr 2029 gerechnet.
	Im geplanten Baugebiet sollen außerdem fast ausschließlich EFH und DDH entstehen, die den größten Flächenbedarf von allen Bauformen aufweisen. Und das, obwohl sich in der angrenzenden Bebauung auch Mehrfamilienhäuser mit 3-6 Wohneinheiten befinden. Das Vorhaben verstößt daher gegen die Vorgaben der Bundes- und	Der Anregung, das Verfahren nach § 13b BauGB könne für Einzel- und Doppelhäuser nicht angewendet werden, kann nicht gefolgt werden.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Landesregierung BW zum flächensparenden Bauen. Eine ausreichende Alternativenprüfung (Bebauung mit MFH und Verkleinerung des Baugebiets) ist nicht erfolgt. Eine Bebauung nach § 13 BauGB ist so nicht zulässig.	Der § 13b BauGB sieht für diese Bauweisen keinen Ausschluss vor. Aufgenommen wird jedoch die Anregung, eine dichtere Bebauung im Plangebiet zu prüfen. Auswirkung: Überprüfung vorgesehene Siedlungsdichte
	3. Verkehrserschließung Die Landesregierung hat in ihren Empfehlungen für die Neuausweisung von Baugebieten darauf hingewiesen, dass eine gute Anbindung an den ÖPNV und die Erreichbarkeit von Buslinien eine wichtige Voraussetzung dafür darstellt. Bei dem jetzt geplanten Neubaugebiet ist aber keine fußläufige Erreichbarkeit eines Bushalteplatzes gegeben (als "fußläufig" wird im Allgemeinen eine Entfernung von ca. 5 Gehminuten angegeben, das entspricht ca. 400 m), und aufgrund der engen Zufahrtsstraßen wird sich daran auch in absehbarer Zeit nichts ändern. Zudem wird die Bushaltestelle "Obertal Berghaupten" nicht, wie in der Planung angegeben, stündlich, sondern in größeren zeitlichen Abständen angefahren. Neue Baugebiete, die ohne Auto nicht gut genutzt werden können, sind nicht mehr zeitgemäß und mit Nachhaltigkeitskriterien nicht zu vereinbaren. Selbst die Verkehrsanbindung für den privaten Verkehr über bereits bestehende Straßen ist schwierig, da dort momentan zum Teil nur einspurige Straßen ohne Gehwege vorhanden sind. Die Berechnung der in Stoßzeiten zu erwartenden Fahrten ist unseres Erachtens viel zu niedrig angesetzt, da bei 43 Wohneinheiten in der heutigen Zeit mit doppelter Berufstätigkeit und der Tendenz, Kinder mit dem Auto zur Schule oder zum Kindergarten zu bringen (Entfernung auch dorthin deutlich mehr als fußläufig), mit mindestens 60 Fahrten morgens gerechnet werden muss. Bei dieser zusätzlichen Verkehrsbelastung auf überwiegend schmalen Straßen sind Probleme vorprogrammiert. Wir halten das Gebiet als Neubaugebiet deshalb für ungeeignet.	Der Anregung, nur Baugebiete mit guter Anbindung an den ÖPNV vorzusehen, kann nicht entsprochen werden. Vorab anzumerken ist, dass der ÖPNV in Berghaupten nur durch Busse erfolgt. Ein attraktiverer schienengebundener Nahverkehr besteht nicht und kann auch nicht vorgesehen werden. Neben der Anbindung an den ÖPNV spielt eine Vielzahl weiterer Faktoren eine wichtige Rolle bei der Auswahl von Baugebieten. Beispielsweise liegt das Plangebiet in der Nähe zur Grundschule von Berghaupten, die daher fußläufig zu erreichen ist. Darüber hinaus ist auch der Ortskern mit Bushaltestelle fußläufig in etwa 15 Minuten zu erreichen. Aus diesem Grund kann auch für dieses Baugebiet noch von einer annehmbaren Anbindung an den ÖPNV ausgegangen werden.
	4. Umweltbelange - Tiere und Pflanzen Der Artenschutz wird durch § 13b nicht ausgehebelt. Bis heute fehlen die Ergebnisse zur Untersuchung "Tiere und Pflanzen", obwohl der Gemeinderat den Plan bereits zur Abstimmung vorgelegt bekommen hat. Offensichtlich wird dieser Bereich als nebensächlich und nicht entscheidungsrelevant angesehen. Das kritisieren wir an dieser Stelle scharf und fordern die Beachtung dieses Punktes und die Darlegung der Untersuchung ein.	Der Anregung, eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchzuführen, wird entsprochen. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine Überprüfung erforderlich, ob durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können. Hierzu wird eine artenschutzrechtliche Abschätzung erstellt. Dieses wird dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Offenlage beigelegt.
	5. Konfliktpotential Weinbau Bei ungünstiger Windrichtung ist im oberen Teil des Gebiets mit Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Spritzmitteln aus dem Weinbau, die nach unten in die Wohnsiedlung verdriftet werden, zu rechnen. Interessenskonflikte sind vorprogrammiert. Die prinzipielle Eignung des Gebietes sollte deshalb noch einmal überdacht werden.	Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Aufgrund der Abstände zwischen neuer Wohnbebauung und bestehender landwirtschaftlicher Nutzung (Weinbau) ist nicht mit unzumutbaren Beeinträchtigungen im Plangebiet zu rechnen. Hierzu wird auch auf die Stellungnahme des Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für Landwirtschaft, vom 11.09.2020 verwiesen (Oz. 8). Zwar wird bemerkt, dass „mit den für die Landwirtschaft ortsüblichen charakteristischen Emissionen (Lärm, Staub, ...) zu rechnen“ ist. Weitere Bedenken hinsichtlich möglicher Immissionen durch den Weinbau bestehen von Seiten des Landratsamtes nicht.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Zusammenfassend kann gesagt werden, dass wir die Planung für das Neubaugebiet ablehnen. Wir fordern, dass die Gemeinde Berghaupten das Bebauungsplanverfahren einstellt oder zumindest nicht an dieser Stelle, in diesem Umfang und nicht im beschleunigten Verfahren weiterführt und damit ihrer Verantwortung für Klima- und Artenschutz gerecht wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach dem Vorliegen der weiteren Untersuchungen (Artenschutzgutachten, Lärmgutachten, Kaltluftströme, …) wird über das weitere Vorgehen durch den Gemeinderat entschieden.
22	**Mittelbadische Entsorgungs- und Recyclingbetriebe GmbH Neulandstr. 9, 77855 Achern**	
	Keine Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich.
23	**Handwerkskammer Freiburg Bismarckallee 6, 79098 Freiburg**	
	Keine Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich.
24	**IHK Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Schnewlinstr. 11 – 13, 79098 Freiburg** Schreiben vom 10.08.2020	
	Die IHK bekennt sich seit langem zur effizienten Nutzung der knappen Ressource Fläche/Boden. In der Begründung befinden sich hinsichtlich der tatsächlich geplanten Anzahl an Vollgeschossen im Verhältnis zum Eintrag in die Nutzungsschablone u. E. Widersprüche. Auch die Begründung für die Ermöglichung eines Mehrfamilienhauses im WA3 erschließt sich uns nicht unmittelbar. Hier wird angeregt, die Zahl der Vollgeschosse auf zwingend drei festzusetzen oder sogar „III-IV“ Vollgeschosse (für Varianten mit Flachdach) festzusetzen.	Der Anregung, für das Mehrfamilienhaus eine höhere Ausnutzung festzusetzen, wird entsprochen. Die Zahl der Vollgeschosse wird für diesen Bereich auf zwingend drei festgesetzt. Eine höhere Bebauung wird mit Rücksicht auf die Umgebungsbebauung nicht vorgesehen.
	Begrüßt würde auch in den Bereichen WA1 und WA2 eine tatsächliche Planung mit 3 Vollgeschossen, um bspw. auch kleinere Wohnungen anbieten zu können und die Flächen effizient nutzen zu können. Mit einer maximalen Wandhöhe von 5 m dürften 3 Vollgeschosse noch nicht einmal (potenziell) möglich sein?	Der Anregung, die Wandhöhe in den Baugebietsteilflächen WA1 und WA2 zu erhöhen, wird entsprochen. Diese wird von 5 m auf 6 m erhöht, um eine bessere Ausnutzung zu ermöglichen.
25	**Stadt Gengenbach – Untere Baurechtsbehörde Victor-Kretz-Str. 2, 77723 Gengenbach** Schreiben vom 11.09.2020	
	Zu „Zeichnerischer Teil": Firstrichtungsangabe bei 2 nordwestlich der Straße fehlt.	Ist enthalten. Anmerkung: Die „Knödellinie“ trennt nicht die Firstrichtung.
	Die Straßenbegrenzungslinie grün ist nicht erkennbar.	Wird zum Entwurf ergänzt.
	Kommt die Straßenhöhe später bei der Straßenplanung?	Wird zum Entwurf ergänzt.
	Zu „Schriftlicher Teil": Generell wäre bei den verschiedenen Punkten eine Angabe der jeweils relevanten Paragrafen sinnvoll.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Angabe der Paragraphen ist rechtlich nicht erforderlich und führt eher zu Fehlern sowie Unübersichtlichkeit.
	Zu A 1.1.2: Dass Ferienwohnungen untersagt sind, sollte auch hier erwähnt werden vgl. Nr. 6.1.1 der Begründung.	Werden aufgeführt.
	Auch wäre eine Aussage zu Tankstellenverboten im Hinblick auf mögliche „E-Tankstellen" wichtig, sollen diese auch unzulässig sein? Vgl. auch Nr. 6.1.1 der Begründung.	E-Tankstellen werden vom Verbot ausgenommen.
	Zu A5: Kleintierhaltung jeder Art ist erlaubt. Es findet keine Größenbeschränkung und keine spezielle Regelung zu Grenzabständen der Nebenanlagen (z.B. für Gartengerätehütten, Ställe etc.) statt.	Kleintierhaltung wird ausgeschlossen. Für Nebenanlagen gelten bereits § 14 BauNVO sowie die LBO für Grenzabstände. Darüber hinausgehende Regelungen werden nicht getroffen.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Zu A6: Es fehlt eine Aussage zu Carports. Zu A12: Ist die Vorgabe von hochstämmigen Obstbäumen bei den vorhandenen Grundstücksgrößen sinnvoll und der Ausschluss von halbstämmigen Obstbäumen gewollt? Zu A13: Soll das Leitungsrecht parallel zu der Weihnachtsbaumanlage außerhalb des Planbereichs liegen? Auch in Hinsicht auf Begründung Punkte 6.3.3 und 6.3.5. Zu B1.1.4: Zu einem möglichen Versatz von Doppelhaushälften ist keine Regelung getroffen, gewollt? Zu B1.1.6: Zu Gauben sollten die Vorschriften geklärt sein/werden. Zu B1 2.1: Sollen alle gelisteten Materialien (auch Sichtbeton und Glas) als komplette Außenflächen zulässig sein? Zu B2.2: Werbeanlagen bis 5 bzw. 7 Meter Höhe erwünscht? Zu B3.2.1: Umfang der Veränderungen des natürlichen Geländes sollten geregelt sein/werden. Zu B3.3.1: Elektrozäune ergänzen? Alle Materialien als Einfriedung zulässig, gewollt? Eine Aussage zur Gestaltung, Größe und Unterhaltung des Grabens zum Abfangen des Hangwassers fehlt. Dies gilt auch für 6.3.5. **Zu „Begründung":** Zu 1.3: Im letzten Satz des ersten Absatzes lässt sich „umgesetzt werden" falsch verstehen, besser wäre „in Kraft treten". Zu 3.1 S. 8: Der Satz ist unvollständig. Zu 3.2.1 Abb.3: Soll hier der Bach „Stenglenz" dargestellt werden oder die Straße? Diese wäre an anderer Stelle. Außerdem wird im späteren Teil immer wieder auf den „Berghaupteners Dorfbach" Bezug genommen, entweder sollte dann „Langenbach" oder „Berghauptener Dorfbach" als ständige Bezeichnung geführt und hier entsprechend ausgewiesen werden. Zu 3.2.6: Bodenbelastungen hier fehlen weitergehende Erläuterungen. Zu 3.2. 7 S. 10 Wasserschutzgebiete: „aufgrund der Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes" sollte gestrichen werden. Zu 6.1.1: s. Anmerkungen zu A 1.1.2 S. 20 Es stellt sich die Frage nach dem Ziel der sehr ausführlichen Aussagen zu Wohngebäuden und des Begriffes des Wohnens. Zu 6.1.4 und 6.1.5: „.....“ Soll hier noch weiteres kommen? Zu 6.1.5: Entweder müssen Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO und Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO getrennt voneinander betrachtet werden oder beide Paragrafen im Abschnitt genannt werden. Zu 6.1.6: Zu WA3 werden weder im zeichnerischen Teil noch im schriftlichen Teil Festsetzungen der zulässigen Wohneinheiten getroffen! (s.a. Zu 9) Zu 6.2.1: „MIV" sollte ausgeschrieben werden. Die Anzahl der Wohneinheiten ist aus unserer Sicht nicht korrekt (s.a. Zu 9.) Zu 6.3.3: Uns kommt der Anstieg um 0,003 cm zu gering vor.	Wird aufgenommen. Obstbäume als Halbstamm werden ebenfalls zugelassen Der Anregung wird entsprochen. Das Leitungsrecht wird zwar gesichert, eine Festsetzung im Bebauungsplan bzw. Erweiterung des Geltungsbereichs erfolgt aber nicht. Im Bebauungsplan wird die Darstellung daher herausgenommen. Maximaler Versatz der Firste von Doppelhauspaaren wird aufgenommen. Vorgaben zu Dachaufbauten werden zum Bebauungsplan-Entwurf ergänzt. Ja Ja, da die Größe der Werbeanlage ist auf 0,5 m² begrenzt ist. Vorgaben zu Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern werden zum Bebauungsplan-Entwurf ergänzt. Elektrozäune werden ausgeschlossen. Zugelassen werden als Einfriedung alle Materialen. Wird zum Bebauungsplan-Entwurf ergänzt. Wird angepasst. Wird angepasst. Wird korrigiert. Wird zum Bebauungsplan-Entwurf ergänzt. Wird gestrichen. s. o. Kenntnisnahme. Ja. Die Paragrafen werden ergänzt. Wird ergänzt. Wird ausgeschrieben.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Zu 6.6.3: Der letzte Satz ist unvollständig. Zu 6.7.1: „...“ Soll hier noch weiteres kommen? Zu 7.3: „...“ Soll hier noch weiteres kommen? Zu 7.4.2: Wasserversorgung auch über Fuchsbühlweg? S. 6.3.2 Zu 9: Hier ist die Ermittlung der Wohneinheiten nicht schlüssig. Zum einen gibt es 8 Bauplätze für Doppelhäuser in WA2; zum anderen erfolgt weder im schriftlichen noch im zeichnerischen Teil eine Festsetzung der Wohneinheiten des Einzelhauses in WA3 auf bis zu 5. Die Zulässigkeit von Einzel- und Doppelhäusern mit jeweils 3 möglichen Wohneinheiten in WA1 lässt ebenfalls eine deutlich höhere Möglichkeit an Wohneinheiten zu. Hier sollte klar ersichtlich sein, auf welchen Grundlagen die Wohn-einheiten berechnet werden (handelt es sich um das Minimum, einen Mittelwert oder das Maximum). Auch in Punkt 6.2.1 sollte das voraussichtliche PKW Aufkommen entsprechend abgeändert und erläutert werden.	Wird korrigiert (0,003 m statt 0,003 cm). Wird ergänzt. Ja. Ja. Wird geprüft. Angesetzt wird ein zu erwartender Durchschnittswert.
26	**Bürger/-in 1** Schreiben vom 11.09.2020	
	Die Zufahrt über den Fuchsbühlweg zum neuen Baugebiet wird von allen unterzeichnenden Bürgerinnen und Bürgern als kritisch angesehen. Mit der Planung von mehreren Einfamilien-, Doppel- und Mehrfamilienhäusern im neuen Baugebiet ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen von schweren Baustellenfahrzeugen und einer erhöhten Lärmbelastung über den Fuchsbühlweg zu rechnen. Fraglich ist dabei auch, ob die Straße Fuchsbühlweg für diese Art von Lastenfahrzeugen in diesem Ausmaß überhaupt ausgelegt ist. Gleichzeitig bestehen bei den Anwohnerinnen und Anwohnern Bedenken und Ängste, da durch die Vibrationen und Erschütterungen der Lastenfahrzeuge Schäden an den bestehenden Häusern entstehen könnten. Wende- oder Ausweichmöglichkeiten sind bei dieser sowieso schon engen Straße aktuell fast unmöglich und werden immer wieder über private Grundstücke wie Hofeinfahrten oder Parkplätzen vermehrt durch landwirtschaftliche Fahrzeuge oder auch bei Gegenverkehr genutzt. Wie dies nun während der Bauphase und generell mit dem neuen Baugebiet geregelt wird, ist daher fraglich. Wir bitten um eine Änderung der Verkehrsführung in das neue Baugebiet und eine erneute Besprechung dieser Angelegenheit im Gemeinderat.	Der Anregung, die Zufahrt über den Fuchsbühlweg zu prüfen, wird entsprochen. Hierzu wird ein Verkehrsgutachten erstellt, in dem die zusätzliche Verkehrsbelastung ermittelt wird. Auf dieser Grundlage kann dann geprüft werden, ob bzw. welche Maßnahmen im Fuchsbühlweg erforderlich sind oder ob eine Anpassung der Verkehrsführung vorzunehmen ist. Auswirkung: Erstellen Verkehrsgutachten
27	**Bürger/-in 2** Schreiben vom 09.09.2020	
	Landschaftliche Auswirkungen/Gebäudehöhen - Vorgabe: 2-3 Vollgeschosse im Bereich WA1 der DHH mit Parzellen von 263 qm, 3 komplette Wohneinheiten und Gebäudefirsthöhen von bis zu 11 m (Punkt 5.2.3) ➔ daraus resultierend ergeben sich aufgrund des Verhältnisses von Grundfläche zur Gebäudehöhe wachturmähnliche Gebäude (Tower)	Der Anregung, die Vollgeschosse und Gebäudehöhen zu reduzieren, wird nicht entsprochen. Um sparsam mit Grund und Boden umzugehen, ist in diesem Bereich die Errichtung von Doppelhäusern vorgegeben. Die Gefahr, dass wachturmähnliche Gebäude entstehen, wird anhand der vorgenommenen Festsetzungen jedoch nicht gesehen.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Oberflächenwasserentsorgung/sehr hohes Aufkommen von Oberflächenwasser - Geländetopographie von Rebberg her rinnenförmig/hohes Aufkommen von Oberflächenwasser bei Schlagregen; aktuell wird das Regenwasser auf Höhe Fuchsbühlweg 8 gefasst und unterhalb der geplanten Bebauung in Richtung Langenbach abgeführt ➔ Wie bzw. wo wird die Ausführung des Entwässerungsgrabens erfolgen? (Punkt 6.3.5)	Die Ableitung des anfallenden Regenwassers wird geprüft und in den Bebauungsplan-Entwurf eingearbeitet.
	Parkplätze Angebot / Festlegung auf 1,5 Parkplätze pro Wohneinheit - bei in Summe 62 Wohneinheiten und gem. den heutigen Gegebenheiten mit 2 Fahrzeugen pro Wohneinheit ist davon auszugehen, dass das „wilde“ Parken auf den Randstreifen der Weinbergstraße/Fuchsbühlweg zum Standard wird ➔ wird als kritisch erachtet, speziell auch bei Gefahrenfällen für die Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge (Punkt 6.7.6)	Der Anregung wird entsprochen. Die Anzahl der Stellplätze sowie Möglichkeiten für öffentliche Parkplätzen werden geprüft. Auswirkung: Überprüfung Möglichkeit weiterer Stellplätze und Parkplätze
	Verkehrsaufkommen im Fuchsbühlweg - 300 Verkehrsbewegungen aus und zu dem neuen Baugebiet als Ziel- bzw. Quellverkehr ohne Besucher bzw. Klientenaufkommen bei freiberuflichem Gewerbe - Straßenbreite Fuchsbühlweg 4 m, im Wohngebiet jedoch 5,5 m vorgesehen ➔ Prüfung der Infrastruktur für Ziel- und Quellverkehr für die Weinbergstraße und den Fuchsbühlweg mit Expertise zu der jeweiligen Verkehrsbelastung ist anzustreben und entsprechend zu veröffentlichen, um die Bedenken auszuräumen	Der Anregung, die Zufahrt über den Fuchsbühlweg zu prüfen, wird entsprochen. Hierzu wird ein Verkehrsgutachten erstellt, in dem die zusätzliche Verkehrsbelastung ermittelt wird. Auf dieser Grundlage kann dann geprüft werden, ob bzw. welche Maßnahmen im Fuchsbühlweg erforderlich sind oder ob eine Anpassung der Verkehrsführung vorzunehmen ist. Auswirkung: Erstellen Verkehrsgutachten
	Wirtschaftliche Betrachtung bzw. Risikobewertung des Bauvorhabens „Am Bettacker III“ - Marktsituation für Bauplätze in der angebotenen gehobenen Kategorie bedingt durch die aktuelle wirtschaftliche Situation? - Vermarktung von Baugrundstücken am Beispiel Gengenbach-Fußbach (Anzeige im Amtsblatt Gengenbach) momentan als sehr schwierig zu beachten ➔ ist eine Risikobetrachtung und Risikobewertung der Baugebietserschließung seitens der Gemeinde mit verschiedenen Szenarien vorgesehen?	Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Mit Stand vom 03.11.2020 sind im Baugebiet in Fußbach noch sieben von 17 Bauplätzen verfügbar. Die Marktsituation von Berghaupten ist darüber hinaus mit Fußbach nur schwer zu vergleichen. In der Gemeinde Berghaupten besteht im Vergleich zu Fußbach ein umfangreiches Angebot an Infrastruktureinrichtungen, die aufgrund der Lage des Plangebietes durchaus zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichbar sind.
28	**Bürger-/in 3** Schreiben vom 17.09.2020	
	Durch die direkte Nachbarschaft des neuen Baugebietes an (unsere) landwirtschaftlich genutzten Flächen, möchten wir potenzielle Grundstückskäufer/Bauherren ausdrücklich auf unvermeidbare Immissionen hinweisen, die mit der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen einhergehen. Dazu gehören vornehmlich Lärm, Schmutz und ggfls. Geruchsbelästigung beim Pflegen und Ernten der Kulturen. Dies gilt sowohl für die Reben oberhalb des Baugebiets als auch insbesondere für die Weihnachtsbaumkultur, die direkt angrenzt.	Der Anregung, die Immissionssituation untersuchen zu lassen, wird entsprochen. Auswirkung: Erstellen Schallgutachten.
29	**Bürger-/in 4** Schreiben vom 17.09.2020	
	Seit ca. 10 Jahren habe ich dieses Grundstück gepachtet, und bewirtschafte es mit meiner Familie. Wir haben das Grundstück aus einer anfangs verwilderten Fläche mit viel Energie und Aufwand zu einer nun gut zu bewirtschaftenden Fläche für meine Landwirtschaft hergerichtet. Die Fläche wurde immer extensiv und nach ökologischen Gesichtspunkten bewirtschaftet. Es ist eines meiner besten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet wurde bisher landwirtschaftlich als Weideland genutzt. Bei den betroffenen Grundstücken handelt es sich um eine Fläche guter Bodenqualität der Vorrangflur Stufe II. Die

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Grundstücke welches zudem gut befahrbar ist. Da auch eine Quelle vorhanden ist, ist das Grundstück ideal für die Weidesaison. Ich kann nicht befürworten, dass dieses Grundstück nun verbaut wird. Immer mehr landwirtschaftliche Flächen werden unwiederbringlich verbaut. Durch den Klimawandel wird es immer mehr schlechte Erntejahre geben. Die Landwirtschaft ist darauf angewiesen, dass bewirtschaftbare Flächen erhalten bleiben. Wird uns Landwirten immer mehr Fläche entzogen, so sind wir gezwungen, das Futter für die Tiere immer weiter herzuholen. Letztlich wird auch die Flora und Fauna durch solcherlei Maßnahmen sehr in Mitleidenschaft gezogen. Es wird überall vom Klimawandel und Artensterben gesprochen. So eine reiche Artenvielfalt, wie es sie aktuell am Bettacker II gibt, wäre unwiederbringlich verloren. Diesbezüglich ist es ein Widerspruch in sich, solche wertvollen Landschaftselemente durch bauliche Maßnahmen zu zerstören. Hierdurch verliere ich einen Großteil meiner jährlichen Heuernte, und bin nun gezwungen, Futter für die Tiere zuzukaufen, da kein vergleichbares Grundstück zum Bewirtschaften in Aussicht ist. Wer kann mir den Wegfall ersetzen?	Fläche ist in leichter Hanglage, vollständig erschlossen und weitgehend maschinell bewirtschaftbar. Der Zuschnitt der Flächen ist nicht komplett rechteckig aber regelmäßig. Diese Böden sind laut Regionalplan zur Erfüllung ihrer vielfältigen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aufgaben für die Landwirtschaft zu erhalten und zu sichern und dürfen nur soweit als es überwiegend öffentliche Belange erfordern und nur in unbedingt notwendigem Umfang für Siedlungen und sonstige bauliche Anlagen in Anspruch genommen werden. Zwar werden nun Fläche guter Bodenqualität für eine Bebauung in Anspruch genommen. Unter Abwägung der gegenseitigen Interessen ist diese Inanspruchnahme jedoch erforderlich, um die Bevölkerung von Achern mit dringend benötigtem Wohnraum zu versorgen. Im Plangebiet ist auch die Errichtung von Geschosswohnungsbau und Doppelhäusern vorgegeben, um eine für Berghaupten angemessene bauliche Dichte zu erreichen. Ziel dieser Vorgabe ist auch, die Inanspruchnahme von weiteren Außenbereichsflächen zu verringern und landwirtschaftliche Flächen zu schonen.
30	**Bürger-/in 5** Schreiben vom 18.09.2020	
	1. Verkehr Im Fuchsbühlweg ist die Straße an einigen Stellen nur 3,70 m breit und somit nicht für den Begegnungsverkehr geeignet. Bisher wurde im Begegnungsfall zweier PKW zwangsweise auf das Privatgelände der Anwohner ausgewichen, um aneinander vorbei zu kommen. Dies kann jedoch keine Lösung sein, um den zusätzlichen Verkehrsfluss aus dem neuen Wohngebiet an die Hauptverkehrsstraße anzuschließen.	Der Anregung, die Zufahrt über den Fuchsbühlweg zu prüfen, wird entsprochen. Hierzu wird ein Verkehrsgutachten erstellt, in dem die zusätzliche Verkehrsbelastung ermittelt wird. Auf dieser Grundlage kann dann geprüft werden, ob bzw. welche Maßnahmen im Fuchsbühlweg erforderlich sind oder ob eine Anpassung der Verkehrsführung vorzunehmen ist. Auswirkung: Erstellen Verkehrsgutachten
	2. Gewässer Laut der Begründung des Ingenieurbüros Zink befinden sich im Plangebiet keine oberirdischen Gewässer. Dies ist so nicht ganz richtig. Im Süden des Gebietes liegt eine Quelle, welche ab dem westlichen Ende des Biotopes oberirdisch fließt. In der Begründung wird diese Quelle als „Senke“ bezeichnet, welche teilweise mit Wasser gefüllt ist. Diese Quelle war früher die Trinkwasserquelle für das Anwesen Leitermann/Simon/Bode. Noch heute nutzen einzelne Anrainer das Wasser der Quelle, zumindest für landwirtschaftliche Zwecke.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.
	3. Hochwasserschutz Durch die geplante Bebauung wird ein Großteil der bestehenden Grünfläche versiegelt. Hierdurch wird ein Teil der Bodenfunktion verloren gehen. Laut der Begründung des Ingenieurbüros Zink entsteht dadurch kein erhöhtes Hochwasserrisiko. Das Wasser im Dorfbach steigt lediglich um 0,003 cm an. Es stellt sich somit die Frage, wieso die Gemeinde ein Hochwasserrückhaltebecken im Obertal benötigt, wenn das Anschließen eines kompletten Wohngebietes keine Auswirkungen auf den Pegelstand des Dorfbachs hat.	Im Zusammenhang mit dem Baugebiet wurde die Veränderung der Hochwassersituation im Bereich des Einleitungsgewässers Langenbach berücksichtigt. Da das zukünftig bebaute Teileinzugsgebiet im Bereich des Baugebietes Am Bettacker nur 0,3 % des Gesamteinzugsgebietes des Langenbaches am Einleitungspunkt darstellt, sind die Auswirkungen auf die Hochwassersituation direkt unterhalb des Einleitungspunktes gering. Dies konnte auch durch die hydrologisch-hydraulische Berechnung bestätigt werden. Die resultierende Anhebung des Wasserspiegels bei einem hundertjährlichen Regenereignis beträgt etwa 0,003 m im Bereich der

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
		Einleitungsstelle und liegt im Genauigkeitsbereich des Berechnungsmodells. Bezogen auf die Hochwassersituation entlang des Dorfbaches ist deshalb keine signifikante Verschlechterung bei den betrachteten Ereignissen TN = 10a bis TN = 100a durch das geplante Baugebiet zu erwarten.
	4. Klima Über die große Grünfläche im Plangebiet strömt aktuell Frischluft in das Dorf. Gemäß Begründung vom Ingenieurbüro Zink kann das neue Baugebiet negative Auswirkungen auf die Versorgung des Dorfen mit Frischluft haben. Wird dies noch näher untersucht werden?	Der Anregung wird entsprochen. Die Auswirkungen des Baugebiets auf die Kaltluftströmungen werden noch untersucht. Auswirkungen: Untersuchung Kaltluftströme
	5. Tiere/Artenschutz Das Plangebiet ist Lebensraum folgender Tiere: Rehe, Füchse, Marder, Fledermäuse, Spechte, Greifvögel und einiger Insekten. Auch wenn die meisten dieser Tiere nicht geschützt sind, wird dennoch ihr Lebensraum zerstört. Wir bitten dies bei der artenschutzrechtlichen Überprüfung zu beachten. Außerdem wird mit dem Bau des Wohngebietes landwirtschaftliche Nutzfläche zerstört, die noch heute als Pferdeweide bewirtschaftet wird.	Der Anregung wird entsprochen. Die Auswirkungen auf die geschützten Tierarten werden in der artenschutzrechtlichen Untersuchung, die Auswirkungen auf die übrigen Tierarten im Umweltbeitrag ermittelt und bewertet. Auswirkung: Untersuchung im Artenschutzgutachten und Umweltbeitrag

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
16. November 2020	Öffentlich 4	641 / Frau Lienhard

Vorstellung einer möglichen Bebauung des ehem. Dreschschopfgelände mit einem Mehrfamilienhaus für altersgerechtes Wohnen

Sachverhalt und Begründung:

Herr Dr. Gresens, Vorstandsvorsitzender der GEMIBAU, hat im Frühjahr 2020 die Genossenschaft und von deren Seite bereits verwirklichte Projekte im Gemeinderat vorgestellt.

Zwischenzeitlich liegen uns konkrete Planungen für das Grundstück vor. Diese sollen dem Gemeinderat durch die Genossenschaft bzw. durch den Architekten vorgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

schweiker architekten Gaisbach 2 + 22 77704 Oberkirch Tel. 07802 / 3440 Fax 07802 / 50370 info@schweiker-architekten.de

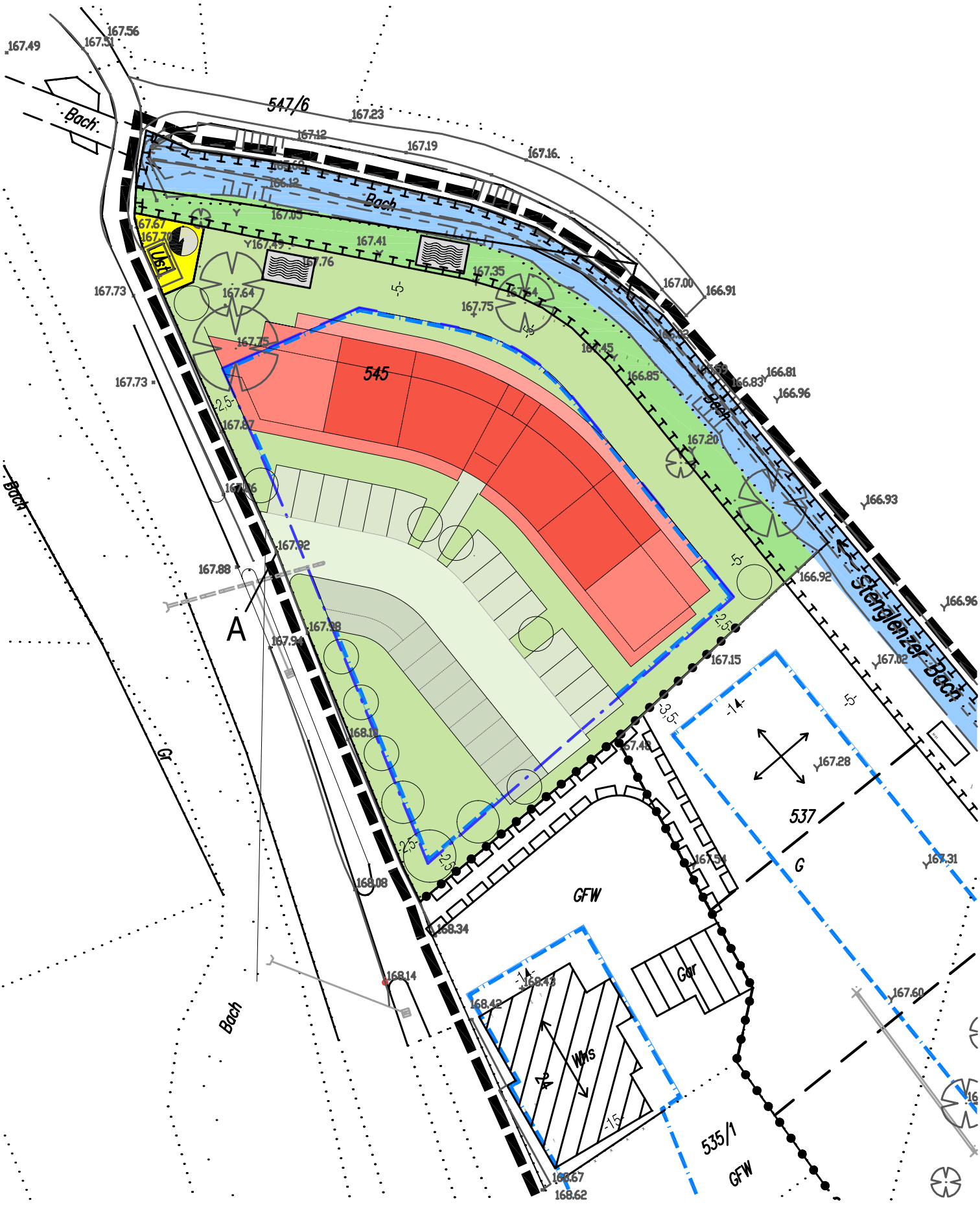

GEMIBAU Mittelbadische Baugenossenschaft eG - Gerberstr. 24, 77652 Offenburg
Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses - Bellenwaldstraße, 77791 Berghaupten
Lageplan - M 1 : 500 - 29.10.2020

schweiker architekten Gaisbach 2 + 22 77704 Oberkirch Tel. 07802 / 3440 Fax 07802 / 50370 info@schweiker-architekten.de

GEMIBAU Mittelbadische Baugenossenschaft eG - Gerberstr. 24, 77652 Offenburg
Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses - Bellenwaldstraße, 77791 Berghaupten
Grundriss Regelgeschoss - M 1 : 200 - 29.10.2020

schweiker architekten Gaisbach 2 + 22 77704 Oberkirch Tel. 07802 / 3440 Fax 07802 / 50370 info@schweiker-architekten.de

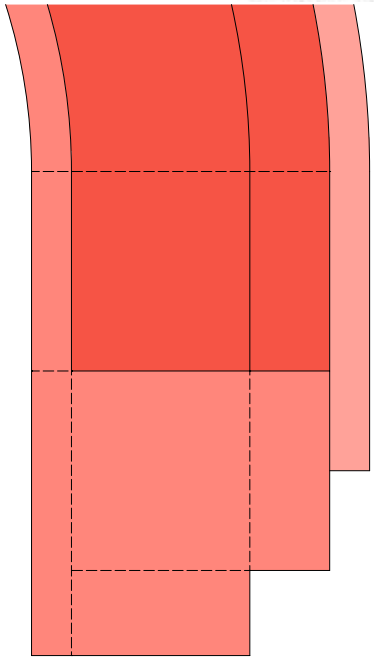

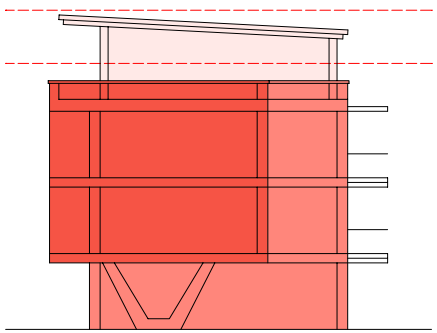

Vorschlag:
- flach geneigtes Pultdach (Gründach?)
- Dachterrassen
- deutliche Tiefenstaffelung der Baukörper

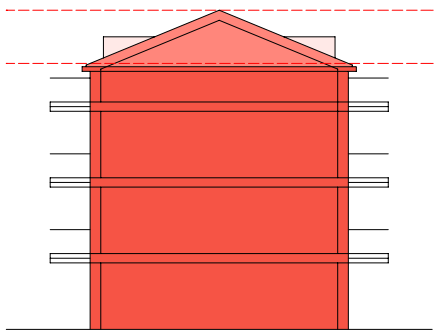

Walmdach B-Plan-konform

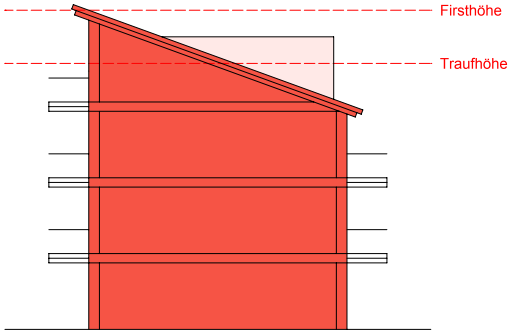

Pultdach B-Plan-konform

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
16. November 2020	Öffentlich 5 a	902.4 / Herr Vogt

Vorberatung Haushalt 2021
Hier: Waldhaushalt

Sachverhalt und Begründung:

Revierförster Peter Zink hat für das Haushaltsjahr 2021 für den Bereich Wald- und Forstwirtschaft seinen Wirtschaftsplan vorgelegt. Er ist zur öffentlichen Sitzung eingeladen, hat aber noch keine Rückmeldung gegeben, ob er anwesend ist. Seit 2017 mit dem neuen Forsteinrichtungswerk beträgt der jährliche Hiebsatz 1.700 Fm. Der Bewirtschaftungsplan weist einen nahezu ausgeglichenen Haushalt aus

Den Einnahmen stehen insbesondere die Kosten für die Holzernte, Kulturkosten und Bestandspflege sowie die Verwaltungskosten gegenüber. In den Verwaltungskosten sind Versorgungsaufwendungen für Pensionen und Personalkostenanteile für die Revierbeförsterung enthalten. Der Ansatz für die Verwaltungskosten sollte noch geändert werden, da die vergangenen Jahre gezeigt haben, dass der Ansatz von rund 24 Tsd. € nicht mehr auskömmlich ist.

Beschlussvorschlag:

Ein Beschluss wird nach Beratung in der Sitzung formuliert.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:

Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

KW 31 — Bewirtschaftungsplan - Verwaltungshaushalt

UFB:	Ortenaukreis	Betriebs-Nr.:	Bewirtschaftungsplan	Verwaltungs-haushalt	FWJ
Waldbesitzer:	Berghaupten	29			Plan 2021

	Holzbodenfläche haH	Jährliches Soll EFm o.R.		Ausgeglichenes Soll EFm o.R.		Jährl. Nutzungs-plan EFM o.R.
	206,1	1.700		1.700		1.700

Zei-len-Nr.:	BuZ	Kostenstellen / Buchungsmerkmal	Einnahmen / Ertrag Kasse	Einnahmen / Ertrag Verrechnung	Ausgaben / Aufwand Kasse	Ausgaben / Aufwand Verrechnung Bauhof	Überschuss / Zuschuss
1	A	Holzernte	96.400		37.500		58.900
2	B	Kulturen			12.000		-12.000
3	C	Waldschutz / (Düngung)			0		0
4	D	Bestandspflege			12.400		-12.400
5	E	Erschließung			11.400	1.500	-12.900
8	H	Nebenbetriebe und Nebennutzungen			0		0
10	J	Schutzfunktionen			0		0
11	K	Erholungsvorsorge	2.800		0	0	2.800
12	L	Gemeinkosten des Forstbetriebes					0
13	L 52	Waldaufnahme , Versuchswesen					0
14	L 94	Leistungen f. and. Betriebsteile (Bauhof)					0
15	N	Verwaltungskosten	1.800		24.200		-22.400
16	P	Lohnnebenbezüge					0
17	P 10	waldarbeiterbezogener Aufwand					0
18	Z22	sonstige Dienstleistungen im Privatwald					0
19		**Kassenwirksame Beträge**	**101.000**		**97.500**		**2.000**
20		**Verrechnungen**		**0**		**1.500**	
21		**Ergebnis**	**101.000**		**99.000**		**2.000**

Aufgestellt:	Anerkannt:
Untere Forstbehörde Ortenaukreis	Gemeinde
Unterschrift	Unterschrift

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
16. November 2020	Öffentlich 5 b	902.4 / Herr Vogt

Vorberatung Haushalt 2019
Hier: Feuerwehretat

Sachverhalt und Begründung:

Die Bedarfsanmeldung der Feuerwehr für das kommende Haushaltsjahr ist als Anlage beigefügt. Feuerwehrkommandant M. Bruder wird in der Sitzung anwesend sein und zu einzelnen Fragen Stellung nehmen.

Die Ansätze der Feuerwehr wurden in vielen Bereichen gegenüber dem Vorjahr reduziert, die von Seiten der Verwaltung auch so mitgetragen werden. Diskussionsbedarf wird in der Weiterverwendung des Löschgruppenfahrzeugs LF 8/6 sowie der Dachsanierung und dem Erweiterungs- bzw. Neubau gesehen.

Beschlussvorschlag:

Eine Beschlussfassung wird in der Sitzung formuliert.

Geänderter Beschlussantrag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:

Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Teilergebnisrechnung 2021
PLAN Feuerwehr

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
12 **Sicherheit und Ordnung**
1260 **Brandschutz**

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Plan 2020 EUR	Plan 2021 EUR	Plan 2022 EUR
			8	8	8
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		31410000 Zuweis. Lfd. Zwecke Land	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		31600000 Planung bilanzielle Auflösung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		33210010 Benutzungsgebühren Feuerwehr	0,00 €	0,00 €	0,00 €
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		34610000 Sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11	**=**	**Anteilige ordentliche Erträge**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
12	-	Personalaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		40110000 Beamte	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		40120000 Dienstaufwendungen Beschäftigte	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		40220000 ZVK-Beiträge Beschäftigte	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		40320000 Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	0,00 €	0,00 €	0,00 €
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
12 **Sicherheit und Ordnung**
1260 **Brandschutz**

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Plan 2020 EUR	Plan 2021 EUR	Plan 2022 EUR
			8	8	8
		42110000 Unterh. Grundst. und bauli.Anlagen	64.000,00 €	3.500,00 €	0,00 €
		Erweiterung Feuerwehrhaus Planung + Dachsanierung	60.000,00 €	45.000,00 €	500.000,00 €
		Umbau Jugendraum/Kleiderkammer (nur	2.000,00 €	2.000,00 €	
		Umbau Atemschutzplatz	1.000,00 €	1.000,00 €	
		~~Dachsanierung Anbau (über Lagerfläche)~~	~~30.000,00 €~~		
		Kompressor (Entöler, Entfeuchter, Verrohrung)	1.000,00 €	500,00 €	
		42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens	4.500,00 €	4.500,00 €	4.500,00 €
		Reparaturen, Instandhaltung, Masken PA, Flaschen füllen	4.500,00 €	4.500,00 €	4.500,00 €
		42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	7.300,00 €	6.500,00 €	0,00 €
		Kleinteile	2.000,00 €	2.000,00 €	
		Ersatz Alarmempfänger á 400 €	2.000,00 €	2.000,00 €	
		Neuausstattung Alarmempfänger (3 Stück für Übernahme aus JF /	2.000,00 €	1.200,00 €	
		Ersatzakkus FuG 2m	150,00 €	150,00 €	
		Helmlampen (8 Stück á 80 €)	650,00 €	650,00 €	
		Gerätschaften Jugendfeuerwehr	500,00 €	500,00 €	
		Gaswarngerät			
		Transportbox für CFK Atemschutzflaschen (2 Stück)			
		42410020 Strom	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		42410030 Gebäudeversicherung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		42410040 Heizkosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		42410090 sonstige Bewirtschaftungskosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
12 **Sicherheit und Ordnung**
1260 **Brandschutz**

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Plan 2020 EUR	Plan 2021 EUR	Plan 2022 EUR
			8	8	8
		42510000 Haltung von Fahrzeugen	17.000,00 €	9.000,00 €	9.000,00 €
		Allgemein	9.000,00 €	9.000,00 €	9.000,00 €
		Fahrzeugunterhaltung (TÜV - TSF-W)			
		Reifen			
		TSF-W (Gerätelagerung von Geräten aus LF 8)	8.000,00 €	8.000,00 €	
		Ersatz Funkgeräte (digital 4m) á 2500 €	~~10.000,00 €~~	10.000,00 €	10.000,00 €
		42610000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		42610010 Aus- und Fortbildung	7.400,00 €	13.800,00 €	4.500,00 €
		Atemschutz	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
		Maschinist	500,00 €	500,00 €	500,00 €
		Truppmann / Truppführer	2.000,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €
		Verbandsführer			
		Zugführer			
		Gruppenführer			
		Erste Hilfe Kurs (40 Kameraden * 25 €)			
		Zuschuss von 90 € vom Land pro aktivem Mitglied	-4.140,00 €	-4.230,00 €	-4.230,00 €
		Lehrgang 301 Kommandanten und Führunskräfte	400,00 €		
		Heissausbildung mit WBK für 7 A-Träger (1,5 Tage mit Übernachtung)	3.000,00 €		
		Brandcontainer (Pflichtausbildung PA)		2.000,00 €	
		Lehrgang JFW Wart und JFW Betreuer		500,00 €	
		Schulung MP Feuer		800,00 €	
		at Fire Ausbildung Waldbrand			
		Seminare Rosenbauer At & Fox		6.000,00 €	
		42610015 Reisekosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
12 **Sicherheit und Ordnung**
1260 **Brandschutz**

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Plan 2020 EUR	Plan 2021 EUR	Plan 2022 EUR
			8	8	8
		42610020 Dienst- und Schutzkleidung	25.900,00 €	26.350,00 €	0,00 €
		Atemschutz IRS Gurt (Ersatz Feuerwehrhaltegurt) 25 Stück a 95		2.500,00 €	
		Atemschutzbekleidung	8.800,00 €	15.000,00 €	
		Dienstkleidung Neumitglieder (5 Stück)	2.500,00 €	1.000,00 €	
		Stiefel Neumitglieder (5 Paar)	2.000,00 €	800,00 €	
		Reinigung Kleidung	2.000,00 €	2.000,00 €	
		Austausch Feuerwehrhelme (10 Stück 2020, 8 Stück 2021)	5.400,00 €		
		Feuerwehrhelme Neumitglieder (3 Stück)	1.500,00 €	1.000,00 €	
		Einsatzkleidung Neumitglieder (5 Stück, 2020 Jacke, 2021 Hose)	2.750,00 €	2.750,00 €	
		Handschuhe (TH und PA)		800,00 €	
		Tagdienstkleidung (Hose/Jacke) für GF / ZF / JF-Betreuer	500,00 €	500,00 €	
		Helmvisiere (5 Stück TH neuer Helm)	250,00 €		
		Flammschutzhauben (16 Stück)	200,00 €		
		42610025 Dienst- und Schutzkleidung Jgd- Feuerwehr	700,00 €	700,00 €	700,00 €
		Neueinkleidung	700,00 €	700,00 €	700,00 €
		Zuschuss von 40 € vom Land pro aktivem JF-Mitglied	-480,00 €	-440,00 €	-440,00 €
		42710065 Löschwasser	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		42910000 Aufwendungen f.so. Sach-u. Dienstlstg.	0,00 €	0,00 €	0,00 €
15	-	Abschreibungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		47000000 Planung bilanzielle Abschreibung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
17	-	Transferaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		43180030 Zuschuss an die Kameradschaftskasse	0,00 €	0,00 €	0,00 €

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
12 **Sicherheit und Ordnung**
1260 **Brandschutz**

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Plan 2020 EUR	Plan 2021 EUR	Plan 2022 EUR
			8	8	8
		43180035 Zuschüsse Führerscheine C / CE	2.950,00 €	2.950,00 €	2.950,00 €
		Führerschein C / CE	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €
		Verlängerung Führerschein	450,00 €	450,00 €	450,00 €
		43910010 Überlandhilfe Feuerwehren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		44210000 Aufw. f. ehrenamtl.u. sonst.Tätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		44210010 Entschädigungen ehrenamtlich Tätige	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		44210020 Versicherungen ehrenamtlich Tätige	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		44210030 ärztliche Untersuchungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		44290010 Mitgliedsbeiträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		44310010 Bürobedarf	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		44310020 Porto/Telefon	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		44410010 Haft-, Unfall-, Elektronikversicherungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		44520010 Erstattungen gemeinsamer Fw-gerätewart	0,00 €	0,00 €	0,00 €
19	**=**	**Anteilige ordentliche Aufwendungen**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
20	**=**	**Anteiliges ordentliches Ergebnis**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		48110010 Leistungsverrechnung Bauhof	0,00 €	0,00 €	0,00 €
28	**=**	**Kalkulatorisches Ergebnis**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
29	**=**	**Nettoressourcenbedarf/-überschuss**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**

Gesamtkosten FW Haushalt	142.350,00 €	83.300,00 €	21.650,00 €

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
12 **Sicherheit und Ordnung**
1260 **Brandschutz**

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Plan 2020 EUR	Plan 2021 EUR	Plan 2022 EUR
			8	8	8
		Erwerb von beweglichem Vermögen	Plan 2020EUR	Plan 2021EUR	Plan 2022EUR
		Erwerb von beweglichem Vermögen	12.600,00 €	16.000,00 €	0,00 €
		Schwimmsaugkorb Mini	800,00 €		
		Ersatzbeschaffung Löschfahrzeug LF 10 (Allrad, EURO 5)	390.000,00 €		
		Landeszuschuss LF10	-92.000		
		Übungspuppe			
		Bachölsperre Set			
		Hydrantenstock, Systemtrenner, Sammelstück für TSFW	4.000,00 €		
		Waldbrandbekämpfung	2.000,00 €		
		Schlauchaufroller Barth	1.000,00 €		
		Tragekorb mit Rauchvorhang TSF-W	800,00 €		
		Schlauch-Regalwagen			
		Atemluftflaschen CFK (8 Stück)	8.000,00 €		
		Wassersauger			
		PA-Notfalltasche			
		4m Handfunkgerät (HFG)			
		Wärmebildkamera		8.000,00 €	
		Stiefelwaschanlage		3.000,00 €	
		Sofware zur Alarmvisualisierung Alamos		5.000,00 €	

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
16. November 2020	Öffentlich 5 c	902.4 / Herr Vogt

Vorberatung Haushalt 2021
Hier: Schuletat

Sachverhalt und Begründung:

Die Bedarfsanmeldung der Grundschule für das kommende Haushaltsjahr ist als Anlage beigefügt. Innerhalb der einzelnen Finanzpositionen wurden Umschichtungen vorgenommen, die aus den Ergebnissen der Vorjahre abgeleitet wurden. In der Bedarfsanmeldung ist ein Posten für Telefon- und Internetkosten vorhanden, der allerdings nicht im Budget enthalten ist. Der Ansatz der Verwaltung in diesem Bereich beträgt 1.000 €. Als Anlage ist zusätzlich eine Übersichtstabelle über die Entwicklung 2018-2021 beigefügt.

Zusätzlich werden Mittel für die weitere Digitalisierung der Schule beantragt für die Beschaffung von iPads für die Schüler (-innen) incl. Lizenzen, einen Ladekoffer und Lehrerschulungen. Der Bund hat im Rahmen des DigitalPakt Schule 2019 für unsere Gemeinde einen Betrag von max. 27.000 € in Aussicht gestellt, wovon max. 20 % (= 5.400,00 €) für die Beschaffung von Endgeräten wie iPads für Schüler verwendet werden können. Zusätzlich wurden von Bund und Land im Rahmen eines „Sofortausstattungsprogramms“ Zuweisungen für die Verbesserung der Rahmenbedingungen des digitalen Fernunterrichts an die Kommunen ausgeschüttet. Aus diesem Förderprogramm hat unsere Gemeinde 7.295 € im laufenden Jahr erhalten. Die Mittelverwendung muss gegenüber der Geschäftsstelle DigitalPakt Schule zum 31.12.2020 und zum 31.07.2021 nachgewiesen werden. Die Grundschule hat deshalb bereits in diesem Jahr in Absprache mit der Verwaltung die Beschaffung von 12 iPads incl. Zubehör zum Preis von 9.053,60 € in die Wege geleitet.

In einem zweiten Schritt sollen weitere iPads im Jahr 2021 erworben werden. Für diese Beschaffung ist ein Zuschussantrag zu stellen. Nach Abzug der bereits beauftragen 12 iPads wären noch weitere 18 Geräte im Wert von rund 13.000 € sowie Lizenzen, Ladekoffer und Schulung (Gesamtwert 5.000 €) zu finanzieren. Für die Endgeräte ist ein Zuschuss von 5.400 € zu erwarten, inwieweit eine Bezuschussung für den Ladekoffer, Lizenzen und Schulung erfolgt, ist noch abzuprüfen.

Weiterhin werden für die Klassenzimmer Luftreinigungsgeräte beantragt. Die Beschaffungskosten werden mit rund 21.500 € (incl. MwSt) für 6 Geräte beziffert. Zudem sind jährlich für die Filterwartung rund 360 € je Gerät an Folgekosten zu erwarten. Den Sitzungsunterlagen ist eine Information des Umweltbundesamts beigefügt, welches Empfehlungen zum richtigen Lüften in den Schulen gibt und dem Einsatz von Luftreinigungsgeräten eher verhalten gegenübersteht. Auch der Gemeindetag weist darauf hin, dass das regelmäßige Lüften einen wichtigen Einfluss für die Verminderung der Viruslast hat und damit zu einer maßgeblichen Reduzierung des Infektionsrisikos beiträgt. Deshalb besteht auch nach Expertenmeinung dort keine Notwendigkeit für den Einsatz von Luftreinigungsgeräten, wo Räume über Fenster gelüftet werden können. In anderen Räumen könnte der Einsatz solcher Geräte flankierend in Einzelfällen sinnvoll sein. Dies ist auch die offizielle Positionierung der Kultusministerkonferenz zum Thema Lüften in Schulräumen.

Die Verwaltung sieht derzeit, auch mit Blick auf die Haushaltssituation, keine Veranlassung, derartige Geräte zu beschaffen.

Beschlussvorschlag:

a) **Der Gemeinderat stimmt dem Schuletat 2021 für den laufenden Bereich zu.**

b) **Die Beschaffung weiterer iPads incl. Zubehör, Ladekoffer und Schulung wird nach Beratung im Gemeinderat formuliert.**

c) **Der Beschaffung von Luftreinigungsgeräten für die Klassenzimmer wird nicht zugestimmt.**

Geänderter Beschlussvorschlag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:

Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Grundschule Berghaupten

Schulstraße 1a
77791 Berghaupten

Tel.: 07803/4431
Fax: 07803/601922
Email: info@GS-Berghaupten.de
www.GS-Berghaupten.de

Berghaupten, den 30.09.2020

An die

Gemeindeverwaltung

77791 Berghaupten

Bedarfsmeldung Schuletat 2021

Berghaupten, den

G. Walter-Grohsschmiedt, Schulleiterin

G. Walter - Grohsschmiedt

Grundschule Berghaupten

Schulstraße 1a
77791 Berghaupten

Tel.: 07803/4431
Fax: 07803/601922
Email: info@GS-Berghaupten.de
www.GS-Berghaupten.de

Bedarfsanmeldung - Schuletat 2021

•	211/650	Geschäftsbedarf	2500 Euro
•	211/520	Beschaffung und Inventarunterhaltung	2500 Euro
•	211/591000	Laufende Lehrmittel	2000 Euro
•	211/592000	Lernmittel	8000 Euro
•	211/592001	Projekttage	300 Euro
•	211/659	Verkehrserziehung, Schwimmbad	300 Euro
•	211/579	Schülerbücherei	300 Euro
•		Telefon und Internetkosten	500 Euro
•		Netzwerksupport	5000 Euro
•	Software	Netzwerk, Updates, etc.	500 Euro

Zusätzlich:

1. Digitalisierung der Schule: benötigte Ausrüstung nächster Schritt. Im März 2020 haben wir das Zertifikat für unseren Medienentwicklungsplan bekommen. Das Zertifikat berechtigt die Gemeinde Berghaupten zur Antragstellung im Rahmen des Digitalpaktes.

30 iPads für Schüler*innen	11000 Euro
30 Apple Pencil	2300 Euro
30 Keyboard Hüllen	2700 Euro
Vorkonfiguration und Inbetriebnahme	600 Euro
iPad Jahreslizenz für 38 Stück, Verwaltung	800 Euro
Ladekoffer für 30 iPads	3000 Euro
Apple Lehrerschulung	1000 Euro

Da die Gemeinde für das Sofortausstattungsprogramm bereits etwa 7300 Euro überwiesen bekommen hat, könnten wir in diesem Haushaltsjahr schon 10-12 Geräte kaufen. Die Kosten für das nächste Jahr würden sich dadurch verringern.

2. Luftreinigungsgeräte für Klassenzimmer

Es gibt inzwischen Geräte, die die Luft im Klassenzimmer effektiv filtern und damit die Ansteckungsgefahr mindern. Die Geräte können einfach aufgestellt werden, es sind keine Baumaßnahmen erforderlich. Lüften ist nur im normalen Umfang nötig, da keine CO2 Reduktion.

Kosten pro Klassenzimmer 3000 Euro +MWST: 6 Klassenzimmer= 18000 Euro + MWST, jährliche Filterwartung pro Gerät 300 Euro.

Schuletat

Bezeichnung	Finanzposition Sachkonto	2018	2019	2020		2021	
		Ergebnis	Ergebnis	Plan	Stand 20.10.2020	Bedarfs-anmeldung	Vw-Vorschlag
Beschaffungen/Inventarunterhaltung	*1.2110.520000*	1.224,19 €					
	42210000		647,19 €	500,00 €	633,74 €	600,00 €	600,00 €
	42220000		1.206,66 €	2.000,00 €	3.063,09 €	1.900,00 €	1.900,00 €
Ersatzbeschaffung Schulmöbel	*1.2110.520100*	965,95 €					
Digitalisierung GS - Schüler iPads	***42220000***				***9.053,60 €***		
Netzwerksupport	*1.2110522000*	3.143,88 €					
	42710030		7.859,32 €	7.000,00 €	5.353,03 €	5.500,00 €	7.500,00 €
Schülerbücherei	*1.2110.579000*	121,78 €					
	427100200		277,29 €	300,00 €	0,00 €	300,00 €	300,00 €
Lehrmittel	*1.2110.591000*	588,34 €					
	42750000		1.195,60 €	1.500,00 €	336,33 €	2.000,00 €	1.500,00 €
Verkehrserziehung/Schwimmbad	*1.2110.591200*	0,00 €					
	42750002			300,00 €	0,00 €	300,00 €	200,00 €
Lernmittel	*1.2110.592000*	6.787,90 €					
	42750000		5.704,81 €	8.000,00 €	4.328,62 €	8.000,00 €	7.500,00 €
Projekttage	*1.2110.592100*	51,76 €					
	42750001		466,08 €	300,00 €	0,00 €	300,00 €	300,00 €
Bürobedarf	*1.2110.650000*	2.600,72 €					
	44310010		896,78 €	2.500,00 €	520,77 €	2.500,00 €	1.600,00 €
Geschäftsaufwendungen	*1.2110.659000*	0,00 €					
	44310000		0,00 €	600,00 €	126,71 €		400,00 €
Summe:		15.484,52 €	18.253,73 €	22.400,00 €	23.289,18 €	21.400,00 €	21.400,00 €
Budget / gegenseitige Deckungsfähigkeit		**15.484,52 €**	**19.400,00 €**	**22.400,00 €**		**21.400,00 €**	**21.400,00 €**

Zuschuss 2020 Digitalisierung Sofortausstattungsprogramm	31410000				7.295,00 €		

Für Mensch und Umwelt

Lüften in Schulen

Empfehlungen des Umweltbundesamtes zu Luftaustausch und effizientem Lüften zur Reduzierung des Infektionsrisikos durch virushaltige Aerosole in Schulen

1 Warum ist ein regelmäßiger Luftaustausch in Klassenzimmern wichtig?

Klassenzimmer sollten grundsätzlich regelmäßig gelüftet werden. Beim Lüften strömt frische Luft in den Raum und ersetzt die verbrauchte. So wird Feuchtigkeit aus dem Raum abtransportiert, was das Risiko von Schimmelbildung reduziert. Zudem werden Feinstaub, Gerüche und Ausdünstungen aus z. B. Möbeln oder von Kosmetika entfernt. Nicht zuletzt wird CO_2 nach außen abgeführt, welches müde machen und die Konzentration verringern kann.

Wegen des vergleichsweise geringen Luftvolumens im Klassenzimmer mit vielen anwesenden Schülerinnen und Schülern ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich infektiöse Partikel im Raum anreichern, vergleichsweise hoch. Wie wahrscheinlich eine Ansteckung ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab: Wie viele Personen befinden sich im Raum und wie aktiv sind diese, wie groß ist der Raum, wie oft wird die Luft im Raum ausgetauscht, welche Lüftung ist vorhanden. Da die allermeisten Schulen in Deutschland keine zentralen Lüftungsanlagen haben, ist das Lüften über die Fenster die beste und oft die einzige Möglichkeit, frische Luft ins Klassenzimmer zu bekommen.

2 Wie funktioniert richtiges Lüften im Schulalltag?

Um sich vor infektiösen Partikeln zu schützen, sollte pro Stunde ein dreifacher Luftwechsel erfolgen. Das bedeutet, dass die Raumluft dreimal pro Stunde komplett gegen Frischluft von außen ausgetauscht wird. Dies wird idealerweise wie folgt erreicht:

Während des Unterrichts wird alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern gelüftet. Alle Fenster müssen weit geöffnet werden (Stoßlüften). Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3-5 Minuten ausreichend. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden (ca. 10-20 Minuten). Bei heißen Wetterlagen im Hochsommer, wenn die Lufttemperaturen außen und innen ähnlich hoch sind, sollten die Fenster durchgehend geöffnet bleiben.

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
www.umweltbundesamt.de

Zudem soll nach jeder Unterrichtsstunde über die gesamte Pausendauer gelüftet werden, auch während der kalten Jahreszeit.

Noch besser als Stoßlüften ist Querlüften. Das bedeutet, dass gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit geöffnet werden. In Schulen kann das Querlüften auch durch weit geöffnete Fenster auf der einen Seite und der Fenster im Flur auf der gegenüberliegenden Seite realisiert werden.

Sowohl beim Stoßlüften wie beim Querlüften sinkt die Temperatur im Raum nur um wenige Grad ab. Nach dem Schließen der Fenster steigt sie rasch wieder an.

So soll nicht gelüftet werden!

Lüften ausschließlich über geöffnete Türen ohne gleichzeitiges Öffnen von Fenstern. Damit können virushaltige Aerosole unter Umständen von einem Raum über den Flur in andere Klassenräume transportiert werden, ohne dass zuvor eine deutliche Verdünnung durch Außenluftzustrom erfolgte.

Lüften mit gekippten Fenstern oder nur einem offenen Fenster. Unzureichend ist eine teilweise Öffnung von Fenstern oder eine Lüftung durch Kippstellung von Fenstern. Eine Kippstellung der Fenster führt nicht zu einem ausreichenden Luftaustausch, auch wenn das Fenster den ganzen Tag gekippt bleibt. In der kalten Jahreszeit führt dieses hygienisch ineffiziente Lüften zudem dazu, dass Wärme aus dem Raum unnötig entweicht; Kipplüftung erhöht zudem das Schimmelrisiko an den Fensterlaibungen.

3 Was nützen CO_2-Ampeln und wie setze ich sie richtig ein?

Kohlendioxid (CO_2) ist ein guter Indikator für „verbrauchte“ Luft, weil jeder Mensch CO_2 ausatmet. In geschlossenen Räumen bei größerer Personenanzahl wie in Klassenräumen kann sich CO_2 in der Raumluft ohne Lüften rasch anreichern. Zu hohe CO_2-Werte führen bei den Anwesenden zu Ermüdungserscheinungen. Eine erhöhte CO_2-Konzentration lässt zwar keine Aussage über virushaltige Aerosole zu, aber sie deutet darauf hin, dass zu lange nicht gelüftet wurde und daher auch das Infektionsrisiko erhöht sein kann.

CO_2-Ampeln sind meist recht einfache Messgeräte zur Bestimmung der Konzentration von CO_2 in der Innenraumluft. Sie zeigen über die Indikatorfarben grün-gelb-rot die Luftqualität bezogen auf CO_2 an. Manche Geräte zeigen auch die Konzentration gemessen in Parts per Million (ppm) an. Bis 1000 ppm gilt die Raumluftqualität als gut (grün). Wird diese Konzentration überschritten, schaltet die Ampel auf „gelb“ und bei mehr als 2000 ppm meist auf „rot“.

Die Geräte werden am besten in Atemhöhe (ca. 1,5 m bei sitzenden Personen) und mittig im Raum platziert. Eine Positionierung im Bereich der Fenster oder das Aufstellen direkt entlang einer Wand oder zum Flur hin ist nicht sinnvoll. Es ist nicht unbedingt erforderlich, in jeden Klassenraum eine CO_2-Ampel dauerhaft zu installieren. Vielmehr reicht es, wenn in einem Raum zunächst mit Hilfe der Ampel das Lüftungsverhalten einstudiert wird, das dann auch ohne Ampel beibehalten wird. Dann kann die CO_2-Ampel anschließend im nächsten Klassenraum eingesetzt werden.

Kosten

Es gibt bei CO_2-Sensoren deutliche Preisunterschiede. Kostengünstige Geräte sind bereits für 50 bis 100 Euro zu erhalten; diese arbeiten meist nach dem o. a. Ampelprinzip. Teurere Geräte zeigen digital den aktuellen Verlauf des CO_2-Gehaltes in der Luft im Klassenraum an und sind daher ideal geeignet, wenn man das kontinuierliche Ansteigen der CO_2-Konzentration ohne Lüften „live“ miterleben möchte. Einfache Geräte reichen, um zu sehen, wann gelüftet werden sollte.

4 Was mache ich, wenn ich die Fenster nicht öffnen kann?

Lassen sich in Unterrichtsräumen die Fenster nicht öffnen, ist zu prüfen, inwieweit die Lüftungssituation verbessert werden kann. Neben Maßnahmen mit dem Ziel, Fenster (wieder) öffnen zu können (wie z. B. Wiederanbringen von abgenommen Griffen), sind stationäre, in die Fensterbereiche eingebaute Zu- bzw. Abluftanlagen als baulich schnell realisierbare Option denkbar.

Sind solche Maßnahmen nicht möglich, sind solche Räume aus innenraumhygienischer Sicht nicht für den Unterricht geeignet.

Mund-Nasen-Bedeckung

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist eine allgemeine und anerkannte Schutzmaßnahme zur Minimierung des direkten Infektionsrisikos (Tröpfcheninfektion). Das Tragen einer MNB verzögert auch die Verbreitung von ausgeatmeten Aerosolpartikeln im Raum. Das Tragen von MNB ist kein Ersatz für das Lüften in Unterrichtsräumen.

5 Können mobile Luftreiniger in Klassenräumen helfen?

Mobile Luftreinigungsgeräte verwenden oft Hochleistungsschwebstofffilter (HEPA-Filter der Klassen H 13 oder H 14), welche die Konzentrationen von Feinstaub und auch infektiösen Partikeln in der Luft reduzieren. Einige dieser Geräte verwenden zusätzlich oder anstelle der Partikelfilter eine UV-Desinfektion, welche Viren inaktivieren soll. Mobile Luftreinigungsgeräte sind nicht als Ersatz, sondern allenfalls als Ergänzung zum aktiven Lüften geeignet und wenn organisatorische Maßnahmen wie zum Beispiel eine Verringerung der Personenanzahl oder größere Abstände nicht realisierbar sind. Vor Einsatz solcher Geräte ist zudem der Beitrag zum Infektionsschutz konkret durch Berücksichtigung der Leistungsdaten (z. B. Luftdurchsatz und Abscheidegrad) sowie der Einsatzbedingungen (z. B. Raumverhältnisse, Belegungsdichte, Belegungsdauer, Anordnung des Luftreinigers im Raum) fachgerecht zu bewerten. Eine Nutzung mobiler Luftreiniger ohne diese Prüfungen ist nicht sinnvoll.

Mobile Luftreinigungsgeräte sind nicht dafür ausgelegt, verbrauchte Raumluft abzuführen bzw. Frischluft von außen heranzuführen; sie leisten daher keinen nennenswerten Beitrag, das entstehende Kohlendioxid (CO_2), überschüssige Luftfeuchte und andere Stoffe aus dem Klassenraum zu entfernen.

Auch auf sichere Betriebsbedingungen dieser Geräte muss geachtet werden. Manipulationen sowie unsachgemäßer Betrieb sind zu vermeiden. Dies gilt besonders für UV-C Technik. UV-C Strahlung kann Schäden an Augen und Haut verursachen.

Die Filter der mobilen Luftreinigungsgeräte bedürfen einer regelmäßigen fachgerechten Wartung.

Geräte, die Viren mittels Ozon inaktivieren sollen, sind wegen möglicher Gesundheitsgefahren nicht zu empfehlen. Ozon ist ein Reizgas und kann zudem mit anderen Stoffen in der Luft chemisch reagieren, wobei neue Schadstoffe entstehen können.

AHA + L

In Schulen ist auch bei Umsetzung der Lüftungsempfehlungen auf eine konsequente Anwendung der AHA-Regeln (Abstand, Händehygiene und Alltagsmaske) entsprechend der jeweiligen Vorgaben zu achten. Also: AHA + „L“ für Lüften.

Kontakt bei Rückfragen

Für Schulämter, Schulen und Verwaltung:

Dr.-Ing. Heinz-Jörn Moriske
Leitung Beratungsstelle Umwelthygiene, FB II (BU)
heinz-joern.moriske@uba.de

Für Pressevertreter*innen:

Pressestelle Umweltbundesamt
0340 2103 2245
presse@uba.de

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzechen/Bearbeiter
16. November 2020	öffentlich 5 d	902 / Herr Vogt

Vorberatung Haushalt 2021
Hier: Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze

Sachverhalt und Begründung:

Das Landratsamt Ortenaukreis – Kommunalaufsicht – hat mit Schreiben vom 25.08.2020 Stellung zur Haushaltssatzung incl. Haushaltsplan 2020 unserer Gemeinde bezogen. Darin wurde unter anderem die Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts empfohlen. Am Montag, 02.11.2020, hat sich der Gemeinderat zu einer Klausurtagung zu diesem Thema zusammengefunden.

Grundsätzlich bestand im Gremium darüber Einigkeit, dass Handlungsbedarf hinsichtlich einer Anpassung der Hebesätze besteht. Die Höhe und die zeitliche Ausgestaltung blieben jedoch unklar. Aus Sicht der Kämmerei soll eine klare Entscheidung herbeigeführt werden, wann und in welchem Umfang die Anhebung der Realsteuer-Hebesätze (Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie Gewerbesteuer) erfolgt. Damit werden die Grundlagen für die Haushaltsplanungen zur Ermittlung des Realsteueraufkommens geschaffen. Es wird eine Anhebung der Hebesätze bereits ab dem 01.01.2021 vorgeschlagen.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B wurden zuletzt zum 01.01.2006 auf jeweils 330 v. H. angepasst. Mit Sanierung der Grundschule, Erweiterung und Sanierung der Schlosswaldhalle und Bau eines neuen Kindergartens wurden seither beträchtliche Summen in die allgemeine Infrastruktur der Gemeinde getätigt. Die Ausweitung mit Rechtsverpflichtung zur Schaffung von Betreuungsplätzen in der Kinderbetreuung und damit verbundenen Folgekosten in der Übernahme des Betriebskostendefizits haben zu einer Entwicklung geführt, die die Anhebung der Hebesätze bedingen. In diesen Tagen wird die Erweiterung der Kindertagesstätte fertiggestellt, die Einrichtung einer neuen altersgemischten Gruppe mit entsprechender Personalausstattung ist bereits in der Umsetzung.

Vorkehrungen beim Brandschutz, der Sicherung der Löschwasserversorgung im Gewerbegebiet durch den Neubau eines Löschwassertiefbrunnens oder aktuell bei der Breitbandversorgung im Gewerbegebiet und der sich daraus ableitende Handlungsbedarf sind weitere Bereiche, in denen die Gemeinde tätig ist. Zudem wird auch die aktuelle Krise die Gemeindefinanzen in den kommenden Jahren aufgrund geringerer Einnahmen durch FAG-Zuweisungen und Einkommenssteueranteile belasten. Gerade auch mit Blick auf zukünftige Generationen ist es unausweichlich, die Einnahmesituation zu verbessern. Mit einer gleichzeitigen Anpassung des Hebesatzes der Gewerbesteuer, die erfolgsabhängig erhoben wird und diejenigen Betriebe, die von der Krise belastet sind, daher nicht trifft, sollten auch die Gewerbebetriebe an der Finanzierung dieser Maßnahmen beteiligt werden.

Der aktuelle Hebesatz mit 340 v.H. hat seit dem 01.01.2009 Bestand. Der durchschnittliche Hebesatz im Kreisgebiet liegt bei knapp 350 v.H., der durchschnittliche Hebesatz für die Grundsteuer B liegt bei über 350 v.H.

Die Verwaltung schlägt eine Anpassung der Realsteuerhebesätze (Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie Gewerbesteuer) auf jeweils 360 v. H. vor. Die Anpassung der Hebesätze soll bereits zum 01.01.2021 erfolgen. Diese Erhöhung ist aus unserer Sicht auch in Anbetracht der aktuellen Situation sowie mit Blick auf vergleichbare Kommunen im Kinzigtal vertretbar.

Eine Anhebung der Grundsteuer A und B um jeweils 9,1 % auf 360 v. H. wirkt sich mit Mehreinnahmen von knapp 27 Tsd. €, eine Anpassung der Gewerbesteuer um 5,9 % auf 360 v. H. mit Mehreinnahmen von 24 Tsd. € (Basis: Gewerbesteueraufkommen von 400 Tsd.€) aus.

Welche konkreten Auswirkungen die Anpassung der Grundsteuer B auf die Beitragssätze hat, wird im Rahmen der Sitzung an Beispielen verdeutlicht.

Den Sitzungsunterlagen ist ferner eine Gemeindetags-Info beigefügt, welche Auskunft über die vom Land beschlossene Grundsteuerreform gibt.

Beschlussvorschlag:

1. **Der Hebesatz für die Grundsteuer A beträgt ab dem 01.01.2021 360 v. H.**
2. **Der Hebesatz für die Grundsteuer B beträgt ab dem 01.01.2021 360 v. H.**
3. **Der Hebesatz für die Gewerbesteuer beträgt ab dem 01.01.2021 360 v. H.**

Geänderter Beschlussantrag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:

Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Hebesatzänderungen

Grundsteuer A

	2018	2019	2020	2021					
Hebesatz	330%	330%	330%	330%	**Änderung pro Prozentpunkt**	340%	350%	**360%**	390%
Steueraufkommen	14.536 €	15.507 €	15.478 €	15.500 €	**47 €**	15.970 €	16.439 €	**16.909 €**	18.318 €
				z. B. Ohlsbach Biberach Nordrach		z. B. Hofstetten O'harmersbach Durbach	z. B. Ortenberg Fischerbach Zell a.H.	**z. B. Schuttertal**	z. B. Gengenbach

Grundsteuer B

	2018	2019	2020	2021					
Hebesatz	330%	330%	330%	330%	**Änderung pro Prozentpunkt**	340%	350%	**360%**	480%
Steueraufkommen	270.880 €	275.189 €	277.877 €	279.000 €	**845 €**	287.455 €	295.909 €	**304.364 €**	405.818 €
				z. B. Ohlsbach Ortenberg Hofstetten		z. B. Schuttertal O'Harmersbach	z. B. Biberach Nordrach Mühlenbach	**z. B. Durbach Fischerbach Steinach**	z. B. Gengenbach

Gewerbesteuer

	2018	2019	2020	2021					
Hebesatz	340%	340%	340%	340%	**Änderung pro Prozentpunkt**	350%	355%	**360%**	380%
Steueraufkommen	508.534 €	379.375 €	550.661 €	400.000 €	**1.176 €**	411.765 €	417.647 €	**423.529 €**	447.059 €
				z. B Ohlsbach Nordrach Mühlenbach		z. B. Biberach O'harmersbach Fischerbach Steinach		**z. B. Durbach Gengenbach Hofstetten**	z. B. Offenburg Kehl

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
16. November 2020	Öffentlich 6	112.2 / Herr Hertle

Aufstellung eines Verkehrskonzepts
hier: Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Vorschläge zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in der Lindenstraße

Sachverhalt und Begründung:

Der Gemeinderat wurde in der Sitzung am 02.06.2020 unter TOP 4 ausführlich über das in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Zink (IBZ) aufgestellte Verkehrskonzept und die verschiedenen Möglichkeiten zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in der Lindenstraße informiert. Damals konnte sich der Gemeinderat mit den Vorschlägen aus verschiedenen Gründen allerdings nicht anfreunden. Stattdessen beauftragte er die Verwaltung damit, eine Variante aus 2010 auf dem Abschnitt der Lindenstraße zwischen Obere Gewerbestraße und Kinzigstraße mit beidseitig von der Fahrbahn abgetrennten Radwegen trotz rechtlicher Bedenken nochmals aufzugreifen und mit der Verkehrsbehörde im Rahmen einer Verkehrsschau abzustimmen inklusive einem einseitigen Radschutzstreifen zwischen Minikreisel und Obere Gewerbestraße. Außerdem sollte versucht werden, die Höchstgeschwindigkeit in der Lindenstraße wenigstens auf 40 km/h zu begrenzen.

Aufgrund der Corona-Pandemie und wegen personeller Engpässe bei der zuständigen Verkehrsbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis (LRA), konnte die Besprechung erst am 18.09.2020 stattfinden. Teilgenommen haben neben Vertretern der Polizei auch die Abteilungen Straßenbauamt und Verkehrsbehörde des LRA Eine Zusammenfassung der Ergebnisse in Form eines Aktenvermerks des LRA ist den Sitzungsunterlagen beigefügt.

Bei der Besprechung bestätigten sich die rechtlichen Bedenken gegen **von der Fahrbahn getrennte Radwege** im Abschnitt zwischen Obere Gewerbestraße und Kinzigstraße. Diese sind laut LRA nicht möglich.

Für einen beidseitigen **Radschutzstreifen** zwischen dem Minikreisel in der Ortsmitte und der Obere Gewerbestraße reicht die Fahrbahnbreite mit 6,50 m nicht aus. Ein einseitiger Radschutzstreifen wurde ebenfalls nicht befürwortet, weil hier erfahrungsgemäß die Gefahr besteht, dass dieser in beide Richtungen genutzt wird. Außerdem ist ein einseitiger Radschutzstreifen nur mit einem Halteverbot auf der Gegenseite möglich, um den Begegnungsverkehr zu ermöglichen und das Abstandsgebot zu Radfahrern einhalten zu können. Die Folge wäre, dass in der gesamten Lindenstraße das Parken nicht mehr möglich wäre.

Für eine **Beschränkung auf 40 km/h** liegen die dazu notwendigen besonderen örtlichen Verhältnisse nicht vor (z.B. Schule, Kita). Die Unfalllage ist unauffällig und auf beiden Seiten sind Gehwege vorhanden.

Die Gemeinde kann selbst keine **stationären Geschwindigkeitsmessanlagen („Blitzersäulen“)** aufstellen. In einem Pilotprojekt hat die Gemeinde Neuried auf eigene Kosten Blitzersäulen aufgestellt, die vom Landratsamt betrieben werden. Die Kosten belaufen sich auf 80.000 bis 90.000 Euro pro Stück.

An der **Einmündung Lindenstraße / Obere Gewebestraße** ins Gewerbegebiet wird bis zur nördlichen Grenze des Anwesens Kinzigstr. 1 mittels einer Zick-Zack-Linie ein Parkverbot eingerichtet. Die Markierung soll im Zusammenhang mit der Teilsanierung der Lindenstraße erfolgen.

Als einzige Möglichkeit, zumindest teilweise eine Verkehrsberuhigung zu erreichen, wäre eine **Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h** nach dem sog. „Kurorteerlass“, da Berghaupten offizieller Erholungsort ist. Dazu könnte die Bellenwaldstraße als Gemeindestraße ab dem Knoten Kuhläger / Alte Straße in die bestehende Zone 30-Regelung inkl. Vorfahrtsregel „Rechts vor links“ einbezogen werden. Zusätzlich könnte die Lindenstraße als Kreisstraße vom Minikreisel bis zum Knoten Schillerstraße ebenfalls auf 30 km/h begrenzt werden. Dazu müssten die Zeichen allerdings an jeder Kreuzung wiederholt werden, da hier eine Einbeziehung in die Zone 30 nicht möglich ist und die Bevorrechtigung der Lindenstraße als Vorfahrtsstraße erhalten bleiben muss. Entsprechende Beschilderungspläne sind beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt von den Besprechungsergebnissen Kenntnis.

Die Verwaltung erhält den Auftrag, bei der Verkehrsbehörde einen Antrag auf Verkehrsberuhigung in der Ortsmitte per Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h im Abschnitt Bellenwaldstraße (ab Knoten Am Kuhläger / Alte Straße) über den Minikreisel bis zum Knoten Schillerstraße in der Lindenstraße zu stellen.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Landratsamt Ortenaukreis | Postfach 19 60 | 77609 Offenburg

Straßenverkehr & ÖPNV

Badstraße 20 – 77652 Offenburg

Servicezeiten Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Do. 13:00 - 18:00 Uhr
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 231.2
Unsere Nachricht vom:
Bearbeiter: Annette Streif
Zimmer: 054 A
Telefon: 0781 805 1361
Telefax: 0781 805 1155
E-Mail: annette.streif@ortenaukreis.de
Datum: 08.10.2020

Besprechung in Berghaupten am 18.09.2020f

Teilnehmer:
Herr Bürgermeister Clever, Herr Hertle,
Herr Jund, Polizeipräsidium Offenburg
Herr Jund, Herr Strübel, Landratsamt Ortenaukreis, Straßenbauamt
Frau Streif, Frau Holm, Landratsamt Ortenaukreis, Straßenverkehr & ÖPNV

Geschwindigkeitsbeschränkung:
Klassifizierte Kreisstraße (Lindenstraße)
Geschwindigkeitsbeschränkung nur nach § 45 Abs. 9 StVO (Streckenbeschränkung) möglich. Es müssen besondere örtliche Verhältnisse vorliegen. Die Unfalllage ist unauffällig. Gehwege sind beidseits vorhanden.

Erholungsort: Berghaupten ist Erholungsort.
Es wäre eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nach dem sog. „Kurorteerlass“ im Kernbereich des Ortes möglich:
Lindenstraße:Geschwindigkeitsbeschränkuing auf 30 km/h bis zum Knoten Schillerstraße (Weiterhin Vorfahrtsstraße,, Zeichen muss nach jeder Einmündung wiederholt werden.)

Die Bellenwaldstraße ist eine Gemeindestraße, hier könnte eine Tempo-30 Zone mit Vorfahrtsregelung „Rechts-vor-links“ eingerichtet werden. Die Zone wäre ab dem Knoten Kuhläger bis zum Kreisverkehr möglich.

Die Gemeinde wird dies im Gemeinderat beraten und dann ggf. einen Antrag mit Beschilderungsplan vorlegen.

Geschwindigkeitsmessung:
Der Kreis betreibt zwei mobile Messanlagen und eine teilstationäre Messanlage. Die teilstationäre Anlage kann auch in Berghaupten betrieben werden.
Stationäre Anlagen betreibt der Ortenaukreis im Pilotbetrieb in Neuried, die Investitionskosten wurden durch die Gem. Neuried geleistet und werden vom Ortenaukreis nach Abzug der Personal- und Sachkosten refinanziert.

Sparkasse Offenburg / Ortenau
IBAN DE 80 6645 0050 0000 0205 45
BIC: SOLADES1OFG
Volksbank in der Ortenau
IBAN DE 66 6649 0000 0000 9877 00
BIC: GENODE61OG1

Landratsamt Ortenaukreis
Badstraße 20 · 77652 Offenburg
Postfach 1960 · 77609 Offenburg
landratsamt@ortenaukreis.de | www.ortenaukreis.de
USt-IdNr. DE 14 25 81 768
Gläubiger-Identifikationsnummer DE04LRA00000095345

Telefon Zentrale +49 (0) 0781 805 - 0
Telefax Zentrale +49 (0) 0781 805 - 1211
Allgemeine Servicezeiten
Montag bis Freitag 08:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag 13:00 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Obere Gewerbestraße: Parkdruck im Bereich des Knotens LIndenstraße
Die Obere Gewerbestraße ist nördlich des Knotens schmal, bei parkenden Fahrzeugen ist Begegnungsverkehr LKW/LKW nicht möglich.
Wir ordnen eine Grenzmarkierung (Zeichen 299 StVO). im Zuge der Oberen Gewerbestraße in Fahrtrichtung LIndenstraße ab Höhe nördl. Grundstücksgrenze Kinzigstraße 1 an.
→ Gem. Berghaupten.

Wir ordnen die Maßnahme gem. § 45 Abs. 1 und 3 der StVO an.

Mit freundlichen Grüßen

Annette Streif

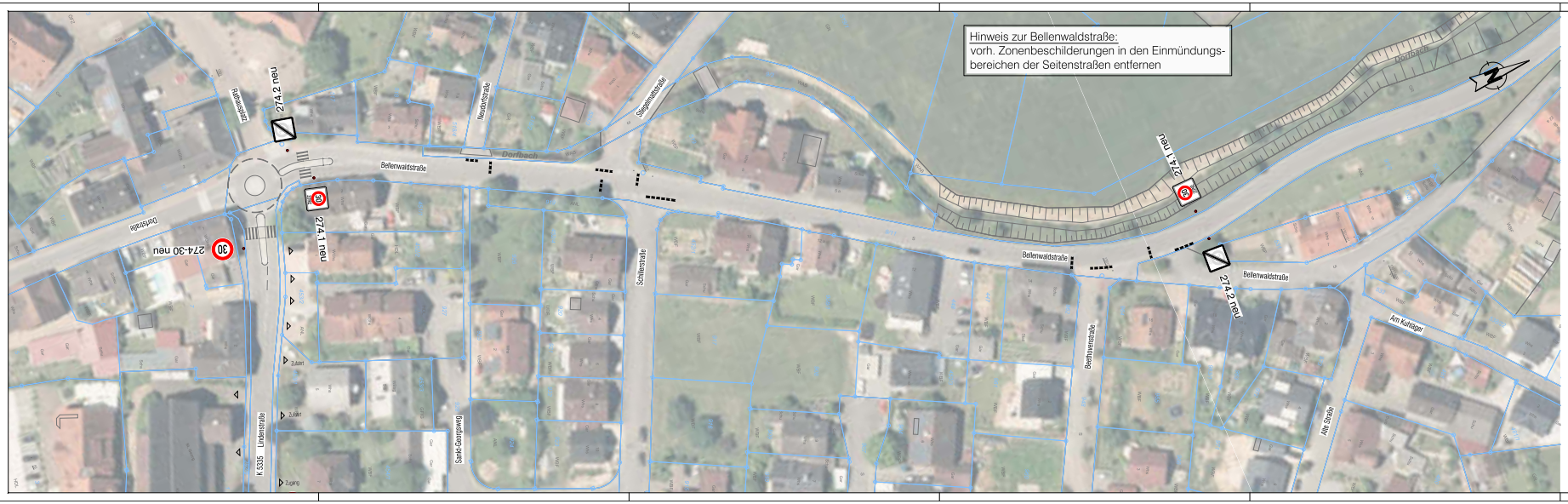

Vorabzug Stand 03.11.2020

Index	'A' = Änderung; 'E' = Ergänzung	Datum	Ges.	Dipr.

Lagesystem:	GK ☐ UTM ☐	Stand Kataster:	01 / 2020
Höhensystem (HST):	130 (DHN12) ☐ 160 (DHN92) ☐ 170 (DHN2016) ☐	Stand Umlegung:	
Bestandsvermessung:			

Vorplanung | Fertigung

Gemeinde Berghaupten

Verkehrskonzept
Bellenwaldstraße

Straßenbau

Anlage - Plan-Nr.: 1

Projekt-Nr.: 2019/331

LP Bellenwaldstraße

Maßstab: 1:500

Blattinhalt:

Markierungs- und Beschilderungsplan

Entwurf	
Nov. 2020	Steiner
Zeichnung	
Nov. 2020	Doll
Prüfung	

Auftraggeber:

Datum: Stempel/Unterschrift

Planverfasser:

ZINK

Datum: 08.05.2020

Marlener Straße 4 • 77656 Offenburg
Tel. 0781 560779-0 • Fax -29

P:\2019\2019-331 (CAD)\1. Vorplanung\02. Lagesplan\01 Lindenstraße\2019-331 - Beschilderungsplan.dwg

Stand/Version: 1.0.0.4.2.97

Vorabzug Stand 03.11.2020

Index	"A" = Änderung- "E" = Ergänzung	Datum	Gez.	Gepr.

Lagesystem:	GK ☐ UTM ☐	Stand Kataster:	01 / 2020
Höhensystem (HST):	130 (DHHN12) ☐ 160 (DHHN92) ☐ 170 (DHHN2016) ☐	Stand Umlegung:	
Bestandsvermessung:			

Vorplanung | Fertigung

Gemeinde Berghaupten

Verkehrskonzept
Lindenstraße

Straßenbau

Anlage - Plan-Nr.: 1

Projekt-Nr.: 2019/331
LP Lindenstraße

Maßstab: 1:500

Blattinhalt:

Markierungs- und Beschilderungsplan

Entwurf	
Nov. 2020	Steiner
Zeichnung	
Nov. 2020	Doll
Prüfung	

Auftraggeber:

Datum: Stempel/Unterschrift

Planverfasser:

ZINK INGENIEURE

Markiener Straße 4 • 77656 Offenburg
Tel. 0781 990779-0 • Fax -29

Datum: 08.05.2020

P:\2019\2019-331\CAD\01_Vorplanung\02_Lageplan\01 Lindenstraße\2019-331 - Beschilderungsplan.dwg

Bearbeitung: 8.05.0.297

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
16. November 2020	öffentlich 7	656.22 / Herr Hertle

Sanierung der Straße „Bottenbach“
Hier: Vorstellung der Untersuchungsergebnisse und Sanierungsvarianten

Sachverhalt und Begründung:

Unter anderem auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse des Baustoff-Prüfungs-Institut Wagemann (BPI) hat das Ingenieurbüro Zink (IBZ) zusammen mit Verwaltung und Bauhof den Zustand und den Sanierungsbedarf der Straße zwischen Bellenwaldstraße und Heiligenreute bewertet und die Kosten für eine abschnittsweise Sanierung mit unterschiedlichen Varianten ermittelt. Die Straße wurde dazu in sechs Sanierungsabschnitte eingeteilt, da sich diese in Ausbaustandard und Ausbauzustand unterscheiden. Im Gutachten des Büro BPI sind zwei Sanierungsvarianten genannt. Die eine sieht den Einbau einer 4 cm starken Asphaltdeckschicht auf die bestehende Fahrbahn vor, d.h. ein sogenannter Hocheinbau (Variante 1). Die andere geht von einem Vollausbau aus, d.h. kompletter Ausbau und Erneuerung der bestehenden Asphaltbefestigung (Variante 4). Von der Gemeinde wurde der Vorschlag gemacht, im Zuge des Hocheinbaus die vorhandenen Rinnenbordsteine gleichfalls mit einer 4 cm starken Asphaltdeckschicht zu überbauen (Variante 2). Die zusätzliche Variante 3 sieht ein Abfräsen der bestehenden Decke in einer Tiefe von ca. 2 cm und ein Auftragen einer 3,5 cm starken Deckschicht vor.

Bei der **Variante 1** entsteht am bestehenden Rinnenbord ein ca. 4 cm starker Absatz, was IBZ insbesondere im Hinblick auf die Fahrradfahrer als ungünstig ansieht und diese Variante in den Bereichen, in denen ein Rinnenbordstein vorhanden ist, daher nicht empfiehlt.

Bei der **Variante 2** besteht die Wahrscheinlichkeit, dass es im Bereich der Kante zum Rinnenbordstein zur Rissbildung kommen kann und deshalb in relativ kurzer Zeit eine erneute Sanierung erforderlich wird. Diese Ausbauvariante wurde zwar an anderer Stelle bereits mit Erfolg verwirklicht, jedoch sieht IBZ hier aufgrund des höheren Verkehrsaufkommens eine andere Situation und kann diese Variante daher ebenfalls nicht empfehlen.

Die **Variante 3** erfordert kein Überbauen des Rinnenbordsteines und es entsteht kein erhöhter Absatz an diesem. Hier wird es jedoch erforderlich, in Bereichen, in denen heute die vorhandenen Tragschicht nicht ausreichend vorhanden ist, diese entsprechend auszubauen und zu verstärken. Der Vollausbau stellt die sicherste Ausbauvariante dar, ist aber auch entsprechend kostenintensiv.

Die Kostentabelle zeigt die Kosten der beschriebenen Varianten je Streckenabschnitt (Baukosten, brutto). Die von IBZ empfohlene Ausbauvariante für die einzelnen Abschnitte ist jeweils farblich hinterlegt. Als dringlichste Abschnitte sieht IBZ die Sanierung der Abschnitte 2 und 5 an. Da hier die Schäden bereits recht groß sind, können diese Abschnitte nur im Vollausbau saniert werden. Logistisch wäre es zu überlegen, den Abschnitt 1 bei Ausführung des Abschnittes 2 gleich mit in Angriff zu nehmen und diesen Abschnitt gemäß Abschnitt 2 evtl. gleichfalls im Vollausbau zu sanieren.

Die Planungsunterlagen zu den einzelnen Varianten und Abschnitte sowie die Kostenaufstellung von IBZ sind den Sitzungsunterlagen angeschlossen. Die Kosten für die Sanierung der drei genannten Abschnitte im Vollausbau belaufen sich auf ca. 148.000 Euro zzgl. Ingenieurhonorar.

Die Verwaltung klärt derzeit ab, ob im Zuge einer eventuellen Sanierung der Fahrbahn in den drei genannten Abschnitten bei dieser Gelegenheit auch noch Arbeiten / Kosten im Zusammenhang mit der Verbesserung der Breitbandversorgung (Leerrohre), der Abwasserbeseitigung (Kanalsanierung) und der Wasserversorgung (Leitungen / Schieber) entstehen.

Die Maßnahme wird Gegenstand der Haushaltsberatungen für 2021 sein.

Auf Anregung des Gemeinderats hat sich die Verwaltung im Zusammenhang mit der Sanierung der Straße „Bottenbach“ über das Thema **„Straßenkataster“** informiert. In einem Straßenkataster wird der Zustand aller Straßen im Gemeindegebiet erfasst und bewertet, um eine regelmäßige und koordinierte Sanierung und damit den Werterhalt und die Verkehrssicherheit der Straßen zu gewährleisten und die dafür notwendigen Haushaltsmittel über einen längeren Zeitraum entsprechend einplanen zu können. Dadurch wäre z.B. auch eine Verknüpfung / Koordinierung mit anstehenden Kanalsanierungen nach der Eigenkontrollverordnung etc. möglich. Die Varianten reichen dabei von einer einfachen Excel-Tabelle bis zu einem in das GIS-System integriertes Straßenmanagementsystem an dessen Ende fertige Leistungsverzeichnisse für die Ausschreibung stehen, wobei auch bereits einfachere Varianten die Klassifizierung und Priorisierung von Kreuzung zu Kreuzung ermöglichen. Als nächster Schritt muss nun überlegt bzw. festgelegt werden, in welcher Tiefe das Thema angegangen werden soll. Im Anschluss wird die Verwaltung 2-3 Anbieter zu einer Vorstellung einladen und entsprechende Angebote einholen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis

Geänderter Beschlussvorschlag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:

Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

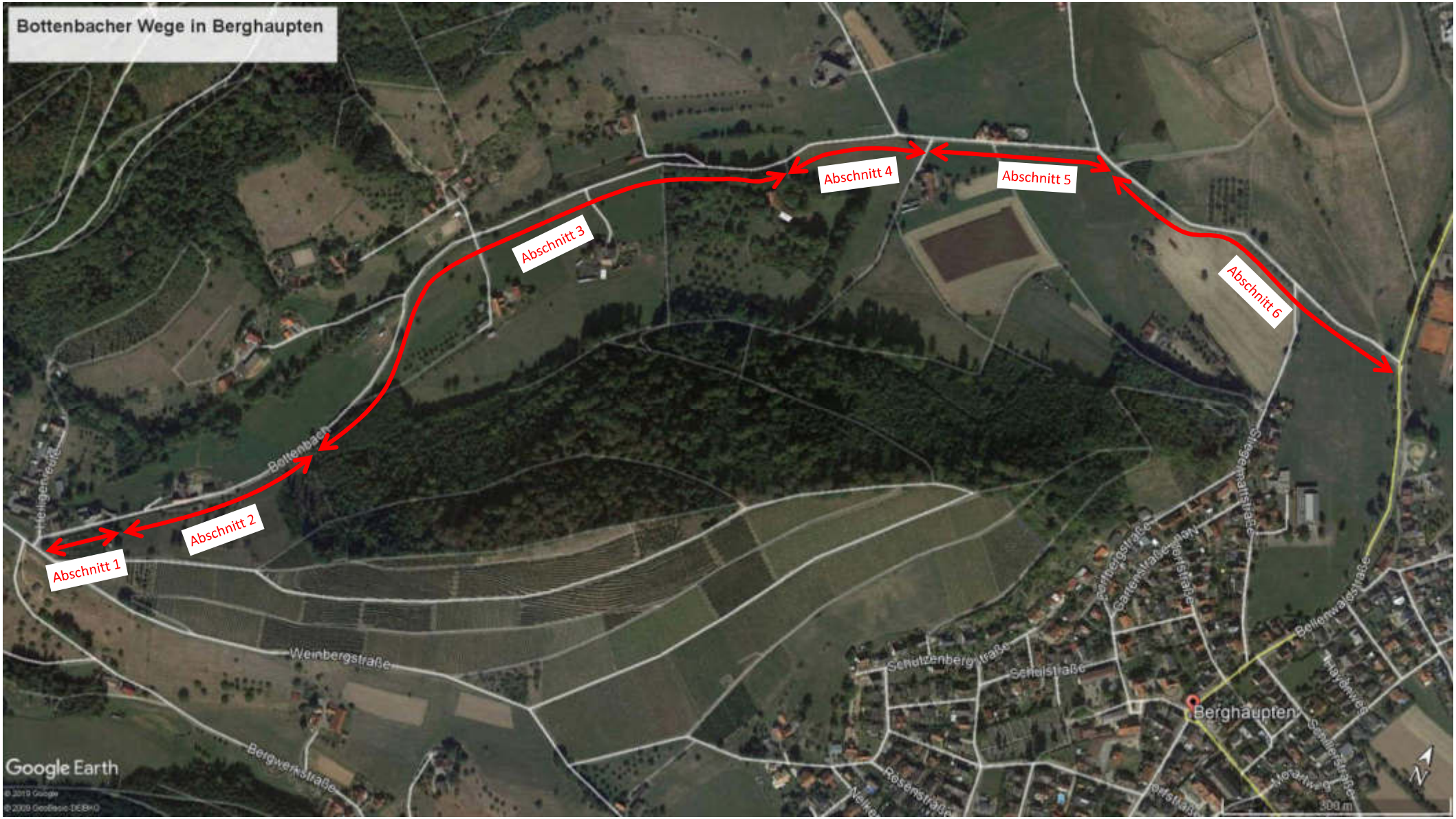
Bottenbacher Wege in Berghaupten
Abschnitt 1
Abschnitt 2
Abschnitt 3
Abschnitt 4
Abschnitt 5
Abschnitt 6
Bottenbach
Weinbergstraße
Bergwerkstraße
Schützenbergstraße
Schulstraße
Berghaupten
Google Earth

Projekt Nr. 2019-143
Gemeinde Berghaupten
Sanierung des Bottenbacher Weges

Bruttobetrag		Variante 1 Einbau 4 cm ADS	Variante 2 Einbau 4 cm ADS einschl. Rinnenbordsteine	Variante 3 Feinfräsen bis 2 cm Einbau 3,5 cm ADS	Variante 4 Einbau 10 cm ATDS
		Sanierung durch Hocheinbau mit Teilausbau			Vollausbau
Abschnit 1	(L = 110 m / F = 440 m²)	23.000,00 €	24.000,00 €	27.000,00 €	31.000,00 €
Abschnit 2	(L = 270 m / F = 1080 m²)	50.000,00 €	52.000,00 €	62.000,00 €	78.000,00 €
Abschnit 3	(L = 795 m / F = 3180 m²)	103.000,00 €	106.000,00 €	146.000,00 €	235.000,00 €
Abschnit 4	(L = 210 m / F = 840 m²)	43.000,00 €	43.000,00 €	67.000,00 €	61.000,00 €
Abschnit 5	(L = 140 m / F = 560 m²)	21.000,00 €	21.000,00 €	29.000,00 €	39.000,00 €
Abschnit 6	(L = 445 m / F = 1780 m²)	54.000,00 €	54.000,00 €	78.999,99 €	130.000,00 €
Gesamt	(L = 1970 m / F = 7880 m²)	**294.000,00 €**	**300.000,00 €**	**410.000,00 €**	**574.000,00 €**

Sanierungsvorschlag

ZINK INGENIEURE
Marlener Straße 4 · 77656 Offenburg
Fon 0781 990779-0 · www.zink-ingenieure.de

Offenburg, 20.10.2020 Stei-Cl

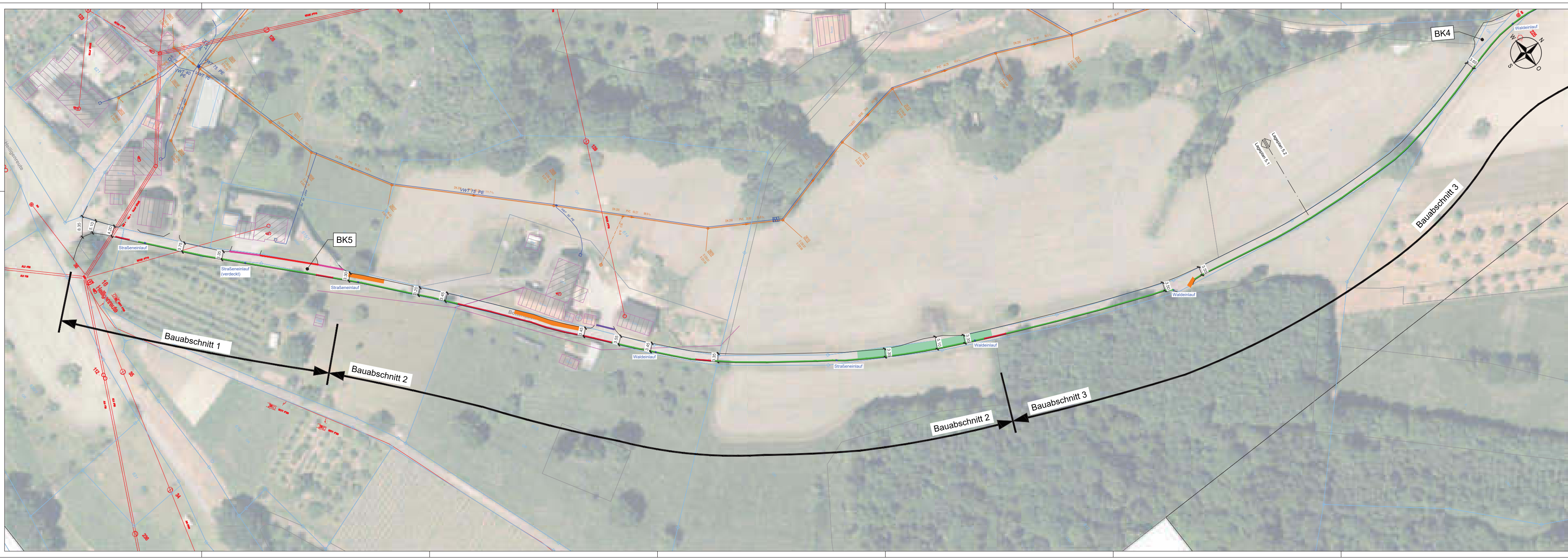

Legende:

- SW-Kanal Bestand
- RW-Kanal Bestand
- Stromleitung Bestand Netze Mittlbaden
- WV Bestand
- Telekom
- Wegrand aus Luftbild nachrichtlich
- Vollbreitenausbau
- Teilbreitenausbau
- Rinnenbordstein
- Rundbordstein
- Hochbordstein
- Doppele Rinnenplatte
- Birco Rinne

Bemerkung:

- Sämtlicher Leitungs- und Kabelbestand sind nachrichtlich übernommen !
- Sämtliche Maße und Angaben sind vom Unternehmer vor Ort zu prüfen !
- Informationen bei Ver- und Entsorgungsträger vor Baubeginn einholen !
- Bei Unklarheiten Rücksprache mit der Bauleitung !

Index	"Ä" = Änderung- "E" = Ergänzung	Datum	Gez.	Gepr.

VORPLANUNG	Fertigung

GEMEINDE BERGHAUPTEN

SANIERUNG DES BOTTENBACHER WEG

STRASSENBAU

Anlage - Plan-Nr.: 5 – 1

Projekt-Nr.: 2019 143

5.1 und 5.3 VPL LP 500

Maßstab: 1 : 500

Blattinhalt:

LAGEPLAN

	Datum	Name
Verm.		
Gez.		
Entw.	Juli 2020	Cl
Gez.	Juli 2020	jak/jb
Gepr.	Juli 2020	Cl

Auftraggeber:

Datum: Stempel/Unterschrift

Planverfasser:

ZINK INGENIEURE
Ingenieurbüro für Tief- und Wasserbau Stadtplanung und Verkehrsanlagen
Poststraße 1 • 77886 Lauf
Tel. 07841 703-0 • Fax -80

Datum: 20.10.2020

P:\2019\2019-143\CAD\02_Entwurfsplanung\02_Lageplan\2018420_str_vpl_lp_Botten.dwg

Blattgrösse: 148/45

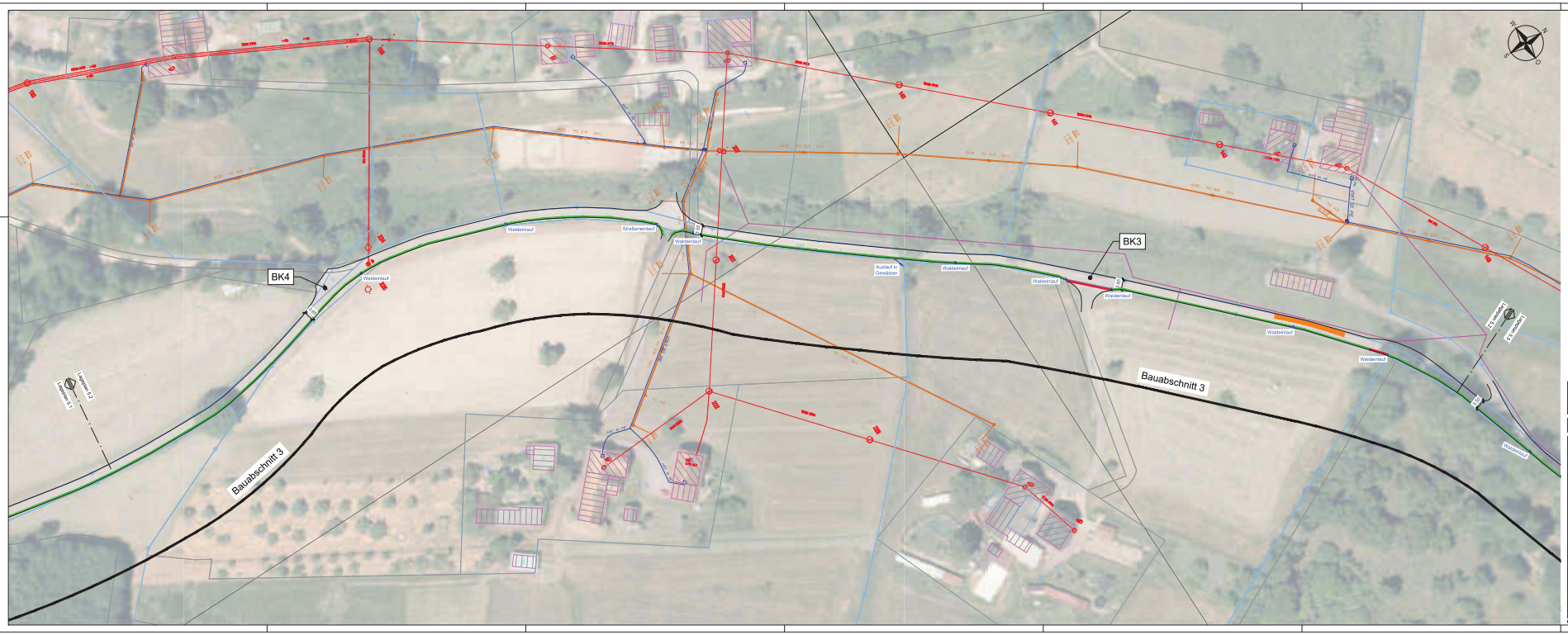

Legende:

- SW-Kanal Bestand
- RW-Kanal Bestand
- Stromleitung Bestand Netze Mittlbaden
- WV Bestand
- Telekom
- Wegrand aus Luftbild nachrichtlich
- Vollbreitenausbau
- Teilbreitenausbau
- Rinnenbordstein
- Rundbordstein
- Hochbordstein
- Doppele Rinnenplatte
- Birco Rinne

Bemerkung:

- Sämtlicher Leitungs- und Kabelbestand sind nachrichtlich übernommen !
- Sämtliche Maße und Angaben sind vom Unternehmer vor Ort zu prüfen !
- Informationen bei Ver- und Entsorgungsträger vor Baubeginn einholen !
- Bei Unklarheiten Rücksprache mit der Bauleitung !

Index	"A" = Änderung "E" = Ergänzung	Datum	Gez.	Gepr.

VORPLANUNG — Fertigung

GEMEINDE BERGHAUPTEN

SANIERUNG DES BOTTENBACHER WEG

STRASSENBAU

Anlage - Planvis.: 5 - 2

Projekt-Nr.: 2019 143

5.2 und 5.4: VPL UP 500

Maßstab: 1 : 500

Bestimmt: LAGEPLAN

	Datum	Name
Verm.		
Geo.		
Entw.	Juli 2020	G
Gez.	Juli 2020	jah/jb
Gepr.	Juli 2020	G

Auftraggeber:

Datum: Stempel/Unterschrift

Planverfasser:

ZINK INGENIEURE

Ingenieurbüro für Tief- und Wasserbau Stadtplanung und Verkehrsanlagen

Datum: 20.10.2020

Postfach: 1 • 77886 Lauf
Tel. 07841 703-0 • Fax -60

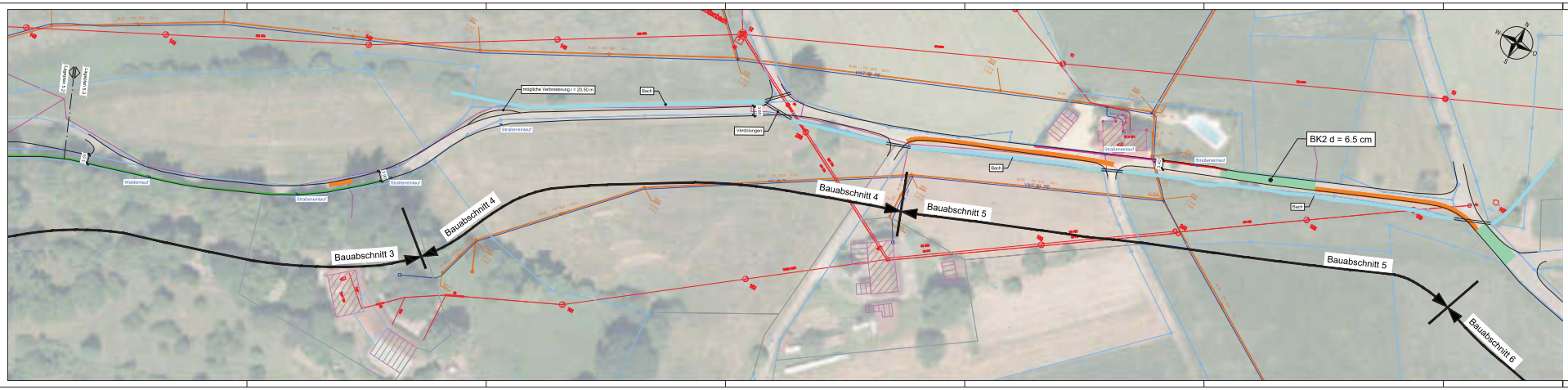

Legende:

- SW-Kanal Bestand
- RW-Kanal Bestand
- Stromleitung Bestand Netze Mittelbaden
- WV Bestand
- Telekom
- Wegrand aus Luftbild nachrichtlich
- Vollbreitenausbau
- Teilbreitenausbau
- Rinnenbordstein
- Rundbordstein
- Hochbordstein
- Doppelte Rinnenplatte
- Birco Rinne

Bemerkung:

- Sämtlicher Leitungs- und Kabelbestand sind nachrichtlich übernommen !
- Sämtliche Maße und Angaben sind vom Unternehmer vor Ort zu prüfen !
- Informationen bei Ver- und Entsorgungsträger vor Baubeginn einholen !
- Bei Unklarheiten Rücksprache mit der Bauleitung !

Index	"A" = Änderung, "E" = Ergänzung	Datum	Ges	Gepr

VORPLANUNG — Fertigung

GEMEINDE BERGHAUPTEN

SANIERUNG DES BOTTENBACHER WEG

STRASSENBAU

Anlage - Plan-Nr.: 5 - 3

Projekt-Nr.: 2019 143

Maßstab: 1 : 500

Inhalt: LAGEPLAN

	Datum	Name
Verm.		
Ges.		
Brbe.	Juli 2020	G
Ges.	Juli 2020	jak / jb
Gepr.	Juli 2020	G

Auftraggeber: Gemeinde Berghaupten

Planverfasser: ZINK INGENIEURE, Ingenieurbüro für Tief- und Wasserbau, Straßenbau und Verkehrsanlagen, Fessenbach 1 • 77886 Lauf, Tel. 07841 7081040

Datum: 28.10.2020

Pfad: P:\2019\2019-143\LBP\02_Vorplanung\02_Lagepläne\[2019-143_vor_lpl_02_Bottenbach]

Projekt-Nr.: 19/143

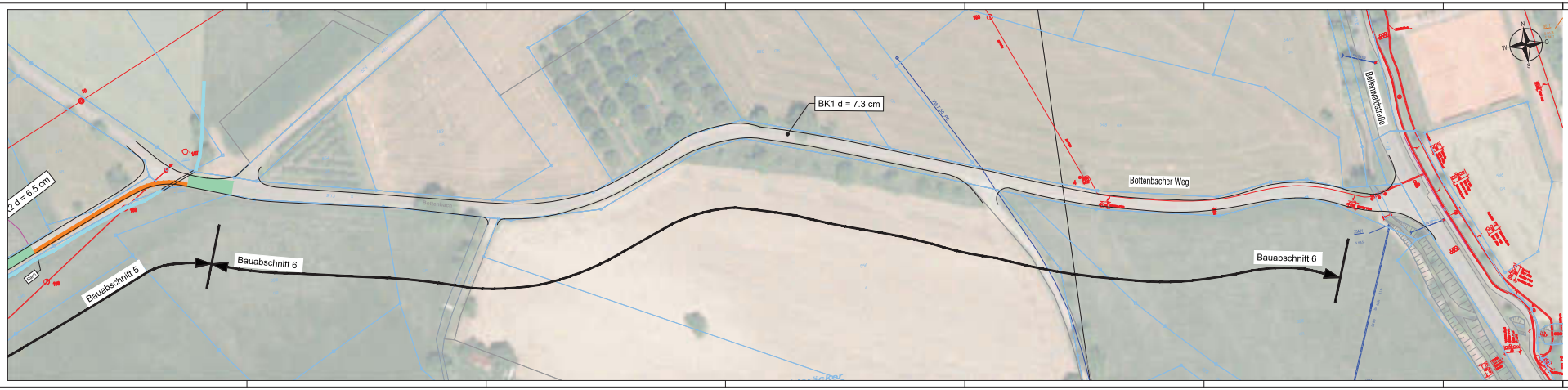

Legende:

- SW-Kanal Bestand
- RW-Kanal Bestand
- Stromleitung Bestand Netze Mittlbaden
- WV Bestand
- Telekom
- Wegrand aus Luftbild nachrichtlich
- Vollbreitenausbau
- Teilbreitenausbau
- Rinnenbordstein
- Rundbordstein
- Hochbordstein
- Doppele Rinnenplatte
- Bicco Rinne

Bemerkung:

- Sämtlicher Leitungs- und Kabelbestand sind nachrichtlich übernommen !
- Sämtliche Maße und Angaben sind vom Unternehmer vor Ort zu prüfen !
- Informationen bei Ver- und Entsorgungsträger vor Baubeginn einholen !
- Bei Unklarheiten Rücksprache mit der Bauleitung !

Index	"A" = Änderung "E" = Ergänzung	Datum	Gez.	Gepr.

VORPLANUNG — Fertigung

GEMEINDE BERGHAUPTEN

SANIERUNG DES BOTTENBACHER WEG

STRASSENBAU

Anlage - Plan-Nr.: 5 - 4

Projekt-Nr.: 2019 143

SZ-Vorlage: WPL-LP 500

Maßstab: 1 : 500

Blattinhalt: LAGEPLAN

	Datum	Name
Verm.		
Gez.		
Schbl.	Juli 2020	G.
Ges.	Juli 2020	jak/jb
Gepr.	Juli 2020	G.

Auftraggeber:

Datum: Stempel/Unterschrift

Planverfasser:

ZINK INGENIEURE
Ingenieurbüro für Tief- und Wasserbau Stadtplanung und Verkehrsanlagen

Datum: 28.10.2020

Rathausstraße 1 • 77986 Lauf
Tel. 07841 103-0 • Fax 80

P:\2019\2019-143\CAD\02_Ausgabe\Unterschrift_Lageplan\2019-20_ver_ab_ab_Bottenbag

Ausgabe: 10/2020

Bottenbacher Weg - Hocheinbau mit Teilausbau
Variante 1

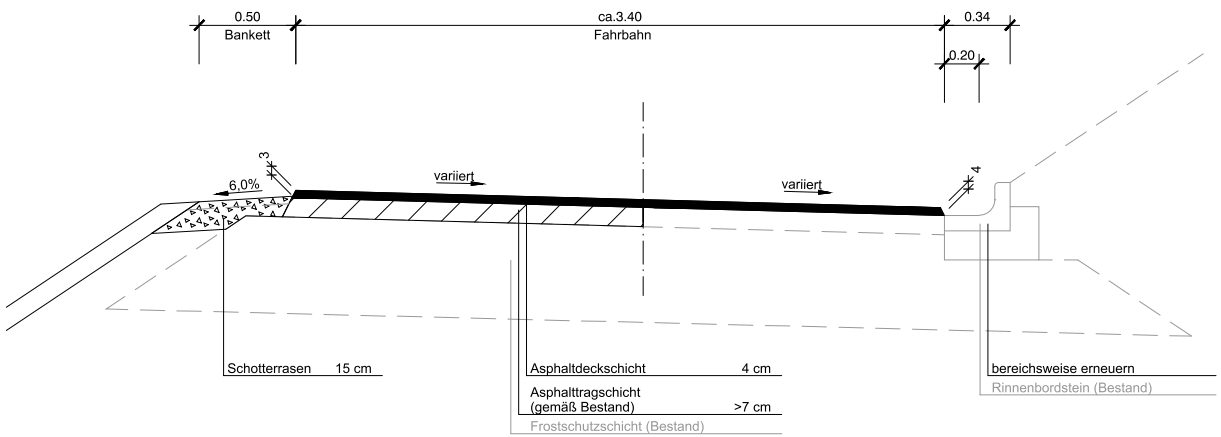

Index	"Ä" = Änderung- "E" = Ergänzung	Datum	Gez.	Gepr.

VORPLANUNG — Fertigung

GEMEINDE BERGHAUPTEN

SANIERUNG DES
BOTTENBACHER WEG

STRASSENBAU

Anlage - Plan-Nr.: – 1

Projekt-Nr.: 2019 143

Maßstab: 1 : 20

Blattinhalt:

REGELQUERSCHNITT
VARIANTE 1

	Datum	Name
Verm.		
Gez.		
Entw.	Juli 2020	Stei
Gez.	Aug 2020	jb/ jak
Gepr.		

Auftraggeber:

Datum: Stempel/Unterschrift

Planverfasser:

zink

Ingenieurbüro für
Tief- und Wasserbau
Stadtplanung und
Verkehrsanlagen

Datum: 20.10.2020

Blattgrösse: 580/297

Bottenbacher Weg - Hocheinbau mit Teilausbau
Variante 2

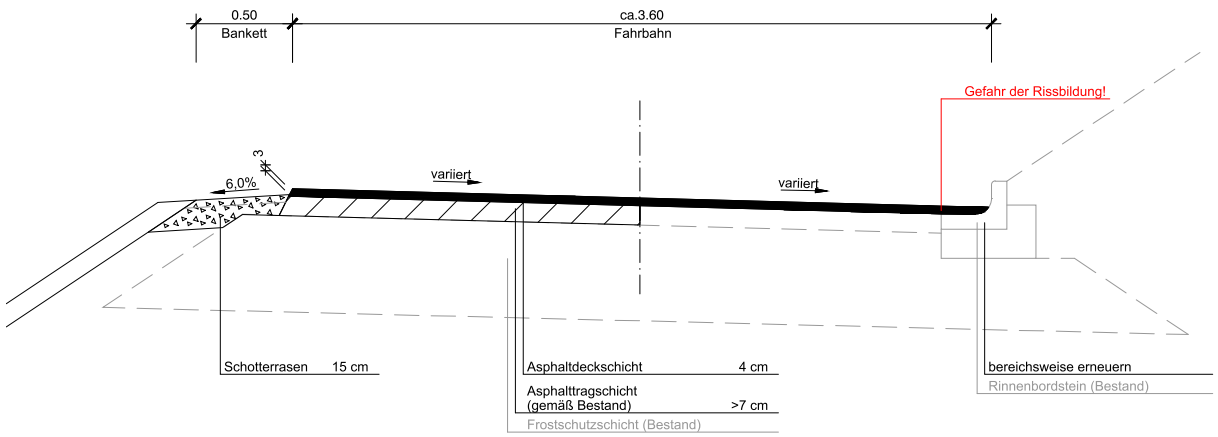

Index	"Ä" = Änderung- "E" = Ergänzung	Datum	Gez.	Gepr.

VORPLANUNG — Fertigung

GEMEINDE BERGHAUPTEN

SANIERUNG DES
BOTTENBACHER WEG

STRASSENBAU

Anlage - Plan-Nr.: – 2

Projekt-Nr.: 2019 143

Maßstab: 1 : 20

Blattinhalt:

REGELQUERSCHNITT
VARIANTE 2

	Datum	Name
Verm.		
Gez.		
Entw.	Juli 2020	Stei
Gez.	Aug 2020	jb/ jak
Gepr.		

Auftraggeber:

Datum: Stempel/Unterschrift

Planverfasser:

zink

Ingenieurbüro für
Tief- und Wasserbau
Stadtplanung und
Verkehrsanlagen

Datum: 20.10.2020

Blattgrösse: 580/297

Bottenbacher Weg - Hocheinbau mit Teilausbau
Variante 3

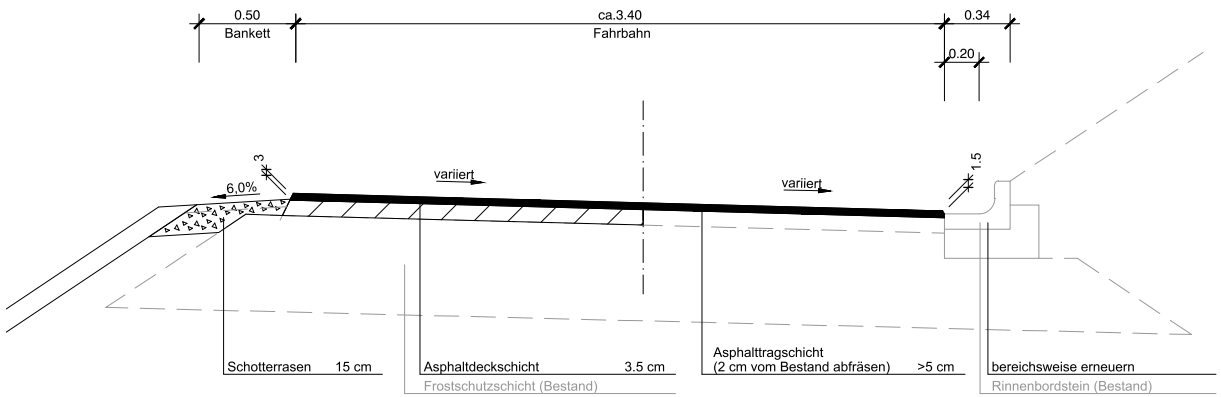

Index	"Ä" = Änderung- "E" = Ergänzung	Datum	Gez.	Gepr.

VORPLANUNG — Fertigung

GEMEINDE BERGHAUPTEN

SANIERUNG DES
BOTTENBACHER WEG

STRASSENBAU

Anlage - Plan-Nr.: – 3

Projekt-Nr.: 2019 143

Maßstab: 1 : 20

Blattinhalt:

REGELQUERSCHNITT
VARIANTE 3

	Datum	Name
Verm.		
Gez.		
Entw.	Juli 2020	Stei
Gez.	Aug 2020	jb/ jak
Gepr.		

Auftraggeber:

Datum: Stempel/Unterschrift

Planverfasser:

zink

Ingenieurbüro für
Tief- und Wasserbau
Stadtplanung und
Verkehrsanlagen

Datum: 20.10.2020

Blattgrösse: 580/297

Bottenbacher Weg - Vollausbau
Variante 4

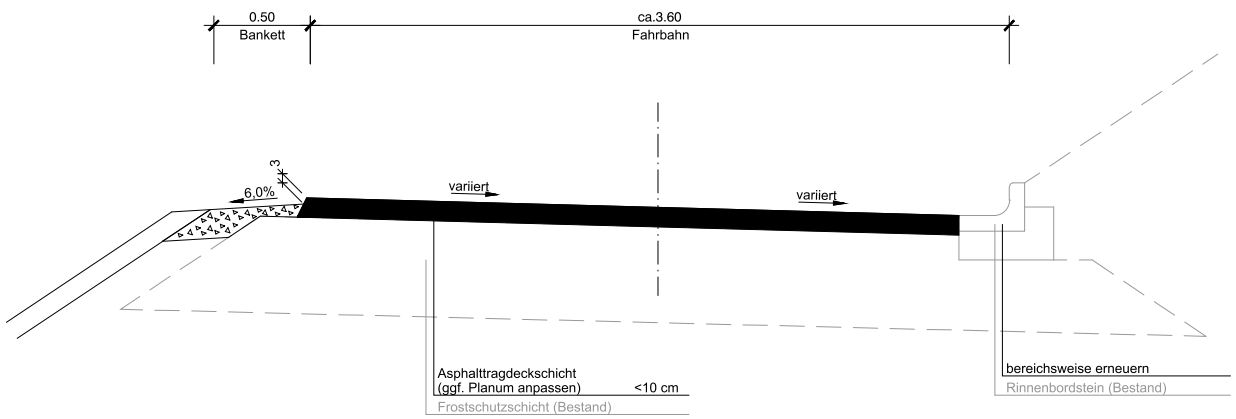

Index	"Ä" = Änderung- "E" = Ergänzung	Datum	Gez.	Gepr.

VORPLANUNG — Fertigung

GEMEINDE BERGHAUPTEN

SANIERUNG DES
BOTTENBACHER WEG

STRASSENBAU

Anlage - Plan-Nr.: – 4

Projekt-Nr.: 2019 143

Maßstab: 1 : 20

Blattinhalt:

REGELQUERSCHNITT
VARIANTE 4

	Datum	Name
Verm.		
Gez.		
Entw.	Juli 2020	Stei
Gez.	Sep 2020	jb/ jak
Gepr.		

Auftraggeber:

Datum: Stempel/Unterschrift

Planverfasser:

zink
Ingenieurbüro für
Tief- und Wasserbau
Stadtplanung und
Verkehrsanlagen

Datum: 20.10.2020

Blattgrösse: 580/297

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
16. November 2020	Öffentlich 8	621.91 / Herr Hertle

Wirtschaftsplan 2021 für den Zweckverband „Gewerbepark Vorderes Kinzigtal“

Sachverhalt und Begründung:

Die Stadt Gengenbach hat den Entwurf für den Wirtschaftsplan 2021 für das interkommunale Gewerbegebiet, „Gewerbepark Vorderes Kinzigtal“, vorgelegt. Er ist den Sitzungsunterlagen beigefügt.

Die Gemeinde Berghaupten ist zu 15 % am Zweckverband beteiligt. Der Wirtschaftsplan wird von der Verbandsversammlung beraten und beschlossen. Der Gemeinderat soll nun im Vorfeld darüber entscheiden, wie die Vertreter in der Verbandsversammlung (Termin voraussichtlich im Dezember) abstimmen sollen.

Die Einnahmen und Ausgaben betragen im

	gesamt:	Anteil Berghaupten
Erfolgsplan:	72.000 €	10.800 €
Vermögensplan:	125.500 €	18.825 €

Höchstbetrag der Kassenkredite: 197.500 €
Es sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Dem Wirtschaftsplan 2021 für den Zweckverband „Gewerbepark Vorderes Kinzigtal“ wird zugestimmt.
Die Vertreter der Gemeinde werden ermächtigt, dem Wirtschaftsplan 2021 in der Verbandsversammlung zuzustimmen.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Entwurf

Wirtschaftsplan

des

Zweckverbandes
Gewerbepark Vorderes Kinzigtal

für das Wirtschaftsjahr 2021

(01.01. - 31.12.2021)

Feststellung des Wirtschaftsplanes

für den Gewerbepark Vorderes Kinzigtal für das Wirtschaftsjahr 2021 (01.01. - 31.12.2021)

	2021
1. Die Einnahmen und Ausgaben werden festgesetzt	
im Erfolgsplan auf	72.000 €
im Vermögensplan auf	125.500 €
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	197.500 €
3. Der Gesamtbetrag der vorgehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	- €

Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2021

Zweckverband Gewerbepark Vorderes Kinzigtal

		Aufwendungen/Erträge		Plan 2021 EUR	Plan 2020 EUR	Ergebnis 2019 EUR
1.		Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe bzw. für bezogene Leistungen				
2.		Löhne und Gehälter				
3.		Soziale Abgaben				
4.		Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützungen				
5.		Abschreibungen				
6.		Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0	0	356,60
7.		Steuern (soweit nicht in Zeile 14 ausgewiesen)		1.350	1.000	1.464,45
8.		Andere betriebliche Aufwendungen		70.650	52.750	60.873,97
9.		**Summe Aufwand**		**72.000**	**53.750**	**62.695,02**
10.		Betriebserträge				
	a)	Umlage Stadt Gengenbach	67%	48.240	36.012	42.005,66
	b)	Umlage Gemeinde Berghaupten	15%	10.800	8.063	9.404,25
	c)	Umlage Gemeinde Ohlsbach	18%	12.960	9.675	11.285,11
	d)	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse		0	0	0,00
	e)	Sonstige Betriebserträge (Kostenersatz)		0	0	0,00
11.		Summe Betriebserträge		72.000	53.750	62.695,02
12.		Betriebsergebnis (Zeile 12 ./. Zeile 10) + = Überschuss, - = Fehlbetrag		0	0	0
13.		Finanzerträge		0	0	0
14.		Steuern vom Einkommen und Ertrag		0	0	0
15.		Unternehmensergebnis (+ = Jahresgewinn, - = Jahresverlust)		0	0	0

Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Zweckverband Gewerbepark Vorderes Kinzigtal

	Finanzierungsmittel (Einnahmen)	**Plan 2021**
	Bezeichnung	**€**
1.	Planmässige Abschreibungen	0
2.	Kapitalumlagen Verbandsmitglieder	
	Stadt Gengenbach 67%	84.085
	Gemeinde Berghaupten 15%	18.825
	Gemeinde Ohlsbach 18%	22.590
3.	Empfangene Ertragszuschüsse	0
4.	Kredite von Dritten	
	Neuaufnahme	0
5.	Entnahme aus Rücklagen (Verlustausgleich)	0
6.	Jahresgewinn	0
7.	**Summe:**	**125.500**

Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Zweckverband Gewerbepark Vorderes Kinzigtal

	Finanzierungsbedarf (Ausgaben)	**Plan 2021**
	Bezeichnung	**€**
1.	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	125.500
2.	Tilgung von Krediten	0
3.	Jahresverlust	0
4.	**Summe:**	**125.500**

Finanzplanung 2021 bis 2024

Zweckverband Gewerbepark Vorderes Kinzigtal
Erfolgsplan -

	Aufwendungen und Erträge		lfd. Wirtschaftsj.	Plan	Folgejahre		
			2020	2021	2022	2023	2024
	Bezeichnung		€	€	€	€	€
1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe		0	0	0	0	0
2.	Löhne und Gehälter		0	0	0	0	0
3.	Soziale Abgaben		0	0	0	0	0
4.	Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützungen		0	0	0	0	0
5.	Abschreibungen		0	0	0	0	0
6.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0	0	0	0	0
7.	Steuern		1.000	1.350	1.350	1.350	1.350
8.	Andere betriebliche Aufwendungen		52.750	70.650	70.650	70.650	70.650
9.	Summe Aufwand		53.750	72.000	72.000	72.000	72.000
10.	Betriebserträge						
	Umlage Stadt Gengenbach	67%	36.012	48.240	48.240	48.240	48.240
	Umlage Gemeinde Berghaupten	15%	8.063	10.800	10.800	10.800	10.800
	Umlage Gemeinde Ohlsbach	18%	9.675	12.960	12.960	12.960	12.960
	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse		0	0	0	0	0
	Sonstige Betriebserträge		0	0	0	0	0
11.	Summe Betriebserträge		53.750	72.000	72.000	72.000	72.000
12.	Betriebsergebnis (Zeile 11 ./. Zeile 9) + = Überschuss, - = Fehlbetrag		0	0	0	0	0
13.	Finanzerträge		0	0	0	0	0
14.	Steuern vom Einkommen und Ertrag		0	0	0	0	0
15.	Unternehmensergebnis (+ = Jahresgewinn, - = Jahresverlust)		0	0	0	0	0

Finanzplanung 2021 bis 2024

Zweckverband Gewerbepark Vorderes Kinzigtal
Vermögensplan -

	Finanzierungsmittel (Einnahmen)	2020	2021	2022	2023	2024
	Bezeichnung	€	€	€	€	€
1.	Planmässige Abschreibungen					
2.	Kapitalumlagen Verbandmitglieder					
	Stadt Gengenbach	84.085	84.085	6.700	6.700	6.700
	Gemeinde Berghaupten	18.825	18.825	1.500	1.500	1.500
	Gemeinde Ohlsbach	22.590	22.590	1.800	1.800	1.800
3.	Empfangene Ertragszuschüsse					
4.	Zuführungen zu Rücklagen					
	a) für Investitionen					
	b) für Verlustausgleich					
5.	Kredite von Dritten	0	0	0	0	0
6.	Entnahmen aus Rücklagen					
7.	Jahresgewinn	0	0	0	0	0
8.	Summe:	125.500	125.500	10.000	10.000	10.000

Zweckverband Gewerbepark Vorderes Kinzigtal
Vermögensplan -

	Finanzierungsbedarf (Ausgaben)	2020	2021	2022	2023	2024
	Bezeichnung	€	€	€	€	€
1.	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	125.500	125.500	10.000	10.000	10.000
2.	Tilgung von Krediten					
3.	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse					
4.	Jahresverlust	0	0	0	0	0
5.	Summe:	125.500	125.500	10.000	10.000	10.000

Gemeinde Berghaupten **Vorlage zur Gemeinderatssitzung**

Termin	**Tagesordnungspunkt**	**Aktenzechen/Bearbeiter**
16. November 2020	öffentlich TOP 9 a	702.1 / Herr Vogt

Mitteilung der Verwaltung **Hier: Betriebskostenabrechnung 2019 – Kläranlage Gengenbach**

Sachverhalt und Begründung:

Die Betriebskostenabrechnung für die Kläranlage Gengenbach ist beigefügt. Die Betriebskosten je cbm/Abwasser betragen 1,369224 €. Gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung um gut 11 % bzw. 0,14 €/m³ Schmutzwasser.

Die Kosten für den reinen Klärbetrieb betragen knapp 82 % der Gesamtkosten. Gegenüber dem Vorjahr ist hier ein Anstieg von knapp 11 % zu verzeichnen. Auffallend ist, dass erstmals seit Jahren Kassenkreditzinsen zu leisten waren. Diese sind in den umfangreichen Investitions- und Sanierungsmaßnahmen an der Kläranlage im Jahr 2019 begründet.

Die übrigen ausgewiesenen Kostenblöcke haben zwar relativ starke Schwankungen, doch haben deren absolute Abweichungen nur untergeordnete Auswirkungen auf den Umlagesatz.

Die von Berghaupten angelieferte Abwassermenge weist in den vergangenen Jahren kaum Veränderungen gegenüber der gesamten Abwassermenge aus. Der Anteil Berghauptens am gesamten Abwasseraufkommen liegt im langjährigen Durchschnitt bei rund 16 %.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Geänderter Beschlussantrag:

Entscheidung: **Stimmberechtigt sind:** **Gem. § 18 GO abgetreten:**
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Stadtverwaltung • Postfach 1165 • 77717 Gengenbach

STADT **GENGENBACH**

Gemeinde Berghaupten
Rathausplatz 2
77791 Berghaupten

Bürgermeisteramt
Berghaupten
Eing. 27. OKT. 2020

Datum: 23.10.2020
Ansprechpartner: Michael Totzke
Telefon: 07803 930-286
Fax: 07803 930-281

totzke-michael@stadt-gengenbach.de
Internet: www.stadtwerke-gengenbach.de

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Kd.Nr. 1000298
Rg.Nr. 19-100309

Abrechnung der Bewirtschaftungskosten -2019- für die Mitbenutzung der Kläranlage, lt. Vereinbarung vom 01.08.1983, geändert am 19./23.11.1990 zwischen der Stadt Gengenbach und der Gemeinde Berghaupten

Bewirtschaftungskostenanteil gem. § 6 Abs. 1-6 einschließlich § 4 Abs. 3 und 4

Bewirtschaftungskosten der Kläranlage, unter Vorbehalt der Nachprüfung (laut Jahresrechnung 2019) Aufstellung siehe Anlage

Bewirtschaftungskostenanteil		
eingeleitete Abwässer	Kosten je cbm	
110.722 cbm ✓	x 1,369224 EUR	151.603,22 EUR
abzüglich der Vorauszahlung		120.000,00 EUR
noch zu zahlender Bewirtschaftungskostenanteil		31.603,22 EUR

==========

Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

Bitte überweisen sie diesen unter Angabe der Kundennummer und Rechnungsnummer auf eines unserer Konten.

Mit freundlichen Grüßen
Stadt **Gengenbach**
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Michael Totzke

Stadt Gengenbach
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
Hauptstraße 17
77723 Gengenbach

Betriebsstelle Kläranlage
Alte Landstraße 17-19

Telefon 0 78 03 - 930-280
Telefax 0 78 03 - 930-281
info-stw@stadt-gengenbach.de
www.stadtwerke-gengenbach.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Gengenbach
DE23 6645 1346 0000 0503 31
BIC: SOLADES1GEB
Volksbank Lahr eG
DE71 6829 0000 0041 8376 09
BIC: GENODE61LAH

Werkleitung:
Thomas Schnurr
- Abwasserbeseitigung -

Bewirtschaftungskosten Kläranlage

Stand: 23.10.2020

Kostenstelle	Bezeichnung		2019
40100	nicht verteilte Kosten (Steuerberatung/Eigenschadenversicherung)	EUR	5.969,57
41050	Kläranlage	EUR	773.998,54
41100	Grundstücke und Gebäude	EUR	7.554,27
41240	Kläranlage EDV	EUR	8,93
41260	Kopiergerät Kläranlage	EUR	185,64
41350	Werkstatt	EUR	3.086,92
41360	Labor	EUR	16.332,30
41450	Aus- und Fortbildung	EUR	2.061,91
41460	Arbeitsschutz (incl. Dienstkleidung) Kläranlage	EUR	2.065,99
41700	Fuhrpark Kläranlage	EUR	3.263,60
	Abwasserabgabe	EUR	52.002,86
	Verwaltungskostenbeitrag Stadt (Verwaltung)	EUR	15.671,97
	Verwaltungskostenbeitrag Stadtwerke (Verwaltung)	EUR	46.020,32
	Verwaltungskostenbeitrag Abwasserbeseitigung	EUR	13.832,47
	Zinsen für Kassenkredite	EUR	3.875,96
Gesamtsumme		EUR	**945.931,25**

Abwasserkostenrechnung

Abwassermenge 2019	Stadt Gengenbach	cbm	580.130
	Gemeinde Berghaupten	cbm	110.722
		cbm	**690.852** ✓

Bewirtschaftungskosten EUR		Abwassermenge cbm		
945.931,25 ✓	:	690.852	EUR/cbm	1,36922 ✓

Bewirtschaftungskostenanteil

eingeleitete Abwässer cbm		Kosten EUR je cbm		
110.722 cbm ✓	x	1,369224 ✓	EUR	151.603,22 ✓
abzüglich Vorauszahlung 2019			EUR	120.000,00 ✓
noch zu zahlender Betriebskostenanteil 2019			EUR	**31.603,22** ✓

Sachlich richtig und festgestellt.

27. Okt. 2020

Betriebskostenabrechnung Kläranlage

			2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	+/- ggü. Vorjahr	
										absolut	in %
40100	nicht verteilte Kosten		3.363,25 €	5.707,96 €	3.013,43 €	949,42 €	1.045,34 €	2.141,99 €	5.969,57 €	3.827,58 €	178,69%
41050	Kläranlage		563.651,79 €	618.275,75 €	591.733,37 €	627.862,88 €	677.412,82 €	698.906,23 €	773.998,54 €	75.092,31 €	10,74%
41100	Grundstücke und Gebäude		1.906,17 €	8.027,54 €	1.489,68 €	10.468,33 €	3.434,82 €	1.600,42 €	7.554,27 €	5.953,85 €	372,02%
41240	Kläranlage EDV		1.151,36 €	164,91 €	15,09 €	15,09 €	0,00 €	53,00 €	8,93 €	-44,07 €	-83,15%
41260	Kläranlage Kopiergerät		151,82 €	220,20 €	224,94 €	185,64 €	185,64 €	185,64 €	185,64 €	0,00 €	0,00%
41350	Werkstatt		4.805,07 €	5.328,53 €	4.315,54 €	1.866,40 €	4.037,31 €	5.327,22 €	3.086,92 €	-2.240,30 €	-42,05%
41360	Labor		7.056,69 €	5.211,48 €	5.364,12 €	7.481,93 €	5.761,46 €	10.156,90 €	16.332,30 €	6.175,40 €	60,80%
41450	Aus- und Fortbildung, Messen		0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.781,63 €	2.120,34 €	2.460,40 €	2.061,91 €	-398,49 €	0,00%
41460	Kläranlage Arbeitsschutz		1.390,26 €	1.401,16 €	581,79 €	2.692,02 €	1.192,64 €	8.109,39 €	2.065,99 €	-6.043,40 €	-74,52%
41700	Kläranlage Fuhrpark		6.646,34 €	2.629,59 €	4.097,68 €	6.896,46 €	2.629,53 €	5.837,66 €	3.263,60 €	-2.574,06 €	-44,09%
	Abwasserabgabe		52.002,88 €	52.002,88 €	52.002,86 €	52.002,86 €	52.002,86 €	52.002,86 €	52.002,86 €	0,00 €	0,00%
	Verwaltungskostenbeitrag	Stadt	12.608,82 €	11.359,14 €	12.208,17 €	13.267,53 €	14.156,99 €	15.293,04 €	15.671,97 €	378,93 €	2,48%
	Verwaltungskostenbeitrag	Stadtwerke	19.392,93 €	20.548,28 €	23.156,71 €	31.678,22 €	43.897,18 €	47.991,87 €	46.020,32 €	-1.971,55 €	-4,11%
	Verwaltungskostenbeitrag	Abw-beseitigung	11.560,12 €	12.796,85 €	12.475,78 €	13.207,10 €	12.748,51 €	14.764,90 €	13.832,47 €	-932,43 €	-6,32%
	Kassenkreditzinsen		-4.970,75 €	-4.029,42 €	-2.702,84 €	-1.960,12 €	-1.836,10 €	-341,38 €	3.875,96 €	4.217,34 €	-1235,38%
	Zwischensumme		680.716,75 €	739.644,85 €	707.976,32 €	768.395,39 €	818.789,34 €	864.490,14 €	945.931,25 €	81.441,11 €	9,42%
	abzgl. sonstige Erstattungen		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00%
	Gesamtsumme		680.716,75 €	739.644,85 €	707.976,32 €	768.395,39 €	818.789,34 €	864.490,14 €	945.931,25 €	81.441,11 €	9,42%
	Abwassermenge in cbm gesamt:		657.691 m³	659.000 m³	663.651 m³	684.702 m³	677.258 m³	702.101 m³	690.852 m³	-11.249 m³	-1,60%
	Betriebskosten pro cbm		**1,035010 €**	**1,122375 €**	**1,066790 €**	**1,122233 €**	**1,208977 €**	**1,231290 €**	**1,369224 €**	**0,137934 €**	**11,20%**
	Abwassermenge Berghaupten		102.255 m³	102.267 m³	106.935 m³	107.649 m³	107.272 m³	110.807 m³	110.722 m³	-85 m³	-0,08%
			15,55%	15,52%	16,11%	15,72%	15,84%	15,78%	16,03%		
			105.834,95 €	**114.781,92 €**	**114.077,19 €**	**120.807,26 €**	**129.689,38 €**	**136.435,55 €**	**151.603,22 €**	**15.167,67 €**	**11,12%**

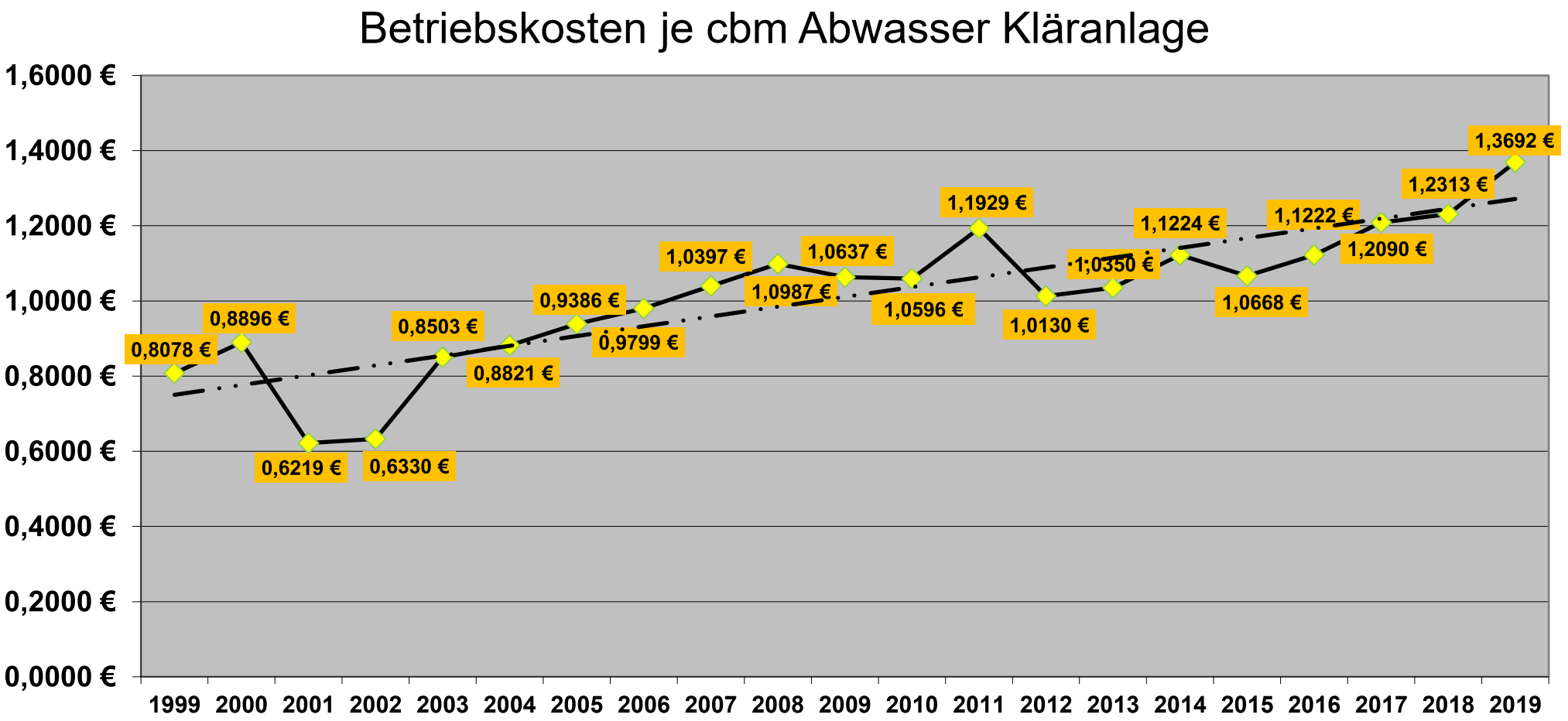
Betriebskosten je cbm Abwasser Kläranlage
1,6000 €
1,4000 €
1,2000 €
1,0000 €
0,8000 €
0,6000 €
0,4000 €
0,2000 €
0,0000 €
1999 2000 2001 2002 2003 2004 2005 2006 2007 2008 2009 2010 2011 2012 2013 2014 2015 2016 2017 2018 2019
0,8078 €
0,8896 €
0,6219 €
0,6330 €
0,8503 €
0,8821 €
0,9386 €
0,9799 €
1,0397 €
1,0987 €
1,0637 €
1,0596 €
1,1929 €
1,0130 €
1;0350 €
1,1224 €
1,0668 €
1,1222 €
1,2090 €
1,2313 €
1,3692 €

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzechen/Bearbeiter
16. November 2020	öffentlich 9 b	701.6 / Herr Vogt

Mitteilung der Verwaltung
Hier: Abrechnung 2019 – Kanalaufseher

Sachverhalt und Begründung:

Die Stadtwerke Gengenbach haben die Abrechnung für den gemeinsamen Kanalaufseher für das Jahr 2019 vorgelegt. Abrechnungsgrundlage für die Kosten des Kanalaufsehers bildet eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Gengenbach und der Gemeinde Berghaupten aus dem Jahr 1989, zuletzt geändert am 23.04.1996.

Der Anteil der Gemeinde Berghaupten beträgt 20 % der Personalkosten (incl. 25 % Verwaltungskostenzuschlag) zzgl. eines Pauschalbetrages für Fahrzeug- und Arbeitsplatzkosten, vermindert um die Gebühreneinnahmen aus den Entwässerungsanträgen. Der Anteil unserer Gemeinde beziffert sich für 2019 auf 15.235,51 €.

Die Abrechnungsunterlagen sind der Verwaltungsvorlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Geänderter Beschlussantrag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:

Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

SKto. 4452 0010
KSt. 5380 0100
4.341,31 €

SKto. 4452 0020
KSt. 5380 0150
1.894,- €

STADT **GENGENBACH**

Stadtverwaltung • Postfach 1165 • 77717 Gengenbach

Gemeinde Berghaupten
Herrn Bürgermeister Philipp Clever
Rathausplatz 2
77791 Berghaupten

Bürgermeisteramt Berghaupten
Eing. 21. OKT. 2020

Datum: 19.10.2020
Ansprechpartner: Michael Totzke
Telefon: 07803 930-286
Fax: 07803 930-281

totzke-michael@stadt-gengenbach.de
Internet: www.stadtwerke-gengenbach.de

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Kd.Nr. 1000298

Vereinbarung über Kanalaufseher

hier: § 3 Berechnung der Personal und Sachkosten
a) Restzahlung 2019 **Rg.Nr. 19-100307**
b) Vorauszahlung 2020 **Rg.Nr. 20-100083**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Clever,

zu a) §3 Berechnung der Personal- und Sachkosten des Kanalaufsehers für das Jahr 2019

VWK-Beitrag 2019 (20 %-Anteil)	15.235,51 € ✓
abzüglich Vorauszahlung 2019	8.000,00 € ✓
noch zu zahlender VWK-Beitrag 2019	**7.235,51 €** ✓

Wir bitten Sie, diesen Betrag innerhalb von 14 Tagen auf eines der untenstehenden Konten zu überweisen.

zu b) Festsetzung der Vorauszahlung für das Jahr 2020

Als Vorauszahlung wird ein Betrag von 12.000,00 € festgesetzt.
Dieser Betrag ist zum 02.11.2020 fällig.

Mit freundlichen Grüßen
Stadt **Gengenbach**
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Michael Totzke

Daten anzeigen - FiBu

Druckfilter: Jahr/Periode: 2019 / 1..13 | Mandant: 40 - Abwasser | Vorgang: 1 Istwerte
Zusätzl. Filter: Primärkosten vor PKV | Sachkonto: 0409400 Erlöse Verwaltungsgebühre

Benutzer: totzke Michael Totzke

Datum: 19.10.2020 Uhrzeit: 15:56:54

Sachkonto	Kurzbez. Sachkonto	Kostenstelle	Kurzbez. Kostenstelle	Betrag	Datensätze
0409400	Erlöse Verwaltungsgebühren Abw	0047120	Mischwasserkanäle	-1.580,00	4
0409400	Erlöse Verwaltungsgebühren Abw	0047130	Regenwasserkanäle	-160,00	1
0409400	Erlöse Verwaltungsgebühren Abw	0047140	Abwasserkanal Trennsystem	-12.751,48	48
Sachkonto: 0409400 Erlöse Verwaltungsgebühren Abw				-14.491,48	53
Gesamt:				**-14.491,48**	**53**

GENGENBACH

Änderung der Vereinbarung zwischen der Stadt Gengenbach und der Gemeinde Berghaupten vom 22.03.1989

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Kosten (Personalkosten, Arbeitsplatz- und Fahrzeugpauschale) des gemeinsamen Kanalaufsehers werden wie folgt berechnet:

Kosten des Kanalaufsehers (Personalkosten, zuzüglich eines Verwaltungsgemeinkostenzuschlags von 25 %), Arbeitsplatz- und Fahrzeugpauschale
abzüglich der im laufenden Wirtschaftsjahr der Stadtwerke Gengenbach eingenommenen Gebühren für Entwässerungsgesuche.

Die verbleibenden Restkosten werden zwischen den Stadtwerken Gengenbach und der Gemeinde Berghaupten im Verhältnis 80 : 20 aufgeteilt. Der Verteilerschlüssel wird bei veränderten Verhältnissen auf Antrag den tatsächlichen Gegebenheiten angepaßt. Die Abrechnung erfolgt jährlich zum 31.12.

Die obige Änderung wird mit der Abrechnung für das Jahr 1995 wirksam.

Gengenbach, 23.04.1996

(Roschach)
Bürgermeister

Berghaupten, 23.04.1996

(Bruder)
Bürgermeister

Gemeinde Berghaupten **Vorlage zur Gemeinderatssitzung**

Termin	**Tagesordnungspunkt**	**Aktenzeichen/Bearbeiter**
16. November 2020	öffentlich 9 c	797.33 / Herr Hertle

Mitteilungen der Verwaltung:
Verbesserung der Breitbandversorgung im Gewerbegebiet „Röschbünd“
Hier: Sachstandsbericht bzgl. Ausschreibung und Förderung

Sachverhalt und Begründung:

Der Gemeinderat wurde zuletzt in der Sitzung am 21.09.2020 unter TOP 13 ausführlich über den Sachstand bzgl. der Ausschreibung der vom Land geförderten Maßnahme informiert. Damals konnte leider aus verschiedenen Gründen ein Beschluss über die Ausschreibung der Tiefbau- und Leerrohrverlegearbeiten nicht gefasst werden.

Inzwischen wurde von der Breitband Ortenau GmbH & Bo KB (BO) mitgeteilt, dass es möglich ist, von der bisherigen Landesförderung auf die vorteilhaftere Bundesförderung umzustellen. Die dazu notwendigen Umplanungen zur Vorbereitung der Ausschreibung werden derzeit vom Ingenieurbüro Zink (IBZ) in Abstimmung mit der BO durchgeführt. Die für eine Bundesförderung notwendige Anzahl an Bedarfsmeldungen von Gewerbebetrieben liegt vor. Der neue Förderantrag wurde inzwischen von der BO beim Projektträger des Bundesinnenministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, der atene KOM GmbH, gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis

Geänderter Beschlussvorschlag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:

Grund:

Einstimmig	**Mehrheitlich**	**ja**	**Nein**	**Enthaltung**

Legende

Netztechnik [820]

- GF-HVt [2]
- GF-NVt [N/A]
- Verteilermuffe [N/A]
- Spleißmuffe [N/A]
- Kreuzmuffe [N/A]
- (Einzugs-)Muffe [8]
- Hausanschluß [785]

Leerrohre [1942]

- RV 4 x 20/15 [29]
- RV 12 x 10/6 [1054]
- 10/6 [754]
- DA 50 [24]
- RV 14x7/4 [28]
- RV 18x7/4 [N/A]
- RV 22x7/4+12/8 [11]
- RV 24x7/4+14/10 [N/A]
- 7/4 [41]
- DA 100 oder größer [N/A]
- andere [1]

Backbone

- Backbone

Bauherr: Breitband Ortenau GmbH & Co. KG

Bauvorhaben: Breitbandversorgung Gewerbegebiet „Röschbund“ in Berghaupten

Projekt-Nr.: 2018-420

ZINK INGENIEURE
Marlener Straße 4
77656 Offenburg

2020-01-17

Maßtab: 1:2500

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
16. November 2020	Öffentlich 10 d)	042.6 / Herr Clever

Mitteilungen der Verwaltung:
Hier: Vorstellung der Ergebnisse der Organisationsuntersuchung

Sachverhalt und Begründung:

Aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle und personeller Fluktuation kam es im vergangenen Jahr an unterschiedlicher Stelle zu Unklarheiten bei der Verteilung und Wahrnehmung von Aufgaben. Im laufenden Betrieb war es mangels vorhandener Kapazitäten nicht möglich, den Status Quo zu erfassen, weshalb eine Organisationsuntersuchung notwendig wurde.

Nach mehrheitlicher Zustimmung des Gemeinderats in der Sitzung am 27. Januar 2020 wurde hierüber ein Auftrag an die Kommunalberatung Kurz vergeben. Aufgrund der Corona-Pandemie ist es jedoch im Verlauf der Erhebung zu deutlichen Abweichungen vom ursprünglichen Zeitplan gekommen. Nach Vorlage des Gutachtens Mitte September wurden die Empfehlungen, insoweit möglich, umgehend umgesetzt. Das Gutachten ist der Mitteilung beigefügt, die wesentlichen Ergebnisse werden wie folgt zusammengefasst:

- Mit 2,62 Vollzeitstellen auf 1.000 Einwohner ist die Kernverwaltung verhältnismäßig gut aufgestellt (aufgrund eines krankheitsbedingten Ausfalls sowie einer kürzlich eingereichten Kündigung trifft dieses Urteil jedoch aktuell nicht zu).
- Insbesondere die Hauptamtsleitung konnte aufgrund einer Umverteilung von Aufgaben wie z.B. Versicherungsangelegenheiten und Personalsachbearbeitung bereits maßgeblich entlastet werden, eine weitere Entlastung ist bei vollständiger Besetzung geplant.
- Entlang der ermittelten Handlungsbedarfe wurden Querschnittsaufgaben zuständigkeitshalber gebündelt, so fällt u.a. die Überwachung der Wasserqualität zukünftig in den Zuständigkeitsbereich des Rechnungsamtes.
- Die Vertretungskonstellationen konnten durch die neue Aufgabenverteilung deutlich verschlankt werden und beruhen in beinahe allen Fällen nun auf Gegenseitigkeit.
- Sämtliche Vermietungen sowie die Veranstaltungsplanung gemeindeeigener Einrichtungen (u.a. Schlosswaldhalle, Klingelhalde) wurden vom Rechnungsamt auf das Hauptamt verlagert, um dadurch Kapazitäten für die Zuarbeit zur Amtsleitung zu schaffen.
- Die Organisationsstruktur der Verwaltung soll sich zukünftig in Teams gliedern, über den weiteren Fortgang wird zu gegebener Zeit erneut berichtet.

Die Organisationsuntersuchung beschreibt lediglich den Status quo zum Zeitpunkt der Erhebung. Zwischenzeitlich haben sich aufgrund organisatorischer Notwendigkeiten bereits wieder Änderungen ergeben, die in den jeweiligen Stellenbeschreibungen festgehalten und fortgeschrieben werden sollen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Entscheidung

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:

Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

KBK

Kommunal-**B**eratung Kurz GmbH

Nelkenstraße 9
74229 Oedheim

Telefon: (07136) 966 33 76
Mail: info@kommunal-beratung-kurz.de

Gemeinde Berghaupten

„Organisationsuntersuchung mit Aufgabenzuordnung in der Kernverwaltung“

Stand September 2020

Inhaltsverzeichnis:

1 Allgemeines 4
1.1 Beratungsumfang 4
1.2 Ablauf der Beratung....4
1.3 Vororttermine....4
2 Stellenbedarf, Personalwirtschaft....5
2.1 Stellenbedarfsbemessung 5
2.2 Arbeitszeitdefinition 5
2.3 Verteilzeiten....6
2.3.1 Sachliche Verteilzeiten:....7
2.3.2 Persönliche Verteilzeiten:....7
3 Aktuelle Verwaltungsorganisation....7
4 Personalvergleich 9
5 Organisatorische Änderungen 12
5.1 Grundsätzliche Überlegungen 12
5.2 Organisatorische Anpassungen....13
6 Aufgabenneuverteilung und neue Stellenbeschreibungen....13
6.1 Stelle Bürgermeister....13
6.2 Hauptamt....14
6.2.1 Hauptamtsleitung Hertle, Ralf....14
6.2.1.1 Bisherige Stelle Hertle, Ralf....14
6.2.1.2 Aufgabenverschiebungen Stelle Hertle, Ralf....16
6.2.1.3 Neue Stelle Hertle, Ralf....18
6.2.2 Hauptamt – Kranz, Christiane....19
6.2.2.1 Bisherige Stelle Kranz, Christiane und künftige Stelle bei Team Bürgermeister 19
6.2.2.2 Aufgabenverschiebungen Stelle Kranz, Christine 21
6.2.2.3 Neue Stelle Kranz, Christiane und künftige Stelle bei Team Bürgermeister 21
6.2.3 Hauptamt – Bürgerbüro Hug, Anja....23
6.2.3.1 Bisherige Stelle Hug, Anja....23
6.2.3.2 Aufgabenverschiebungen Stelle Hug, Anja 25
6.2.3.3 Neue Selle Frau Hug, Anja....26
6.2.4 Hauptamt – Standesamt Lienhard, Andrea....28

6.2.5 Bisherige Stelle Lienhard, Andrea....28
6.2.5.1 Aufgabenverschiebungen Stelle Lienhard, Andrea....29
6.2.5.2 Neue Stelle Lienhard, Andrea....31
6.2.6 Hauptamt – Sommerfeld, Annette....32
6.2.6.1 Bisherige Stelle Sommerfeld, Annette....32
6.2.6.2 Aufgabenverschiebungen Stelle Sommerfeld, Annette....33
6.2.6.3 Neue Stelle Sommerfeld, Annette....35
6.3 Finanzverwaltung....36
6.3.1 Finanzverwaltung Leitung Vogt, Robert....36
6.3.1.1 Bisherige Stelle Vogt, Robert....36
6.3.1.2 Aufgabenverschiebung Stelle Vogt, Robert....37
6.3.1.3 Neue Stelle Vogt, Robert....37
6.3.2 Kassenleitung Frau Suhm....39
6.3.2.1 Bisherige Stelle Frau Suhm....39
6.3.2.2 Aufgabenverschiebung Stelle NN....40
6.3.3 Sachbearbeitung Schätzle, Beate....42
6.3.3.1 Bisherige Stelle Schätzle, Beate....42
6.3.3.2 Aufgabenverschiebung Stelle Schätzle, Beate....42
6.3.3.3 Neue Stelle Schätzle, Beate....44
6.3.4 Neue Stelle Frau Göppert....45
6.3.4. 20 Wochenstunden 55.200 Min. /Jahr (0,51%)....45
7 Organisatorische Änderungen....45
8 Neue Organisationsstruktur – Fachbereiche....47
8.1 Teambildung....47
9 Vertretung....48
10 Fazit....49

1 Allgemeines

1.1 Beratungsumfang

In der Gemeinde Berghaupten leben ca. 2.400 Einwohner. Die Gemeindeverwaltung beschäftigt in der Kernverwaltung acht Mitarbeiter/innen (ohne Bürgermeister) bzw. 6,30 Vollzeitstellen.[1]

Der Auftrag umfasst die Organisationsuntersuchung der Kernverwaltung, die Aufgabenzuordnung, die Arbeitsablaufoptimierung und die Stellenbedarfsanalyse der Stellen der Verwaltung.

Die Arbeitsabläufe wurden teilweise neu geordnet, Schnittstellen ermittelt und soweit wie möglich beseitigt oder klar definiert. Dabei haben sich teilweise neue Zuständigkeiten ergeben.

Außerdem wird in diesem Zusammenhang der qualitative Personalbedarf für die einzelnen Ämter vorgegeben. Ferner wurden Organisationsfragen aufgegriffen, die sich auf die Wertigkeit der Stelleninhalte und den Personalbedarf auswirken.

Der Stellenbedarf wurde einerseits empirisch mit Vergleichszahlen, andererseits auch auf Basis von Informationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den verschiedenen Arbeitsbereichen analytisch ermittelt.

1.2 Ablauf der Beratung

Die Durchführung der Beratung hat der Geschäftsführer der K**B**K Kommunal-Beratung Kurz GmbH, Alexander Beil und Herr Reiner Kurz, Seniorberater und Dipl.-Verwaltungswirt (FH), vorgenommen.

Den Beschäftigten wurde das Projekt vorgestellt und mit ihnen Einzelgespräche geführt. Der Grobentwurf wurde ausführlich mit dem Bürgermeister und den Mitarbeitern besprochen.

1.3 Vorortttermine

Im Zuge der Untersuchung wurden folgende Vorortttermine durchgeführt:

18.12.2019 Gespräch mit Bürgermeister

[1] Wobei eine Stelle aktuell im Stellenplan enthalten, jedoch nicht besetzt ist.

17.03.2020 Auftaktveranstaltung

18.06.20 Mitarbeitergespräche

23.07.2020 Telefongespräch mit Herrn Clever

07.09.2020 Vorortgespräche und Vorstellung der Organisation

2 Stellenbedarf, Personalwirtschaft

2.1 Stellenbedarfsbemessung

Es wurde eine Personalbedarfsbemessung mittels Anwendung von Vergleichen gleichartiger Gemeindegrößen und Aufgaben durchgeführt, teils unter Verwendung von Fallzahlen, die die Mitarbeiter ermittelt haben und die von der K**B**K GmbH geprüft und soweit erforderlich, geändert wurden.

2.2 Arbeitszeitdefinition

Die Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft ist die zeitliche Verfügbarkeit eines Mitarbeiters in einem Jahr unter Berücksichtigung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Die Gesamtarbeitszeit errechnet sich aus der Anzahl der Arbeitstage eines Jahres, multipliziert mit der täglichen Arbeitszeit. Die Jahresarbeitszeit wird in Jahresarbeitsminuten (JAM) dargestellt.

Die Zahl der Arbeitstage wird durch Abzug der arbeitsfreien Samstage, der Sonn- und Feiertage sowie der Ausfallzeiten (Krankheits-, Kur- und Heilverfahren, Urlaub) und sonstigen Abwesenheitstagen (Fortbildung) festgestellt.

Die Bediensteten stehen dem Arbeitgeber nicht an allen Bruttoarbeitstagen zur Verfügung. Vielmehr sind Urlaubstage und Krankheitstage abzuziehen. Es ist möglich, die Ausfalltage für die eigene Verwaltung zu ermitteln.

Wir haben bei Beamten und Angestellten bezüglich Erkrankungen sowie Kur- und Heilverfahren einen überörtlichen Erfahrungswert verwendet. Dieser beträgt 13,80 Tage pro Jahr. Für Erholungsurlaub, Sonderurlaub und sonstige ganztägige Dienstbefreiungen wie beispielsweise Bildungsurlaub, Mutterschutz, etc. werden allgemein 33,8 Tage vorgeschlagen, wir haben 32,8 Tage angenommen. Dies sind Tage, an denen die Verwaltung dem Bürger zur Verfügung steht. Sie werden wie folgt berechnet:

Arbeitstage im Kalenderjahr in Baden-Württemberg:		
Kalenderjahr		**365,0 Tage**
abzüglich Samstage	-52,0 Tage	
abzüglich Sonntage	-52,0 Tage	
abzüglich Feiertage (Baden-Württemberg)	-10,4 Tage	
Verbleiben		**250,6 Tage**
Abzüglich		
Ausfälle durch Krankheit, Kur- u. Heilverfahren,		
Fortbildung etc.	-13,8 Tage	
abzüglich		
Urlaub und ganztägige Dienstbefreiung	-32,8 Tage	
Verbleiben		**204,0 Tage**

Arbeitszeit Angestellte

Bei 204 Arbeitstagen zu je 468 Arbeitsminuten pro Arbeitstag und bei einer 5-Tagewoche mit einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden (7,8 Std. pro Tag) beträgt die Richtzahl einer Normalarbeitskraft in Baden-Württemberg:

204 Arbeitstage x 468 Arbeitsminuten = 95.472 Arbeitsminuten (JAM) oder 1.591 Stunden.

Arbeitszeit Beamte

Von Beamten sind 41 Stunden pro Woche zu leisten bzw. 8,2 Std. pro Tag.

Bei 204 Arbeitstagen zu je 492 Minuten bei einer 5-Tagewoche beträgt die Richtzahl einer Normalarbeitskraft in Baden-Württemberg:

204 Arbeitstage x 492 Arbeitsminuten = 100.368 Arbeitsminuten (JAM) oder 1.673 Stunden.

2.3 Verteilzeiten

Unter Verteilzeiten verstehen wir Ausfallzeiten sachlicher und persönlicher Art.Bei der vergleichenden Personalbedarfsermittlung sind neben den Grundzeiten für die eigentliche Aufgabenerledigung noch so genannte „Verteilzeiten“ bei den zu verglei-chenden Gemeinden berücksichtigt worden.

Wird der Personalbedarf mit reinen Bearbeitungszeiten ermittelt (mittlere Bearbeitungszeit), sind die Netto-Jahresarbeitszeiten daher vorab um 15 v. H. für Verteilzeiten zu kürzen (= überörtlicher Erfahrungswert). Hier wurden die angegebenen Verteilzeiten schon bei den Angaben der Mitarbeiter berücksichtigt. Fallzahlenzeiten sind teilweise zur Untermauerung herangezogen worden.

2.3.1 **Sachliche Verteilzeiten:**

- Besprechungen und Rücksprachen, Verhinderungsstellvertretung
- Allgemeine Rüstzeiten (Arbeitsplatz aufräumen, Vordrucke, Material etc.)
- Unterbrechungen des Arbeitsablaufs (Telefon, Besuche)
- Dienstlich bedingte Wartezeiten
- Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen (Personalversammlung)
- Lesen von Gesetzestexten, Vorschriften, Fachliteratur
- Sonstiges

2.3.2 **Persönliche Verteilzeiten:**

- Besprechungen und Rücksprachen
- Persönliche Verrichtungen (dringende Arztbesuche, Nahrungsaufnahme etc.)
- Erholungs- und Entspannungszeiten

3 Aktuelle Verwaltungsorganisation

Die Organisationsform der Kernverwaltung zum Beginn der Untersuchung veranschaulicht das nachfolgende Organigramm.

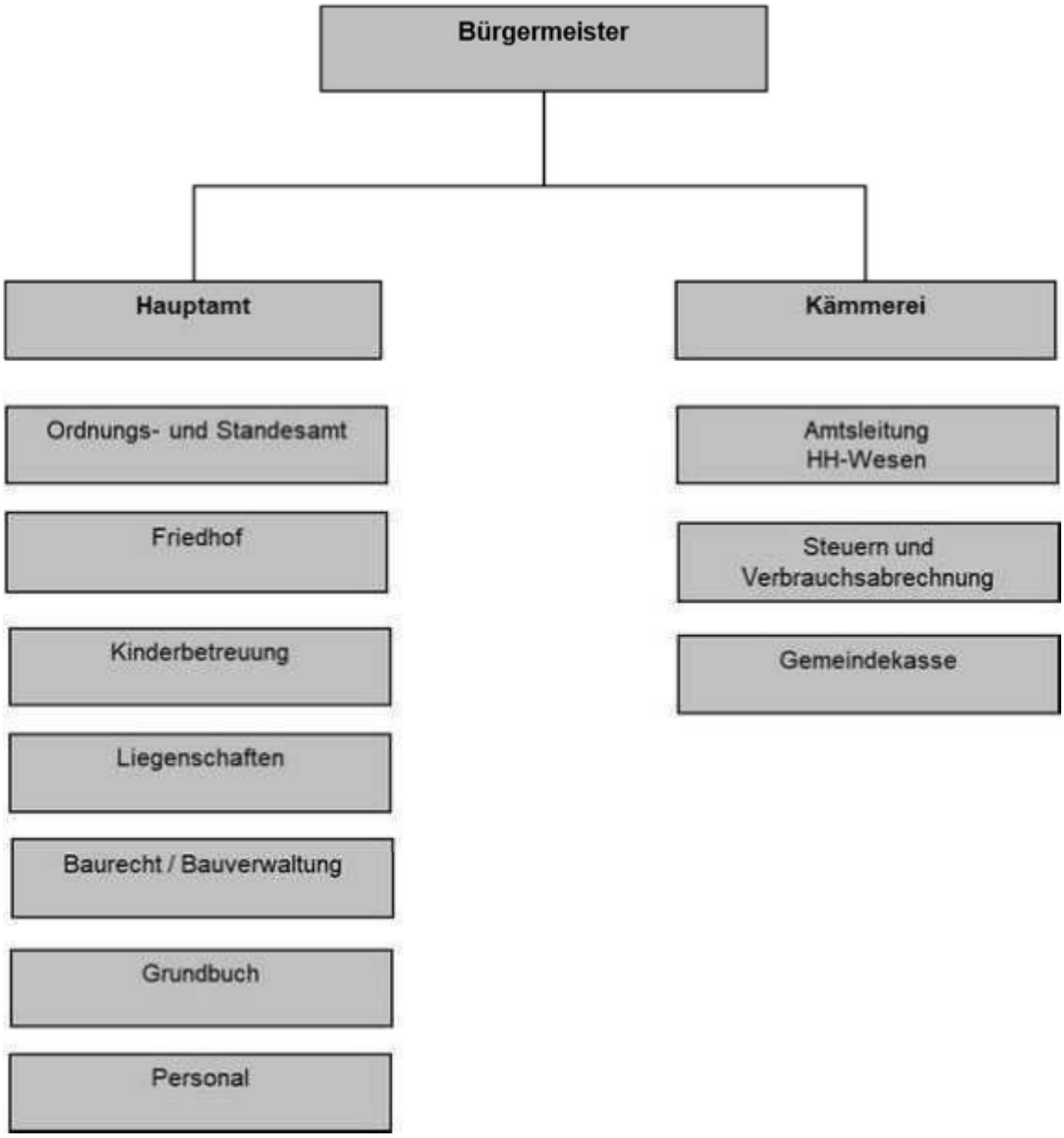

Für Kommunen mit bis zu 5.000 Einwohnern empfehlen wir einen zweistufigen Aufbau. Unterhalb des Leiters der Verwaltung wäre eine zweigliedrige Organisationsstruktur mit zwei Fach- oder Funktionsbereichen vorzusehen. Diese Organisationsform wird bereits von der Kommune praktiziert. Teilweise sind vergleichbare Gemeinden nach einer „Ein-Ämter-Struktur“ organisiert. Nach unserer Erfahrungen sind die unterschiedlichen Aufgabengebiete in der Verwaltung zu komplex, als dass ein Beamter im Gehobenen Dienst diese Aufgaben bewältigen kann. Dies gilt umso mehr nach der Einführung des neuen kommunalen Haushaltsrechts.

Zur Schaffung ausgewogener Organisationseinheiten und mit dem Ziel, die kaufmännischen, infrastrukturellen und technischen Aufgabenstellungen zu bündeln, empfehlen

wir die Gliederung in ein Hauptamt mit einer Einheit für Bürgerdienstleistungen sowie einer Kämmerei.
Die Organisationsform der Gemeinde Berghaupten entspricht bereits unseren Empfehlungen und sollte beibehalten werden. In Frage kommt auch eine „Teamlösung“.

4 Personalvergleich

Eine wirtschaftliche Verwaltungsführung ist in hohem Maße von den organisatorischen und personellen Verhältnissen abhängig. Das bedingt ständige Rationalisierungsbemühungen, die jedoch nicht zwangsläufig darauf abzielen, die zur Erfüllung von Aufgaben eingesetzten Ressourcen (insbesondere Personal, Sachmittel) zu verringern und damit Einsparungen zu erreichen. Im Vordergrund steht dabei die Umsetzung des „Wirtschaftlichkeitsprinzips“. Handeln gemäß dem Wirtschaftlichkeitsprinzip besagt, dass mit dem vorgegebenen Mitteleinsatz (Kostenbudget) ein größtmöglicher Erfolg bzw. ein Erfolg mit dem geringstmöglichen Mitteleinsatz zu erreichen ist, wobei der Gesichtspunkt der Humanisierung des Arbeitsplatzes nicht außer Betracht bleiben darf.

Die Tätigkeitsfelder der Kommunen und die hierfür vorgehaltene Personalausstattung sind zum Teil sehr unterschiedlich. Die Strukturen werden entscheidend geprägt von den finanziellen Möglichkeiten, örtlichen Faktoren (z. B. der Nähe zu zentralen Orten), dem Maß kommunaler Zusammenarbeit und von den „Service-Vorstellungen“ des Rates bzw. des Bürgermeisters. In Berghaupten haben wir folgende Personalstruktur vorgefunden.

Kommunen	**Durchschnitt Kernverwaltung je tausend Einwohner**	**Mittelwert**
Vergleichbare Gemeinden	2,30	
Datenbank K**B**K*	4,82 bis 1,61	2,23
Gemeinde Berghaupten	2,62	

* Siehe nachfolgende Referenztabelle:

Die Gemeinde Berghaupten liegt leicht über dem Durchschnitt der Personalzahlen pro tausend Einwohner.

Landkreis	Amt/TÄtigekeit	Stellen (nach Org	Stellen vor Or	Einwohnerza	Stellen je 1000 **nach** Or	Stellen je 1000 **vor** Or
Bodenseekreis	Gesamt	5,00	4,50	2.200	2,27	2,05
Waldshut	Gesamt	8,25	9,25	2.162	3,82	4,28
GÅppingen	Gesamt	6,96	8,26	4.329	1,61	1,91
Waldeck-Frankenberg	Gesamt	9,40	10,40	4.500	2,09	2,31
Waldshut	Gesamt	6,30	6,30	2.300	2,74	2,74
Enzkreis	Gesamt	8,44	9,14	3.383	2,49	2,70
Breisgau-Hochschwarzwald	Gesamt	10,73	10,73	4.813	2,23	2,23
Breisgau-Hochschwarzwald	Gesamt	4,49	4,99	2.746	1,91	2,09
Heilbronn	Gesamt	7,32	6,89	3.400	2,46	2,34
GÅppingen	Gesamt	8,05	8,35	3.834	2,10	2,18
Emmendingen	Gesamt	4,73	5,63	2.122	2,23	2,65
Heilbronn	Gesamt	5,39	4,59	2.400	2,25	1,91
Rhein-Neckar-Kreis	Gesamt	8,75	8,37	3.700	2,36	2,26
Karlsruhe	Gesamt	4,10	5,20	1.713	0,98	1,24
Regensburg	Gesamt	9,62	9,62	4.800	2,00	2,00
Straubing-Bogen	Gesamt	9,30	9,30	4.200	2,21	2,21
Durchschnitt	Gesamt	7,77	8,16	3.210	2,23	2,32

Der Vergleich zeigt, dass die Kommune leicht oberhalb des Durschnitts liegt. Die Stellen im gehobenen Dienst betragen 2,0. Auch gesetzliche Vorgaben können vorübergehend zu höheren Zahlen führen, wie z. B. Elternzeit usw. Das kommunale Aufgabenspektrum ist untergliedert in Pflichtaufgaben, freiwillige Aufgaben und Weisungsaufgaben.

Pflichtaufgaben

Bestimmte Aufgaben werden durch Bund oder Land per Gesetz vorgeschrieben, so genannte Pflichtaufgaben. Unbedingte Aufgaben wie Gemeindewahlen oder Feuerwehr hat jede Gemeinde zu erfüllen, bedingte Pflichtaufgaben nur unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes). Bei der praktischen Umsetzung ist der Ermessensspielraum unterschiedlich.

Die wichtigsten Pflichtaufgaben sind:

- Gemeindewahlen
- Abwasserbeseitigung
- Versorgungseinrichtungen
- Verkehrseinrichtungen
- Soziale Angelegenheiten
- Feuerwehr
- Allgemeinbildende Schulen

- Bauleitplanung

Freiwillige Aufgaben:

Im Bereich der freiwilligen Aufgaben entscheidet die Gemeinde selbst, ob sie tätig werden will oder nicht. Die gesetzlichen Vorschriften hat sie jedoch anzuwenden (z. B. bei der Baulandumlegung).

Freiwillige Aufgaben sind:

- Kulturelle Angelegenheiten (z. B. Bücherei, Museum, Theater, Volkshochschule)
- Betrieb einer Sportanlage
- Einrichtung und Pflege von Grünanlagen
- Wirtschaftsförderung
- Musikschule
- Seniorenbetreuung

Weisungsaufgaben

Verpflichtet der Gesetzgeber die Gemeinde zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, spricht man von Weisungsaufgaben. Die Kommunen werden vermehrt zur Erfüllung von Pflichtaufgaben verpflichtet. Sie legen zwar Wert darauf, dass in diesem Fall auch die Kosten vom Bund bzw. vom Land übernommen werden, doch da dies heute nur teilweise der Fall ist, kommen auf die Kommunen immer mehr Kosten zu. Bei der Umsetzung von Weisungsaufgaben hat die Gemeinde auch bei der Durchführung nur wenig Ermessensspielraum. Sie werden durch gesetzliche Vorschriften genau geregelt. Hierbei unterliegt die Kommune der Rechts- und Fachaufsicht.

Die wichtigsten Weisungsaufgaben sind:

- Wahlen
- Angelegenheiten der Ortspolizei
- Meldewesen
- Standesamtswesen
- Gewerberecht und Gaststättenrecht
- Obdachlosenunterbringung
- Aufnahme und Unterbringung sowie Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern

Bei größeren Gemeinden auch:

- Baurecht und Verkehrsrecht
- sowie Sozialhilfe

Die Mitarbeiter haben Zeitangaben bei der Bearbeitung der Fälle angegeben, die in der Untersuchung mit Durchschnittszahlen verglichen wurden. Die Zahlen sind von Gemeinden ähnlicher Größenklassen ermittelt worden, die aus Ist-Erhebungen und Fallzahlenberechnung stammen. In den Zeitanteilen sind anteilig sachliche und persönliche Verteilzeiten enthalten.

5 Organisatorische Änderungen

5.1 Grundsätzliche Überlegungen

Die Organisationsstruktur bildet das Gefüge und Zusammenwirken der verschiedenen Bereiche und Ressourcen innerhalb einer Verwaltung ab. Sie unterscheidet zwei Ebenen:

- die Aufbauorganisation und
- die Ablauforganisation.

Beide Bereiche sind eng miteinander verbunden. So ist es oftmals nicht möglich, den einen Bereich ohne Berücksichtigung des anderen zu betrachten. Während früher vorrangig aufbauorganisatorische Überlegungen im Vordergrund standen, findet heute eine zunehmende Ausrichtung an den Geschäftsprozessen und ihren Produkten (Prozesssicht) unter besonderer Berücksichtigung der Kundenbedürfnisse statt.

Die Aufbauorganisation sollte sich an folgenden Prinzipien ausrichten:

- Zweckmäßigkeit
- Wirtschaftlichkeit
- Gleichgewicht
- Koordination

Die Aufbauorganisation einer Kommune soll gewährleisten, dass die Sachziele erreicht werden (Zweckmäßigkeit). Der Mitteleinsatz soll in einem vernünftigen Verhältnis zum Arbeitsergebnis stehen (Wirtschaftlichkeit). Die Organisation soll stabil, aber doch elastisch genug sein, um veränderten Anforderungen gerecht zu werden (Gleichgewicht). Die Beziehungen zueinander sollen so gestaltet sein, dass Reibungsverluste vermieden werden (Koordination), was die Verknüpfung zum Arbeitsablauf darstellt.

5.2 Organisatorische Anpassungen

Im Abschnitt 3 wurde die grundsätzliche Organisationsstruktur der Gemeinde Berghaupten bereits als richtig erachtet. In den Gesprächen mit dem Bürgermeister und mit den Mitarbeitern konnte jedoch festgestellt werden, dass die Arbeitsbelastung innerhalb des Rathauses ungleich verteilt ist. Eine Stelle ist überlastet, alle anderen Stellen können ihre Überstunden im laufenden Jahr wieder abbauen.

6 Aufgabenneuverteilung und neue Stellenbeschreibungen

6.1 Stelle Bürgermeister

Lfd. Nr.	Beschreibung der Aufgaben nach dem Aufgabengliederungs- oder Geschäftsverteilungsplan	Zeitanteil in v.H.
1	Leitung der Gemeindeverwaltung (Führung, Mitarbeitergespräche, AL-Besprechungen, Schriftverkehr, Präsentation)	
2	Gemeinderat (Erstellen Tagesordnung, Leitung der Sitzung, Umsetzung der Beschlüsse, Besichtigungstermine, etc.)	
3	Bauleitplanung (Ziele, Gespräche)	
4	Grundstücksverhandlungen	
5	Wirtschaftsförderung, Gespräche Interkommunale Zusammenarbeit Gewerbegebiet und allgemein	
6	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Vertretung der Gemeinde nach außen (Teilnahme an Einsetzungen, Verabschiedungen, Empfängen, Veranstaltungen)	
7	Personaleinstellungen/-entlassungen	
8	Jubilarbesuche	

Lfd. Nr.	Beschreibung der Aufgaben nach dem Aufgabengliederungs- oder Geschäftsverteilungsplan	Zeitanteil in v.H.
9	Vereinsarbeit, (Teilnahme an Hauptversammlungen, Vereinsvorständesitzung usw.)	
10	Strategische Gemeindeentwicklung (Gemeindeentwicklungskonzept, Demografie, Sicherung der Grund- und Nahversorgung, etc.)	
11	Integration, Flüchtlingsunterbringung (Entscheidungen)	
12	Vertretung der Gemeinde als Mitglied in Verbänden und Organisationen	
13	Trauungen (Eheschließungsstandesbeamter)	
14	Abstimmungen mit übergeordneten Behörden	
15	Bürgerkontakt (Gespräche, Schriftverkehr etc.)	

6.2 Hauptamt

6.2.1 Hauptamtsleitung Hertle, Ralf

6.2.1.1 Bisherige Stelle Hertle, Ralf

A 13 41,0 Std./Woche = 100.368 Min./Jahr (100%)

Lfd. Nr.	Beschreibung der Aufgaben nach dem Aufgabengliederungs- oder Geschäftsverteilungsplan	Zeitanteil in v.H. Soll
1.	Geschäftsstelle Gemeinderat (Sammeln und Zusammenstellen der TOPs, Versand der GR-Unterlagen, Präsentation im GR, Berichterstattung)	12,0
2.	EDV inkl. Telefonanlage u. Homepage (Hardware u. Software aller Art inkl. Beschaffung, Pflege u. Wartung, Berechtigungsverwaltung intern u. extern)	9,0
3.	Bearbeitung von Personalfällen (Aus- u. Fortbildung, Personalbeschaffung, Verträge, Führung Personalakten, Schnittpunkt zur Bezügeabrechnungsstelle beim KVBW, Unfallmeldungen)	7,0
4.	Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit: Sicherheitsbeauftragter in der Verwaltung, Ersthelfer, Regelmäßige Prüfung elektr. Anlagen und Betriebsmittel, Unfallmeldungen	1,0
5.	Vorbereitung und Durchführung von allgemeinen Wahlen und Ab-	6,0

Lfd. Nr.	Beschreibung der Aufgaben nach dem Aufgabengliederungs- oder Geschäftsverteilungsplan	Zeitanteil in v.H. Soll
	stimmungen inkl. Schöffenwahlen (alles außer Wählerverzeichnis und Briefwahl) =“Saisongeschäft“	
6.	Öffentlichkeitsarbeit: Verfassen von Presseartikeln für Zeitung, Homepage und Amtsblatt, Pflege der Homepage	5,0
7.	Grundstücksverkehr: Durchführung Kauf u. Verkauf von Gewerbe- und Baugrundstücken z.T. inkl. Vertragsgestaltung z.B. auch bei Ausbau B33, Kinzigdammertüchtigung etc.	1,0
8.	Versicherungswesen: Bearbeitung aller Fragen im Zusammenhang mit kommunalen Versicherungen aller Bereiche, Bearbeitung von Schadensfällen	3,0
9.	Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in verschiedenen Bereichen (z.B. Hundeproblematik, Lärm, PolVO etc.) mit Anhörung, Verwarnung, Bußgeldbescheid, Widerspruchsbearbeitung	3,0
10.	Tierschutz: Bearbeitung von Einzelfällen bei Fundtieren, Verstöße gegen den Tierschutz / Tierhaltung	0,5
11.	Straßenverkehr: Stellungnahme zu Anträgen auf (Bau-)Arbeiten, Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum, Beschilderung, Verkehrseinrichtung, Überwachung ruhender Verkehr, Geschwindigkeitsmess- und Anzeigegerät VIASIS, Straßensanierungen	5,0
12.	Mitarbeit bei der Erarbeitung von Verkehrskonzepten (aktuelles Projekt: Lindenstraße, Gewerbegebiet, B33-Anbindung)	2,0
13.	Standesamt: Vorbereitung und Durchführung von Trauungen (Eheschließungsstandesbeamter)	0,5
14.	Sozialversicherung: Aufnahme und Bearbeitung von Rentenanträgen / Kontenklärungen, Auskünfte und Beratung	5,0
15.	Grundbuch: Aufgaben als Ratsschreiber in der Grundbucheinsichtsstelle (Einsicht ins elektronische Grundbuch, Ausdrucke, Auskünfte, Unterschriftsbeglaubigungen; ca. 50 Vorgänge pro Jahr)	2,0
16.	Feuerschutz: Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Freiwilligen Feuerwehr (außer Abrechnung von Einsätzen), aktuelles Projekt: Bau eines neuen Feuerlöschbrunnens im Gewerbegebiet	2,0
17.	Schule: Angelegenheiten des Schulträgers wie Ausstattung, aktuelles Projekt: Digitalisierung und Entwicklung eines Medienentwicklungsplans	5,0
18.	Maßnahmen im Rahmen der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringung (Einweisungsverfügungen, Verlängerungen, Schnittstelle zur Integrationsmanagerin etc.)	3,0

Lfd. Nr.	Beschreibung der Aufgaben nach dem Aufgabengliederungs- oder Geschäftsverteilungsplan	Zeitanteil in v.H. Soll
19.	Maßnahmen im Rahmen des Gesundheitsschutzes: Aktuelle CORONA-Problematik (Öffentlichkeitsarbeit, Quarantäneverfügungen)	5,0
20.	Wasserversorgung (Überwachung der Wasserqualität, Anlagen zur Wassergewinnung und Behandlung, Erstellung und Pflege von Notfallplänen) Projekt: Anschluss an zentrale Wasserversorgung „Kleine Kinzig“)	3,0
21.	Natur- u. Umweltschutz: Mitarbeit beim Aufbau eines Ökokontos im Zusammenhang mit der Änderung des B-Plan „Kinzigpark I“ (interkommunales Gewerbegebiet)	3,0
22.	Erstellung eines Hochwasserschutzkonzepts aus Anlass der Hochwassergefahrenkarte des Landes zusammen mit Ing.-Büro	5,0
23.	Breitbandausbau: Erstellung und Umsetzung des Ausbaukonzepts, Projekt: Verbesserung der Internetversorgung im Gewerbegebiet	5,0
24.	Mitarbeit / Beteiligung bei diversen Themen inklusive der regelmäßigen Amtsleiterbesprechungen	5,0
25.	Urlaubs- und Krankheitsvertretung für R. Vogt (Rechnungsamtsleiter) und A. Lienhard	2,0
	Summe	**100,0**

6.2.1.2 Aufgabenverschiebungen Stelle Hertle, Ralf

Abgang	Zugang	Bemerkungen
Sozialversicherung: Aufnahme und Bearbeitung von Rentenanträgen / Kontenklärungen, Auskünfte und Beratung = -5,0%		Zu Stelle Frau Sommerfeld

Wasserversorgung (Überwachung der Wasserqualität, Anlagen zur Wassergewinnung und Behandlung, Erstellung und Pflege von Notfallplänen) - Projekt: Anschluss an zentrale Wasserversorgung „Kleine Kinzig“ bleibt = -2%		Zu Stelle Kämmerer Vogt
Versicherungswesen: Bearbeitung aller Fragen im Zusammenhang mit kommunalen Versicherungen aller Bereiche, Bearbeitung von Schadensfällen = -3,0%		Zu Stelle Frau Sommerfeld
Bearbeitung von Personalfällen (Aus- u. Fortbildung, Personalbeschaffung, Verträge, Führung Personalakten, Schnittpunkt zur Bezügeabrechnungsstelle beim KVBW, Unfallmeldungen) = -7,0%		Zu Stelle Frau Sommerfeld
	Urlaubs- und Krankheitsvertretung für R. Vogt (Rechnungsamtsleiter) und A. Lienhard = +5%	Zu wenig veranschlagt
	Grundsatzfragen = +12,0%	Neu
	Bevölkerungsschutz = +1,0%	Neu (wurde in Stellenbeschreibung nicht aufgeführt)
	Jagdpacht = +1,0%	Neu (wurde in Stellenbeschreibung nicht aufgeführt)

Die Stelle wird um 14 Prozent entlastet.

6.2.1.3 Neue Stelle Hertle, Ralf

A 13 41,0 Std./Woche = 100.368 Min./Jahr (100%)

Lfd. Nr.	Beschreibung der Aufgaben nach dem Aufgabengliederungs- oder Geschäftsverteilungsplan	Zeitanteil in v.H. Soll
1	Geschäftsstelle Gemeinderat (Sammeln und Zusammenstellen der TOPs, Versand der GR-Unterlagen, Präsentation im GR, Berichterstattung)	12,0
2	EDV inkl. Telefonanlage u. Homepage (Hardware u. Software aller Art inkl. Beschaffung, Pflege u. Wartung, Berechtigungsverwaltung intern u. extern)	9,0
3	Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit: Sicherheitsbeauftragter in der Verwaltung, Ersthelfer, Regelmäßige Prüfung elektr. Anlagen und Betriebsmittel, Unfallmeldungen	1,0
4	Vorbereitung und Durchführung von allgemeinen Wahlen und Abstimmungen inkl. Schöffenwahlen (alles außer Wählerverzeichnis und Briefwahl) =“Saisongeschäft“	6,0
5	Öffentlichkeitsarbeit: Verfassen von Presseartikeln für Zeitung, Homepage und Amtsblatt, Pflege der Homepage	5,0
6	Grundstücksverkehr: Durchführung Kauf u. Verkauf von Gewerbe- und Baugrundstücken z.T. inkl. Vertragsgestaltung z.B. auch bei Ausbau B33, Kinzigdammertüchtigung etc.	1,0
7	Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in verschiedenen Bereichen (z.B. Hundeproblematik, Lärm, PolVO etc.) mit Anhörung, Verwarnung, Bußgeldbescheid, Widerspruchsbearbeitung)	3,0
8	Tierschutz: Bearbeitung von Einzelfällen bei Fundtieren, Verstöße gegen den Tierschutz / Tierhaltung	0,5
9	Straßenverkehr: Stellungnahme zu Anträgen auf (Bauarbeiten, Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum, Beschilderung, Verkehrseinrichtung, Überwachung ruhender Verkehr, Geschwindigkeitsmess- und Anzeigegerät VIASIS, Straßensanierungen)	5,0
10	Mitarbeit bei der Erarbeitung von Verkehrskonzepten (aktuelles Projekt: Lindenstraße, Gewerbegebiet, B33-Anbindung)	2,0
11	Zivil- und Katastrophenschutz	1,0
12	Standesamt: Vorbereitung und Durchführung von Trauungen (Eheschließungsstandesbeamter)	0,5
13	Grundbuch: Aufgaben als Ratsschreiber in der Grundbucheinsichtsstelle (Einsicht ins elektronische Grundbuch, Ausdrucke, Auskünfte, Unterschriftsbeglaubigungen; ca. 50 Vorgänge pro Jahr)	2,0

Lfd. Nr.	Beschreibung der Aufgaben nach dem Aufgabengliederungs- oder Geschäftsverteilungsplan	Zeitanteil in v.H. Soll
14	Grundsatzfragen und Beratung Bürgermeister	12,0
15	Schule: Angelegenheiten des Schulträgers wie Ausstattung, aktuelles Projekt: Digitalisierung und Entwicklung eines Medienentwicklungsplans	5,0
16	Maßnahmen im Rahmen der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringung (Einweisungsverfügungen, Verlängerungen, Schnittstelle zur Integrationsmanagerin etc.)	3,0
17	Maßnahmen im Rahmen des Gesundheitsschutzes: Aktuelle CORONA-Problematik (Öffentlichkeitsarbeit, Quarantäneverfügungen)	5,0
18	Natur- u. Umweltschutz: Mitarbeit beim Aufbau eines Ökokontos im Zusammenhang mit der Änderung des B-Plan „Kinzigpark I“ (interkommunales Gewerbegebiet)	3,0
19	Projekt: Anschluss an zentrale Wasserversorgung „Kleine Kinzig	1,0
20	Erstellung eines Hochwasserschutzkonzepts aus Anlass der Hochwassergefahrenkarte des Landes zusammen mit Ing.-Büro	5,0
21	Breitbandausbau: Erstellung und Umsetzung des Ausbaukonzepts, Projekt: Verbesserung der Internetversorgung im Gewerbegebiet	5,0
22	Mitarbeit / Beteiligung bei diversen Themen inklusive der regelmäßigen Amtsleiterbesprechungen	5,0
23	Jagdpacht	1,0
24	Urlaubs- und Krankheitsvertretung für R. Vogt (Rechnungsamtsleiter) und A. Lienhard	7,0
	Summe	**100,0**

6.2.2 Hauptamt – Kranz, Christiane

6.2.2.1 Bisherige Stelle Kranz, Christiane und künftige Stelle bei Team Bürgermeister

EG 6 25 Std./Woche = 59.192 Min./Jahr (62%)

Lfd. Nr.	Beschreibung der Aufgaben nach dem Aufgabengliederungs- oder Geschäftsverteilungsplan	Zeitanteil in v.H.
1.	Posteingang vom Rathausbriefkasten, Postfach Edeka, öffnen und	10,0

Lfd. Nr.	Beschreibung der Aufgaben nach dem Aufgabengliederungs- oder Geschäftsverteilungsplan	Zeitanteil in v.H.
	nach Unterschrift an einzelne Sachbearbeiter verteilen	
2.	Tageszeitung auf Artikel über Berghaupten oder BM überprüfen, an alle Mitarbeiter versenden, Artikel ausdrucken und in Registratur ablegen	5,0
3.	Terminvereinbarungen, Koordination Gespräche für BM	20,0
4.	Organisation Betriebsfeier(4), Betriebsausflug(4), Erste-Hilfe-Kurs(2), Bewirtung rund um Fasnacht im Rathaus (2), Personalversammlung (1), Treffen der Vereinsgemeinschaft (2), Dankeschön-Abend Bänklebauer (2), Empfang Weinprinzessin (4), Volkstrauertag (4), Seminare und Schulungen (2)	20,0
5.	Organisation Weihnachtsmarkt	1,5
6.	Präsente, Urkunden und Glückwunschkarten für Altersjubilare, Ehejubilare, Jungbürger, Neubürger bestellen, erstellen und verpacken	5,0
7.	Organisation Sommerfest (Bestellung und Anfrage von Programmpunkten, Getränkehändler, Spülmaschine, Plakate erstellen, Bons erstellen, Helfer anfragen und Helferplan erstellen, Aufbau/Abbau/Ablauf überwachen und koordinieren)	8,0
8.	Organisation Seniorenfeier (Bestellung und Anfrage von Programmpunkten, Getränke und Gebäck, Blumen und Tischdeko, Besprechung mit ehrenamtl. Helferinnen und Schülern, Einladungen schreiben, drucken, verpacken, versenden, Rückmeldungen entgegennehmen	8,0
9.	Getränke und Speisen für Fasnachtsveranstaltungen	0,5
10.	Angebote und Bestellungen für Bauhof vergleichen, anfragen, bestellen (Küche, Waschmaschine, Kühlschrank für Flüchtlingsunterkunft Stühle und Tische für Seniorenraum Sonnensegel, Spielplatzzubehör, Arbeitskleidung bedrucken lassen Rollstuhl-Treppenlift)	4,0
11.	Organisation des Jörgenfestes (Patrozinium) Anmeldungen, Standplatzvergabe, Kontakt mit Presse, Kirche, LRA wg. Absperrung und Genehmigung, Absage wg. Corona	2,0
12.	Organisation und Kommunikation mit Realschülern aus Berghaupten zum Sammeln von Sozialpunkten	0,5
13.	Protokoll für Gemeinderatssitzung vorbereiten, schreiben, nachbereiten und Protokollierung der Gemeinderatssitzung 1 x mtl.	10,5

Lfd. Nr.	Beschreibung der Aufgaben nach dem Aufgabengliederungs- oder Geschäftsverteilungsplan	Zeitanteil in v.H.
14.	Erstellen der Weihnachtskarten, bestellen und verpacken der Weihnachtspräsente an ehrenamtliche Bürger	5,0
	Summe	**100,0**

*Die Summe wurde gerundet, da 1 Prozent zu viel angegeben wurde.

6.2.2.2 Aufgabenverschiebungen Stelle Kranz, Christine

Abgang	Zugang	Bemerkungen
Tageszeitung auf Artikel über Berghaupten oder BM überprüfen, an alle Mitarbeiter versenden, Artikel ausdrucken und in Registratur ablegen = -2%		Zu hoch angesetzt
Organisation Seniorenfeier (Bestellung und Anfrage von Programmpunkten, Getränke und Gebäck, Blumen und Tischdeko, Besprechung mit ehrenamtl. Helferinnen und Schülern, Einladungen schreiben, drucken, verpacken, versenden, Rückmeldungen entgegennehmen = - 3%		Zu hoch angesetzt
	Sekretariatsarbeiten = +5%	neu

6.2.2.3 Neue Stelle Kranz, Christiane und künftige Stelle bei Team Bürgermeister

EG 6 25 Std./Woche = 59.192 Min./Jahr (62%)

Lfd. Nr.	Beschreibung der Aufgaben nach dem Aufgabengliederungs- oder Geschäftsverteilungsplan	Zeitanteil in v.H.
1	Posteingang vom Rathausbriefkasten, Postfach Edeka, öffnen und nach Unterschrift an einzelne Sachbearbeiter verteilen	10,0

2	Tageszeitung auf Artikel über Berghaupten oder BM überprüfen, an alle Mitarbeiter versenden, Artikel ausdrucken und in Registratur ablegen	3,0
3	Sekretariatsarbeiten	5,0
4	Terminvereinbarungen, Koordination Gespräche für BM	15,0
5	Organisation Betriebsfeier(4), Betriebsausflug(4), Erste-Hilfe-Kurs(2), Bewirtung rund um Fasnacht im Rathaus (2), Personalversammlung (1), Treffen der Vereinsgemeinschaft (2), Dankeschön-Abend Bänklebauer (2), Empfang Weinprinzessin (4), Volkstrauertag (4), Seminare und Schulungen (2)	20,0
6	Organisation Weihnachtsmarkt	1,5
7	Präsente, Urkunden und Glückwunschkarten für Altersjubilare, Ehejubilare, Jungbürger, Neubürger bestellen, erstellen und verpacken	5,0
8	Organisation Sommerfest (Bestellung und Anfrage von Programmpunkten, Getränkehändler, Spülmaschine, Plakate erstellen, Bons erstellen, Helfer anfragen und Helferplan erstellen, Aufbau/Abbau/Ablauf überwachen und koordinieren)	8,0
9	Organisation Seniorenfeier (Bestellung und Anfrage von Programmpunkten, Getränke und Gebäck, Blumen und Tischdeko, Besprechung mit ehrenamtl. Helferinnen und Schülern, Einladungen schreiben, drucken, verpacken, versenden, Rückmeldungen entgegennehmen	5,0
10	Getränke und Speisen für Fasnachtsveranstaltungen	0,5
11	Angebote und Bestellungen für Bauhof vergleichen, anfragen, bestellen (Küche, Waschmaschine, Kühlschrank für Flüchtlingsunterkunft Stühle und Tische für Seniorenraum Sonnensegel, Spielplatzzubehör, Arbeitskleidung bedrucken lassen Rollstuhl-Treppenlift)	4,0
12	Organisation und Kommunikation mit Realschülern aus Berghaupten zum Sammeln von Sozialpunkten	0,5
13	Protokoll für Gemeinderatssitzung vorbereiten, schreiben, nachbereiten und Protokollierung der Gemeinderatssitzung 1 x mtl.	10,5
14	Organisation des Jörgenfestes (Patrozinium) Anmeldungen, Standplatzvergabe, Kontakt mit Presse, Kirche, LRA wg. Absperrung und Genehmigung, Absage wg. Corona	2,0

15	Erstellen der Weihnachtskarten, bestellen und verpacken der Weihnachtspräsente an ehrenamtliche Bürger	5,0
	Summe	**100,0**

6.2.3 Hauptamt – Bürgerbüro Hug, Anja

6.2.3.1 Bisherige Stelle Hug, Anja

EG 6 39 Std./Woche = 95.472 Min./Jahr (100%)

Lfd. Nr.	**Beschreibung der Aufgaben nach dem Aufgabengliederungs- oder Geschäftsverteilungsplan**	**Zeitanteil in v.H.**
1	Amtsblatt - Redaktion	17,5*
2	Gewerbeamt (An-, Um-, Abmeldungen, Auskünfte)	2,0
3	Einwohnermeldeamt (An-, Um-, Abmeldungen, Auskünfte, Behördenwiedervorlage (Bearbeitung von Mitteilung über Wegzug, Kirchenaustritte, Löschung von Dokumenten,…))	14,5
4	Passamt (Bearbeitung von Anträgen, Ausstellung und Aushändigung von PA, RP, KRP, vorl. PA/RP)	11,0
5	Auswertungen (Ehe- und Altersjubilare, Nebenwohnsitze, Bestands-statistiken,…)	1,0
6	Beglaubigungen von Originalen (Zeugnisse, Personalausweise,..)	0,5
7	Beantragung von Führungszeugnissen und Gewerbezentralregisterauskünfte	2,0
8	Soziale Anträge (Unterstützung bei Antragstellung, Weiterleitung)	3,0
9	Bearbeitung und Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen	0,5
10	Bestattungswesen/Friedhof (Auftrag an den Bauhof, Urnenanforderungen, Rechnungen erstellen, Eintragungen im Friedhofsprogramm)	2,5*
11	Standesamt (Kirchenaustritte, Sterbefälle, Eheschließungen) = Einarbeitungsphase	2,0
12	Zentrale Telefon, Maileingang und -verteilung, Postausgang	21,5
13	Feuerwehr (Führung Personalakte, Mitarbeit bei Verwaltungs-Aufgaben und Kostenersatz)	4,5*
14	Bearbeitung von Fischereischeinen und die Ausstellung	0,5

15	Führerscheinanträge (Unterstützung bei Antragsstellung und Bestätigung der Wohnung, Weiterleitung)	0,5
16	Wahlen und Abstimmungen (Führung des Wählerverzeichnisses, Ausgabe von Briefwahlunterlagen, Stimmzettelausgabe bei der Kommunalwahl)	3,5
17	Organisation Weihnachtsmarkt	1,5*
18	Jahresheft Rubrik „Das war“ (Texterfassung bei der Erstellung des Jahresheftes der Gemeinde)	5,5*
19	Vertretung Assistenz des Bürgermeisters (Frau Kranz), Sommerferienprogramm (Frau Sommerfeld), Standesamt (Frau Lienhard)	3,5*
20	Sonstiges (Schilder Bauhof, Auffüllen der Gelben Säcke, Batteriesammelbox, Tonersammelstelle,…)	2,0
21	Abschluss der Registrierkasse	0,5
	Summe	**100,0**

*‘Die Arbeiten, die nicht das Bürgerbüro direkt betreffen, betragen angegebene 35,0 Prozent.

Aufgaben	**Anzahl der Fälle**	**Durchschnittl. Zeitbedarf pro Fall**	**Gesamtzeit**	**Gesamtzeit in Stunden/Jahr**
Auskünfte, Bürgerberatung schriftlich mündlich*	260	(15) 5	(3900)	1. 300
Zuzüge**	136	(15) 10	(2040)	1.360
Wegzüge***	12	(15) 4	(180)	48
Ummeldungen****	19	(15) 4	(285)	76
Behördenvorlagen	250	2	500	500
Rückmeldungen*1	44	(2) 7	(88)	308
Führungszeugnisse1**	116	(8) 9	(928)	1.044
Auskünfte Gewerbezentralregister*****	2	(10) 8	(20)	16
Führerscheinanträge******	25	(7) 10	(175)	250
Personenstandsänderungen*******	10	(7) 5	(70)	50
Wahlen (Briefwähler)1***	400	(4) 9	(1600)	3.600
DV-Aufgaben bei Datenübermittlung, Statistiken, Auswertungen	80	5	400	400

Reisepässe1****	89	(15) 20	(1335)	1.780
Reisepässe vorläufig1*****	0	(15) 20	0	0
Personalausweise	248	(15) 20	(3.720)	4.960
Personalausweis vorläufig	15	(10) 14	(150)	210
Kinderausweise1*******	36	(10) 20	(540)	720
Sonstige Auskünfte	5200	(2) 5	(10.400)	26.000
Gewerbeanmeldungen	21	(20) 27	(420)	567
Gewerbeab-und Ummeldungen	22	(20) 18	(440)	396
Gesamt	6985	215	27.191	**43.585**
+ 15% Rüst- und Verteilzeiten			31.270	**50.122**

Es verbleiben nach Abzug der „fremden „ Arbeiten im Bürgerbüro 65,0 Prozent oder 62.067 Min. Davon sind 20.526 Min. oder 21,5 Prozent in Bezug auf Telefonzentrale und Mails für die „fremden“ Arbeiten hinzuzurechnen, was insgesamt dann 56,5 Prozent ergibt. Die reinen Bürgerbüroaufgaben betragen bei den Fallzahlen 52,5 Prozent. Die angegebenen Zeitanteile musten demnach bei den „fremden“ Aufgaben noch gekürzt werden. Die angegebenen Fallzahlenzeitanteile stimmen somit mit den Fallzahlen des Bürgerbüros nicht überein. Dies mag daran liegen, dass der Stellinhaberin hinsichtlich der Zeitanteile noch Erfahrung fehlt. Insgesamt sind die Gesamtzeitanteile stimmig.

6.2.3.2 Aufgabenverschiebungen Stelle Hug, Anja

Abgang	Zugang	Bemerkungen
Feuerwehr (Führung Personalakte, Mitarbeit bei Verwaltungsaufgaben und Kostenersatz) =-4,5		Zu Stelle Frau Göppert
Standesamt (Kirchenaustritte, Sterbefälle, Eheschließungen) = Einarbeitungsphase =-2,0%		Zu Stelle Frau Göppert
Vertretung Assistenz des Bürgermeisters (Frau Kranz), Sommerferienprogramm (Frau Sommerfeld), Standesamt (Frau Lien-		entfällt

hard)		
Bestattungswesen/Friedhof (Auftrag an den Bauhof, Urnenanforderungen, Rechnungen erstellen, Eintragungen im Friedhofsprogramm = -2,5		Zu Stelle Frau Lienhard
	Fundstelle = +2,0%	Von Stelle Frau Schätzle
	Vertretung Frau Göppert = +7,0%	Kommt hinzu

6.2.3.3 Neue Selle Frau Hug, Anja

EG 6 39 Std./Woche = 95.472 Min./Jahr (100%)

Lfd. Nr.	Beschreibung der Aufgaben nach dem Aufgabengliederungs- oder Geschäftsverteilungsplan	Zeitanteil in v.H.
1	Amtsblatt - Redaktion	17,0*
2	Gewerbeamt (An-, Um-, Abmeldungen, Auskünfte)	2,0
3	Einwohnermeldeamt (An-, Um-, Abmeldungen, Auskünfte, Behördenwiedervorlage (Bearbeitung von Mitteilung über Wegzug, Kirchenaustritte, Löschung von Dokumenten,…))	14,5
4	Passamt (Bearbeitung von Anträgen, Ausstellung und Aushändigung von PA, RP, KRP, vorl. PA/RP)	11,0
5	Auswertungen (Ehe- und Altersjubilare, Nebenwohnsitze, Bestands-statistiken,…)	1,0
6	Beglaubigungen von Originalen (Zeugnisse, Personalausweise,..)	0,5
7	Beantragung von Führungszeugnissen und Gewerbezentralregisterauskünfte	2,0
8	Soziale Anträge (Unterstützung bei Antragstellung, Weiterleitung)	3,0
9	Bearbeitung und Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen	0,5
10	Fundsachen	2,0
11	Zentrale Telefon, Maileingang und -verteilung, Postausgang	21,5
12		
13	Bearbeitung von Fischereischeinen und die Ausstellung	0,5

14	Führerscheinanträge (Unterstützung bei Antragsstellung und Bestätigung der Wohnung, Weiterleitung)	0,5
15	Wahlen und Abstimmungen (Führung des Wählerverzeichnisses, Ausgabe von Briefwahlunterlagen, Stimmzettelausgabe bei der Kommunalwahl)	3,5
16	Organisation Weihnachtsmarkt	1,5*
17	Jahresheft Rubrik „Das war“ (Texterfassung bei der Erstellung des Jahresheftes der Gemeinde)	5,5*
18	Vertretung Assistenz des Bürgermeisters (Frau Kranz), Sommerferienprogramm (Frau Sommerfeld), Standesamt (Frau Lienhard)	3,5*
19	Sonstiges (Schilder Bauhof, Auffüllen der Gelben Säcke, Batteriesammelbox, Tonersammelstelle,…)	2,0
20	Abschluss der Registrierkasse	0,5
21	Vertretung Frau Göppert	7,0
	Summe	**100,0**

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Vormittags:

- **Montag bis Freitag :** 8.00 bis 12.00 Uhr

Nachmittags:

- **Montag:** 14.00 bis 16.00 Uhr
- **Mittwoch:** 16.00 bis 19.00 Uhr

Insgesamt 25 Stunden pro Woche.

Arbeiten außerhalb der Sprechstunde Bürgerbüro	28.642Min.
Zuzüglich 15 Prozent	**4.296 Min.**
Gesamt:	**83.060 Min.**

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Verwaltung erachten wir als bürgerfreundlich. Die Öffnungszeit am Mittwoch bis 19.00 Uhr sollte geprüft werden. **Erfahrungsgemäß reicht eine Öffnungszeit bis 18.00 Uhr**, da später nahezu keine Nachfrage vorhanden ist.

Rd. vier Stunden pro Woche stehen für die Dienstleistung Bürgerbüro zur Verfügung, um Telefonate und Auskünfte zu geben. Dies erscheint realistisch.
Frau Hug wird künftig zusammen mit Frau Göppert im Bürgerbüro arbeiten, sich gegenseitig vertreten. Zusätzliche Aufgaben kommen dann auf die Stelle von Frau Göppert noch zu. So z.B. „Sammeln der Termine aller Vereine und Veranstalter, erstellen und überwachen des Veranstaltungskalenders im Outlook und auf der Homepage, Melden der Veranstaltungstermine an Touristenformation Gengenbach“ von der Stelle von Frau Schätzle, auch die Registratur (Zwischenablage).

6.2.4 Hauptamt – Standesamt Lienhard, Andrea

6.2.5 Bisherige Stelle Lienhard, Andrea

EG 9a 25 Std./Woche = 69.000.Min./Jahr (64%)

Lfd. Nr.	Beschreibung der Aufgaben nach dem Aufgabengliederungs- oder Geschäftsverteilungsplan	Zeitanteil in v.H.
1	Personenstandswesen – Standesamt: Bearbeitung und Beurkundung von Personenstandsfälle (Anmeldung Eheschließung und Durchführung von Trauungen, Sterbefälle, Geburten, Namenserklärungen, Nachbeurkundungen von Personenstandsfälle, Kirchenaustritte, Ausstellung von Urkunden und Registerauszügen, Führung und Fortführung der Register (Geburten-/Ehe-/Sterbe)	15,0
2	Bauleitplanung: sämtliche anfallenden Verwaltungsaufgaben im Bereich Flächennutzungsplan VWG Gengenbach – Berghaupten – Ohlsbach, sämtliche Verwaltungsaufgaben bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen, Vorbereitung und Vorstellung im Gemeinderat, Auskünfte an Ingenieurbüros zum Flächennutzungsplan und zu den bestehenden Bebauungsplänen der Gemeinde; Vorkaufsrechte: Prüfung und Ausstellung von Negativzeugnisse an die Notare	15,0
3	Bauordnung: Bearbeitung von Bauanträgen (alle anfallenden Verwaltungsaufgaben vom Antragseingang bis Weiterleitung an die Untere Baurechtsbehörde), Vorbereitung und Vorstellung im Gemeinderat, Bauaktenverwaltung, Führung und Fortführung Baulastenverzeichnis, Bescheide ausstellen für Entwässerungsanträge und Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung	15,0
4	Bauamt: Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Planung und dem Bau von gemeindeeigenen Gebäuden	10,0

5	Kindertagesstätte: Jährliche Erstellung des Bedarfsplanes der Kindertagesstätte St. Georg (Kirchlicher Träger) und Vorstellung im Gemeinderat, Ansprechpartner in der Gemeinde für die Kitaleitung, Beteiligung und Projektbegleitung an Baumaßnahmen (Grundstück und Gebäude sind in Eigentum der Gemeinde), Abrechnung Interkommunaler Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder	10,0
6	Kinderbetreuung Verlässliche Grundschule und betreute Spielgruppe U3-Kinder: Entgegennahme der Anträge und Erstellung der Entgeltabrechnung, Ansprechpartner für die Betreuerinnen/Tagesmütter in Organisationsfragen und zu den Räumlichkeiten	10,0
7	Öffentlichkeitsarbeit: Redaktion Jahresheft: Textsammlung- und Erstellung zu Ereignissen der Gemeinde im Jahresverlauf	10,0
8	Bestattungswesen: Bearbeitung eines Sterbefalles vom Antragseingang bis zur Rechnungsstellung, Führung und Fortführung des Friedhofsprogramms, Genehmigung von Grabmälern, Prüfliste erstellen für den Bauhof zur Grabmalstandsicherheit, Anschreiben der Grabnutzungsberechtigten zur Standsicherheit, Grabpflege und Abräumung der Grabstätten	5,0
9	Geschäftsstelle Gutachterausschuss: Erstellung der Kaufpreissammlung, Ermittlung der Bodenrichtwerte, Verkehrswertgutachten (Antragsentgegennahme, Vorbereitung der Gutachterausschusssitzung, Schriftführung und Erstellung des Gutachtens, Gebührenbescheid), Zusammenstellung der jährlichen Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Gutachterausschusses, Auskünfte Bodenrichtwerttabelle	5,0
10	Bürgerbüro: Mitarbeit und Vertretung	5,0
	Summe	**100,0**

6.2.5.1 Aufgabenverschiebungen Stelle Lienhard, Andrea

Zugang	**Abgang**	**Bemerkungen**
	Bürgerbüro: Mitarbeit und Vertretung = -5,0%	Wird künftig von Frau Hug/Frau Göppert wahrgenommen
	Öffentlichkeitsarbeit: Redaktion Jahresheft: Textsammlung- und Erstellung zu Ereignissen der Gemeinde im Jahresverlauf = -10,0%	Zu Frau Göppert
Bestattungswesen: Bearbeitung eines Sterbefalles		Zu niedrig angesetzt *In „K“ gesetzt von Stelle Frau-*

vom Antragseingang bis zur Rechnungsstellung, Führung und Fortführung des Friedhofsprogramms, Genehmigung von Grabmälern, Prüfliste erstellen für den Bauhof zur Grabmalstandsicherheit, Anschreiben der Grabnutzungsberechtigten zur Standsicherheit, Grabpflege und Abräumung der Grabstätten *Bestattungswesen/Friedhof (Auftrag an den Bauhof, Urnenanforderungen, Rechnungen erstellen, Eintragungen im Friedhofsprogramm)* *(= +2,5)* = +5,0%		*Hug**
Vertretung H. Hertle = +10,0%		

*Die gesamten Tätigkeiten sollten zusammengeführt werden.

Tätigkeit	**Anzahl**	**Min./Fall**	**Jahresarbeitsstunden**	**Zeitanteil in %**
Bauanträge mit Sitzungsvorbereitung und Vorlagen usw.	25	240	100	10*

*Die Bauanträge sind schwankend, so dass der Zeitanteil 15,0 in der Stellenbeschreibung bleibt.

6.2.5.2 Neue Stelle Lienhard, Andrea

EG 9a 25 Std./Woche = 69.000.Min./Jahr (64%)

Lfd. Nr.	Beschreibung der Aufgaben nach dem Aufgabengliederungs- oder Geschäftsverteilungsplan	Zeitanteil in v.H.
1	Personenstandswesen – Standesamt: Bearbeitung und Beurkundung von Personenstandsfälle (Anmeldung Eheschließung und Durchführung von Trauungen, Sterbefälle, Geburten, Namenserklärungen, Nachbeurkundungen von Personenstandsfälle, Kirchenaustritte, Ausstellung von Urkunden und Registerauszügen, Führung und Fortführung der Register (Geburten-/Ehe-/Sterbe)	15,0
2	Bauleitplanung: sämtliche anfallenden Verwaltungsaufgaben im Bereich Flächennutzungsplan VWG Gengenbach – Berghaupten – Ohlsbach, sämtliche Verwaltungsaufgaben bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen, Vorbereitung und Vorstellung im Gemeinderat, Auskünfte an Ingenieurbüros zum Flächennutzungsplan und zu den bestehenden Bebauungsplänen der Gemeinde; Vorkaufsrechte: Prüfung und Ausstellung von Negativzeugnisse an die Notare	15,0
3	Bauordnung: Bearbeitung von Bauanträgen (alle anfallenden Verwaltungsaufgaben vom Antragseingang bis Weiterleitung an die Untere Baurechtsbehörde), Vorbereitung und Vorstellung im Gemeinderat, Bauaktenverwaltung, Führung und Fortführung Baulastenverzeichnis, Bescheide ausstellen für Entwässerungsanträge und Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung	15,0
4	Bauamt: Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Planung und dem Bau von gemeindeeigenen Gebäuden	10,0
5	Kindertagesstätte: Jährliche Erstellung des Bedarfsplanes der Kindertagesstätte St. Georg (Kirchlicher Träger) und Vorstellung im Gemeinderat, Ansprechpartner in der Gemeinde für die Kitaleitung, Beteiligung und Projektbegleitung an Baumaßnahmen (Grundstück und Gebäude sind in Eigentum der Gemeinde), Abrechnung Interkommunaler Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder	10,0
6	Kinderbetreuung Verlässliche Grundschule und betreute Spielgruppe U3-Kinder: Entgegennahme der Anträge und Erstellung der Entgeltabrechnung, Ansprechpartner für die Betreuerinnen/Tagesmütter in Organisationsfragen und zu den Räumlichkeiten	10,0
7	Bestattungswesen: Bearbeitung eines Sterbefalles vom Antragseingang bis zur Rechnungsstellung, Führung und Fortführung des Friedhofsprogramms, Genehmigung von Grabmälern, Prüfliste erstellen für den Bauhof zur Grabmalstandsicherheit, Anschreiben der Grabnutzungsberechtigten zur Standsicherheit, Grabpflege und Abräumung der Grabstätten	10,0

8	Geschäftsstelle Gutachterausschuss: Erstellung der Kaufpreissammlung, Ermittlung der Bodenrichtwerte, Verkehrswertgutachten (Antragsentgegennahme, Vorbereitung der Gutachterausschusssitzung, Schriftführung und Erstellung des Gutachtens, Gebührenbescheid), Zusammenstellung der jährlichen Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Gutachterausschusses, Auskünfte Bodenrichtwerttabelle	5,0
9	Vertretung Herr Hertle	10,0
	Summe	**100,0**

Federführend betreut die Stadt Gengenbach die Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplanes als Verwaltungsgemeinschaft. Die Gemeinde ist in vereinbarter Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Gengenbach und der Gemeinde Ohlsbach. Bei Änderungen werden von der Gemeinde Berghaupten die benötigten Unterlagen zur Verfügung gestellt die Stelleinhaberin übernimmt die Verwaltungstätigkeiten einschließlich der Besprechungen mit dem Planungsbüro.

6.2.6 Hauptamt – Sommerfeld, Annette

6.2.6.1 Bisherige Stelle Sommerfeld, Annette

EG 6 20 Std./Woche = 55.200 Min./Jahr (51%)

Lfd. Nr.	Beschreibung der Aufgaben nach dem Aufgabengliederungs- oder Geschäftsverteilungsplan	Zeitanteil in v.H.
1	Organisation Sommerferienprogramm, Abwicklung mit den Veranstaltern und Teilnehmern, Gestaltung Flyer, Veröffentlichung, ein Großteil der Abwicklung erfolgt über das Programm Nupian	33,0
2	Ferienbetreuung der Grundschule, Anmeldeverfahren, Rechnungsstellung	5,0
3	Personalmitarbeit: Führung Arbeitszeitlisten, Abwicklung Urlaubs und Krankheitsmeldungen, Unterstützung bei Bewerbungsverfahren	20,0
4	Pacht/Liegenschaften – Ablage	2,0
5	Plakatierungsanfragen, Genehmigungen	5,0
6	Erste Hilfe Kästen in öffentlichen Einrichtungen von Berghaupten, Kontrolle, Bestückung	3,0
7	Organisation Glas- und Gebäudereinigung der Gemeindegebäude, Angebotsanfrage, Vergleich, Auftragsvergabe	5,0

8	Bestellung von Büroausstattung und Reinigungs- und Hygieneartikel, Angebotsanfrage, Vergleich, Auftragsvergabe	10,0
9	Ablage für das Hauptamt	3,0
10	Vertretung im Bürgerbüro	12,0
	Summe	**100,0**

6.2.6.2 Aufgabenverschiebungen Stelle Sommerfeld, Annette

Abgang	**Zugang**	**Bemerkungen**
	Sozialversicherung: Aufnahme und Bearbeitung von Rentenanträgen / Kontenklärungen, Auskünfte und Beratung = +10,0%	Von Stelle Herrn Hertle
	Versicherungswesen: Bearbeitung aller Fragen im Zusammenhang mit kommunalen Versicherungen aller Bereiche, Bearbeitung von Schadensfällen = +6,0%	Von Stelle Herrn Hertle
	Bearbeitung von Personalfällen (Aus- u. Fortbildung, Personalbeschaffung, Verträge, Führung Personalakten, Schnittpunkt zur Bezügeabrechnungsstelle beim KVBW, Unfallmeldungen) = +14%	Von Herrn Hertle
	Vertretung Frau Kranz =+6,0%	Neu
Personalmitarbeit: Führung Arbeitszeitlisten, Abwicklung Urlaubs und Krankheitsmeldungen, Unterstützung bei Bewerbungsverfahren = -2%		Zu hoch angesetzt

Organisation Sommerferienprogramm, Abwicklung mit den Veranstaltern und Teilnehmern, Gestaltung Flyer, Veröffentlichung, ein Großteil der Abwicklung erfolgt über das Programm Nupian = -21%		Zu hoch angesetzt
Bestellung von Büroausstattung und Reinigungs- und Hygieneartikel, Angebotsanfrage, Vergleich, Auftragsvergabe = -6%		Zu hoch angesetzt
Organisation Sommerferienprogramm, Abwicklung mit den Veranstaltern und Teilnehmern, Gestaltung Flyer, Veröffentlichung, ein Großteil der Abwicklung erfolgt über das Programm Nupian = -6%		Zu hoch angesetzt
Pacht/Liegenschaften – Ablage = 2,0%		Zu Stelle Frau Schätzle
Erste Hilfe Kästen in öffentlichen Einrichtungen von Berghaupten, Kontrolle, Bestückung = -2%		Zu hoch angesetzt
Ablage Hauptamt = -3%		Ist in der Sachbearbeitung beinhaltet
Vertretung Bürgerbüro = -1%		Vertretung im Ausnahmefall (Montag/Mittwochnachmittag)

6.2.6.3 Neue Stelle Sommerfeld, Annette

EG 6 20 Std./Woche = 55.200 Min./Jahr (51%)

Lfd. Nr.	Beschreibung der Aufgaben nach dem Aufgabengliederungs- oder Geschäftsverteilungsplan	Zeitanteil in v.H.
1	Sozialversicherung: Aufnahme und Bearbeitung von Rentenanträgen / Kontenklärungen, Auskünfte und Beratung	10,0
2	Versicherungswesen: Bearbeitung aller Fragen im Zusammenhang mit kommunalen Versicherungen aller Bereiche, Bearbeitung von Schadensfällen	6,0
3	Organisation Sommerferienprogramm, Abwicklung mit den Veranstaltern und Teilnehmern, Gestaltung Flyer, Veröffentlichung, ein Großteil der Abwicklung erfolgt über das Programm Nupian	27,0
4	Ferienbetreuung der Grundschule, Anmeldeverfahren, Rechnungsstellung	5,0
5	Bearbeitung von Personalfällen (Aus- u. Fortbildung, Personalbeschaffung, Verträge, Führung Personalakten, Schnittpunkt zur Bezügeabrechnungsstelle beim KVBW, Unfallmeldungen) Führung Arbeitszeitlisten, Abwicklung Urlaubs und Krankheitsmeldungen, Unterstützung bei Bewerbungsverfahren	32,0
7	Plakatierungsanfragen, Genehmigungen	3,0
8	Erste Hilfe Kästen in öffentlichen Einrichtungen von Berghaupten, Kontrolle, Bestückung	1,0
9	Organisation Glas- und Gebäudereinigung der Gemeindegebäude, Angebotsanfrage, Vergleich, Auftragsvergabe	5,0
10	Bestellung von Büroausstattung und Reinigungs- und Hygieneartikel, Angebotsanfrage, Vergleich, Auftragsvergabe	4,0
11	Vertretung Frau Kranz	6,0
12	Vertretung Bürgerbüro	1,0
	Summe	**100,0**

6.3 Finanzverwaltung

6.3.1 Finanzverwaltung Leitung Vogt, Robert

6.3.1.1 Bisherige Stelle Vogt, Robert

A 13 41 Std./Woche = 100.368 Min./Jahr (100%)

Lfd. Nr.	Beschreibung der Aufgaben nach dem Aufgabengliederungs- oder Geschäftsverteilungsplan	Zeitanteil in v.H.
1	Erstellen Haushaltsplan	9,0
2	Haushaltsvollzug	39,0
3	Erstellen Jahresrechnung	8,0
4	Gebührenkalkulationen und Satzungsänderungen	4,0
5	Abrechnung von Straßenerschließungs- und KAG-Beiträgen	2,0
6	Erschließungsverträge, städtebauliche Verträge	0,0
7	Grundsteuerveranlagung incl. Widerspruchsbearbeitung	3,0
8	Gewerbesteuerveranlagung incl. Widerspruchsbearbeitung	3,0
9	Hundesteuerveranlagung incl. Widerspruchsbearbeitung	0,5
10	Wasserverbrauchsabrechnung/Niederschlagswasser	1,5
11	Umsatzsteueranmeldungen Steuererklärungen erstellen für BgA Schlosswaldhalle, PV-Anlage, Jagdgenossenschaft	4,0
12	Vorbereitung Steuererklärungen für BgA Wasserversorgung	1,0
13	Erstellung und Abrechnung von Ingenieur- und Architektenverträgen	2,0
14	Projektarbeiten (Lieferungen und Leistungen – Strom/Gas u.a.)(Baumaßnahmen – Ausschreibung / Submission / Auftragsvergabe / Abrechnungen / Zuschüsse)	9,0
15	Anlagenbuchhaltung / Erstellen Eröffnungsbilanz	2,0
16	Vertretung Hauptamtsleiter	1,5
17	Vermögensbewertung	1,5
18	Projektarbeiten Umstellung Finanzwesen	2,5
19	Projektarbeiten Umsatzsteuer nach § 2 b UStG	1,0
20	Abrechnung Feuerwehreinsätze	0,5
21	GR-Sitzungen	3,0

Lfd. Nr.	Beschreibung der Aufgaben nach dem Aufgabengliederungs- oder Geschäftsverteilungsplan	Zeitanteil in v.H.
22	Statistiken	1,ß
	Summe	**100,0**

6.3.1.2 Aufgabenverschiebung Stelle Vogt, Robert

Abgang	Zugang	Bemerkungen
Grundsteuerveranlagung incl. Widerspruchsbearbeitung = -3,0%		Zu Stelle Frau Schätzle
Hundesteuerveranlagung incl. Widerspruchsbearbeitung = -0,5		Zu Stelle Frau Schätzle
Vertretung Hauptamtsleiter = -1,5%		entfällt
	Widerspruchsbearbeitung Grund-u. Hundesteuer = +2,0%	
	Wasserversorgung (Überwachung der Wasserqualität, Anlagen zur Wassergewinnung und Behandlung, Erstellung und Pflege von Notfallplänen) Projekt: Anschluss an zentrale Wasserversorgung „Kleine Kinzig“) = +3%	Von Stelle Herrn Hertle (Kann auch künftig erst erfolgen)

6.3.1.3 Neue Stelle Vogt, Robert

A 13 41 Std./Woche = 100.368 Min./Jahr (100%)

Lfd. Nr.	Beschreibung der Aufgaben nach dem Aufgabengliederungs- oder Geschäftsverteilungsplan	Zeitanteil in v.H.
1	Erstellen Haushaltsplan	9,0
2	Haushaltsvollzug	39,0

Lfd. Nr.	Beschreibung der Aufgaben nach dem Aufgabengliederungs- oder Geschäftsverteilungsplan	Zeitanteil in v.H.
3	Erstellen Jahresrechnung	8,0
4	Gebührenkalkulationen und Satzungsänderungen	4,0
5	Abrechnung von Straßenerschließungs- und KAG-Beiträgen	2,5
6	Erschließungsverträge, städtebauliche Verträge	0,5
7	Gewerbesteuerveranlagung incl. Widerspruchsbearbeitung	3,0
8	Widerspruchsbearbeitung Grundsteuer/Hundesteuer	2,0
9	Wasserverbrauchsabrechnung/Niederschlagswasser	1,5
10	Umsatzsteueranmeldungen Steuererklärungen erstellen für BgA Schlosswaldhalle, PV-Anlage, Jagdgenossenschaft	4,0
11	Vorbereitung Steuererklärungen für BgA Wasserversorgung	1,0
12	Erstellung und Abrechnung von Ingenieur- und Architektenverträgen	2,0
13	Projektarbeiten (Lieferungen und Leistungen – Strom/Gas u.a.)(Baumaßnahmen – Ausschreibung / Submission / Auftragsvergabe / Abrechnungen / Zuschüsse)	9,0
14	Wasserversorgung (Überwachung der Wasserqualität, Anlagen zur Wassergewinnung und Behandlung, Erstellung und Pflege von Notfallplänen)	3,0
15	Anlagenbuchhaltung / Erstellen Eröffnungsbilanz	2,0
16	Vermögensbewertung	1,5
17	Projektarbeiten Umstellung Finanzwesen	2,5
18	Projektarbeiten Umsatzsteuer nach § 2 b UStG	1,0
19	Abrechnung Feuerwehreinsätze	0,5
20	GR-Sitzungen	3,0
21	Statistiken	1,0
	Summe	**100,0**

6.3.2 Kassenleitung Frau Suhm

6.3.2.1 Bisherige Stelle Frau Suhm

EG 8 39 Std./Woche = 95.472 Min./Jahr (100%)

Lfd. Nr.	Beschreibung der Aufgaben nach dem Aufgabengliederungs- oder Geschäftsverteilungsplan	Zeitanteil in v.H.
1	Tagesabschluss	3,0
2	Abgleich Kontoauszüge mit vorerfassten Auszahlungs- und Annahmeanordnungen und Verbuchung der Ein- und Auszahlungen	7,0
3	Klärungsliste bearbeiten	10,0
4	Anordnungen genehmigen / Zahl- und Abbuchungsläufe	6,0
5	Vorerfassung von Auszahlungs- und Annahmeanordnungen	20,0
6	Ablage sämtlicher Kassenbelege	7,0
0	Stammdatenverwaltung SEPA-Lastschriftenmandate u. dgl.	0,5
8	Mahnungen / Beitreibung / Vollstreckung /Pfändungen	12,0
9	Stundungen / Ratenzahlungsvereinbarungen	1,5
10	Hundesteuerveranlagungen, An- und Abmeldungen Hundehaltung	0,5
11	Verbrauchsabrechnungen Wasser / Abwasser; Zwischenabrechnungen; Zählerwechsel / Bauwasser	10,0
12	Verwaltung gemeindeeigener Wohnungen, Mietverträge, Mietnebenkostenabrechnungen	3,0
13	Abrechnung Altpapiersammlungen mit den Vereinen und dem LRA	2,0
14	Abrechnungen landwirtschaftliche Zuschüsse (Transportkostenbeihilfe / Steillagenförderung / Vatertierhaltung / Besamungszuschüsse) mit den Landwirten und teilweise dem Landratsamt, Deminimis-Meldungen	2,0
15	Meldung von Entschädigungszahlungen gemäß Mitteilungsverordnung an das Finanzamt	0,5
16	Vertretung Beate Schätzle	2,0
17	Projektarbeiten Umstellung Finanzwesen	1,0
18	Kassenführung Bürgerliche Fördergemeinschaft zur Erhaltung der-Bergwerksanlage e. V.	1,0
19	Sonstiges	11,0
	Summe	**100,0**

6.3.2.2 Aufgabenverschiebung Stelle NN

Abgang	Zugang	Bemerkungen
Hundesteuerver-anlagung = -0,5%		Zu Stelle Frau Schätzle
Verbrauchsabrechnungen Wasser / Abwasser; Zwischen-abrechnungen; Zählerwechsel / Bauwasser = -10%		Zu Frau Schätzle
Sonstiges = -7%		Zu hoch angesetzt
Meldung von Entschädigungs-zahlungen gemäß Mitteilungs-verordnung an das Finanzamt = +0,5%		Zu niedrig angesetzt
Verwaltung gemeindeeigener Wohnungen, Mietverträge, Mietnebenkostenabrechnungen = 3,0%		Zu Stelle Frau Schätzle
Abrechnungen landwirtschaftliche Zuschüsse (Transportkostenbeihilfe / Steillagenförderung / Vatertierhaltung / Besamungszuschüsse) mit den Landwirten und teilweise dem Landratsamt, Deminimis-Meldungen = -4,0%		An Stelle Frau Schätzle
	Anlagenbuchhaltung = +5%	
	Mahnungen / Beitreibung / Vollstreckung /Pfändungen = +2%	
	Vertretung Frau Schätzle = +4%	
	Vertretung Herr Vogt = +10%	

Die Stelle ist aktuell nicht besetzt. Kassenleitung neue Stelle NN

EG 8 39 Std./Woche = 95.472 Min./Jahr (100%)

Lfd. Nr.	Beschreibung der Aufgaben nach dem Aufgabengliederungs- oder Geschäftsverteilungsplan	Zeitanteil in v.H.
1	Tagesabschluss	3,0
2	Abgleich Kontoauszüge mit vorerfassten Auszahlungs- und Annahmeanordnungen und Verbuchung der Ein- und Auszahlungen	7,0
3	Klärungsliste bearbeiten	10,0
4	Anordnungen genehmigen / Zahl- und Abbuchungsläufe	6,0
5	Vorerfassung von Auszahlungs- und Annahmeanordnungen	20,0
6	Ablage sämtlicher Kassenbelege	7,0
7	Stammdatenverwaltung SEPA-Lastschriftenmandate u. dgl.	0,5
8	Mahnungen / Beitreibung / Vollstreckung /Pfändungen	14,0
9	Stundungen / Ratenzahlungsvereinbarungen	1,5
10	Anlagenbuchhaltung	5,0
11	Abrechnung Altpapiersammlungen mit den Vereinen und dem LRA	2,0
12	Abrechnungen landwirtschaftliche Zuschüsse (Transportkostenbeihilfe / Steillagenförderung / Vatertierhaltung / Besamungszuschüsse) mit den Landwirten und teilweise dem Landratsamt, Deminimis-Meldungen	2,0
13	Meldung von Entschädigungszahlungen gemäß Mitteilungsverordnung an das Finanzamt	1,0
14	Vertretung Beate Schätzle	5,0
15	Projektarbeiten Umstellung Finanzwesen	1,0
16	Kassenführung Bürgerliche Fördergemeinschaft zur Erhaltung der Bergwerksanlage e. V.	1,0
17	Vertretung Kämmerer	10,0
18	Sonstiges	4,0
	Summe	**100,0**

Interkommunale Untersuchungen ergaben für die personelle Besetzung der Gemeindekasse in Kommunen bis 5.000 Einwohner einen Vergleichswert von 0,27 Stellen je 1.000 Einwohner. Bezogen auf eine Vollzeitstelle entspricht die personelle Besetzung

der Kasse, was die reinen Kassengeschäfte betrifft, 0,67 Prozent. Dies erreicht die Stelle der Gemeindekasse exakt.
Anordnung und Vollzug sind zu trennen. Deshalb ist es ausgeschlossen, dass die Verbrauchsabrechnung bei der Kasse bearbeitet wird, ebenso die Hundesteuerveranlagung.

6.3.3 Sachbearbeitung Schätzle, Beate

6.3.3.1 Bisherige Stelle Schätzle, Beate

EG 6 20 Wochenstunden 55.200 Min/Jahr (0,51%)

Lfd. Nr.	Beschreibung der Aufgaben nach dem Aufgabengliederungs- oder Geschäftsverteilungsplan	Zeitanteil in v.H.
1	Vermietung Halle, Bus, Klingelhalde, Bühnenelemente, Marktstände, Altes Schulhaus	30,0
2	Führen und verwalten sämtlicher o.g. Belegungspläne Ausstellung der Mietverträge und Erstellen der Abrechnungen	30,0
3	Sammeln der Termine aller Vereine und Veranstalter, erstellen und überwachen des Veranstaltungskalenders im Outlook und auf der Homepage, Melden der Veranstaltungstermine an Touristinformation Gengenbach.	10,0
4	Verbringen der Registratur ins Zwischenarchiv und anschließend ins Dauerarchiv mit Erfassung im PC.	25,0
5	Abwicklung des Fundbüros u. Sonstiges	5,0
6	**Summe**	**100,0**
	In Vertretung Kasse in der Zeit in der sie Stelle Kasse nicht besetzt ist.	
7	Tagesabschlüsse durchführen, gesamter Zahlungsverkehr durchführen und verbuchen, Zahlungsklärung bearbeiten, Bearbeitung der Personenkonten, Erfassen von Annahme- bzw. Auszahlungs anordnungen, Mahnungen überwachen, Konten klären, Ablage der Anordnungen	80,0
8	Eigene Sachbearbeitung s.o.	20,0

6.3.3.2 Aufgabenverschiebung Stelle Schätzle, Beate

Abgang	Zugang	Bemerkungen
Sammeln der Termine aller Vereine und Veranstalter,		Zu Stelle Frau Göppert (Zu hoch anagesetzt, 6,0

erstellen und überwachen des Veranstaltungskalenders im Outlook und auf der Homepage, Melden der Veranstaltungstermine an Touristinformation Gengenbach = -10%		Prozent reichen bei Frau Göppert aus)
Verbringen der Registratur ins Zwischenarchiv mit Erfassung im PC. = -25%		Zu hoch angesetzt Zu Stelle Frau Göppert
Abwicklung des Fundbüros u. Sonstiges = -5%		Zu hoch angesetzt Zu Stelle Bürgerbüro Frau Hug/Frau Göppert
Vermietung Halle, Bus, Klingelhalde, Bühnenelemente, Marktstände, Altes Schulhaus mit Verträgen = -30,0%		Zu Stelle Bürgerbüro
	Verwaltung gemeindeeigener Wohnungen, Mietverträge, Mietnebenkostenabrechnungen = +6%	Von Stelle NN-Kasse
	Abrechnung Altpapiersammlungen mit den Vereinen und dem LRA = +4,0%	Von Stelle NN-Kasse
	Abrechnungen landwirtschaftliche Zuschüsse (Transportkostenbeihilfe / Steillagenförderung / Vatertierhaltung / Besamungszuschüsse) mit den Landwirten und teilweise dem Landratsamt, Deminimis-Meldungen = +4,0%	Von Stelle NN-Kasse
	Pacht/Liegenschaften, Verträge, Ablage = +4,0%	Von Stelle NN-Kasse
	Hundesteuerveranlagung = +2,0%	Von Stelle NN-Kasse
	Verbrauchsabrechnungen Wasser / Abwasser; Zwischenabrechnungen; Zählerwechsel / Bauwasser = +20%	Von Stelle NN-Kasse
	Unterstützung Kämmerer und	

	Sonderaufgaben = +22%	
	Vertretung Kasse = +11%	
	Grundsteuerveranlagung = +6,0%	Von Stelle Herr Vogt

*Auf Grund der Stellenbeschreibung ist ein mehr an Aufgabenübernahmen möglich

6.3.3.3 Neue Stelle Schätzle, Beate

EG 6 20 Wochenstunden 55.200 Min. /Jahr (0,51%)

Lfd. Nr.	**Beschreibung der Aufgaben nach dem Aufgabengliederungs- oder Geschäftsverteilungsplan**	**Zeitanteil in v.H.**
1	Verwaltung gemeindeeigener Wohnungen, Mietverträge, Mietnebenkostenabrechnungen	6,0
2	Erstellen der Abrechnungen auf Grund der Mietverträge des Bürgerbüros	3,0
3	Abrechnung Altpapiersammlungen mit den Vereinen und dem LRA	4,0
4	Abrechnungen landwirtschaftliche Zuschüsse (Transportkostenbeihilfe / Steillagenförderung / Vatertierhaltung / Besamungszuschüsse) mit den Landwirten und teilweise dem Landratsamt, Deminimis-Meldungen	4,0
5	Hundesteuerveranlagung	2,0
6	Grundsteuerveranlagung incl. Widerspruchsbearbeitung	6,0
6	Verbrauchsabrechnungen Wasser / Abwasser; Zwischenabrechnungen, Zählerwechsel / Bauwasser	20,0
7	Archivarbeiten: Durchsicht, Besprechung und Entscheidung, Erfassung im PC*	13,0
8	Unterstützung Kämmerer und Sonderaufgaben	21,0
9	Pacht/Liegenschaften, Verträge, Ablage	4,0
10	Vertretung Kasse	17,0
	Summe	**100,0**

6.3.4 **Neue Stelle Frau Göppert**

6.3.4. 20 Wochenstunden 55.200 Min. /Jahr (0,51%)

Lfd. Nr.	**Beschreibung der Aufgaben nach dem Aufgabengliederungs- oder Geschäftsverteilungsplan**	**Zeitanteil in v.H.**
1	Bürgerbüro	25,0
2	Vertretung Bürgerbüro und Standesamt (ausgenommen Nachmittag am Montag und Mittwoch)	14,0
3	Zentrale Ablage: Verbringen der Registratur ins Zwischenarchiv und Abgabe ins Dauerarchiv *	*15,0
4	Vermietung Halle, Bus, Klingelhalde, Bühnenelemente, Marktstände, Altes Schulhaus	10,0
5	Öffentlichkeitsarbeit: Redaktion Jahresheft: Textsammlung- und Erstellung zu Ereignissen der Gemeinde im Jahresverlauf	5,0
7	Sammeln der Termine aller Vereine und Veranstalter, erstellen und überwachen des Veranstaltungskalenders im Outlook und auf der Homepage, Melden der Veranstaltungstermine an Touristinformation Gengenbach	6,0
8	Feuerwehr (Führung Personalakte, Mitarbeit bei Verwaltungsaufgaben und Kostenersatz)	6,0
	Summe	**81,0****

*Das bisherige Ablagesystem sollte überprüft werden. Sofern ein Aktenvorgang abgeschlossen ist, entscheidet der Bürgermeister oder ein Amtsleiter über die endgültige Ablage im Archiv. Die Aktennummer wird vom Amtsleiter lt. Aktenplan vergeben und dann geht es an die Registratur (Zwischenarchiv), die die Akte physisch ablegt und das auch digital (Excel) dokumentiert. Ein DV-Ablagesystem wird empfohlen, damit die Akten künftig digital geführt und später abgelegt werden können.

**Die Stelle kann derzeit nicht ausgelastet werden.

7 Organisatorische Änderungen

Im Rahmen der Untersuchung wurden folgende Feststellungen getroffen:

1. Die Hauptamtsleitung wurde entlastet, da viele Gebiete unterschiedlichster Art wahrgenommen werden und zeitaufwendig sind.

2. Im Bereich der Kämmerei sollte die Trennung von Anordnung und Vollzug beachtet werden. Der Vorschlag der Aufgabenverschiebungen zwischen der NN-Stelle Kasse und Frau Schätzle gewährleistet dies.
3. Die Neuzuordnung der Aufgaben erfolgte auch nach einer organisatorisch sinnvollen Zuordnung, soweit dies möglich war.
4. Die Teamlösung als Aufgabenstruktur bzw. die Organisation der Aufbauorganistaion als Teamlösung wir auf Grund der möglichen flachen Hierarchie mit möglichen schnellen Entscheidungen empfohlen.

8 Neue Organisationsstruktur – Fachbereiche

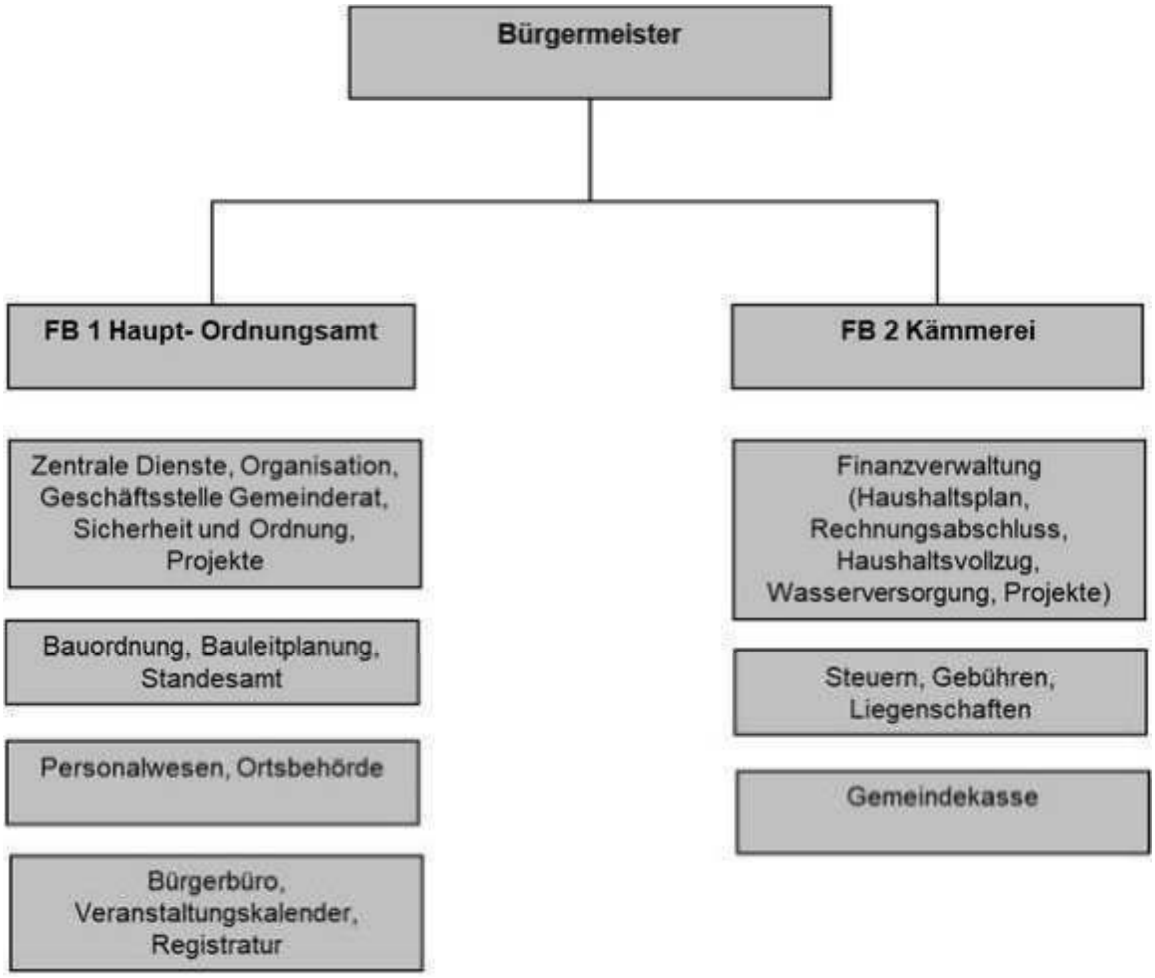

8.1 Teambildung

Als Alternative kommt eine Teambildung in Betracht, die wie folgt aussehen könnte:

Team 1

Bürgermeister (Teamleiter) Leitung Gemeindeverwaltung, Gemeinderat und Bauverwaltung, Personal, Soziales

Frau Kranz und Frau Sommerfeld

Team 2

Zentrale Verwaltung, Geschäftsstelle Gemeinderat, Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung, Bauordnung, Standesamt, Projekte

Herr Hertle (Teamleiter) Frau Hug, Frau Göppert und Frau Lienhard

Team 3

Finanzen Finanzwesen, Kasse, Steuern und Abgaben, Wasserversorgung, Liegenschaften, Projekte

Herr Vogt (Teamleiter), NN-Kasse, Frau Schätzle

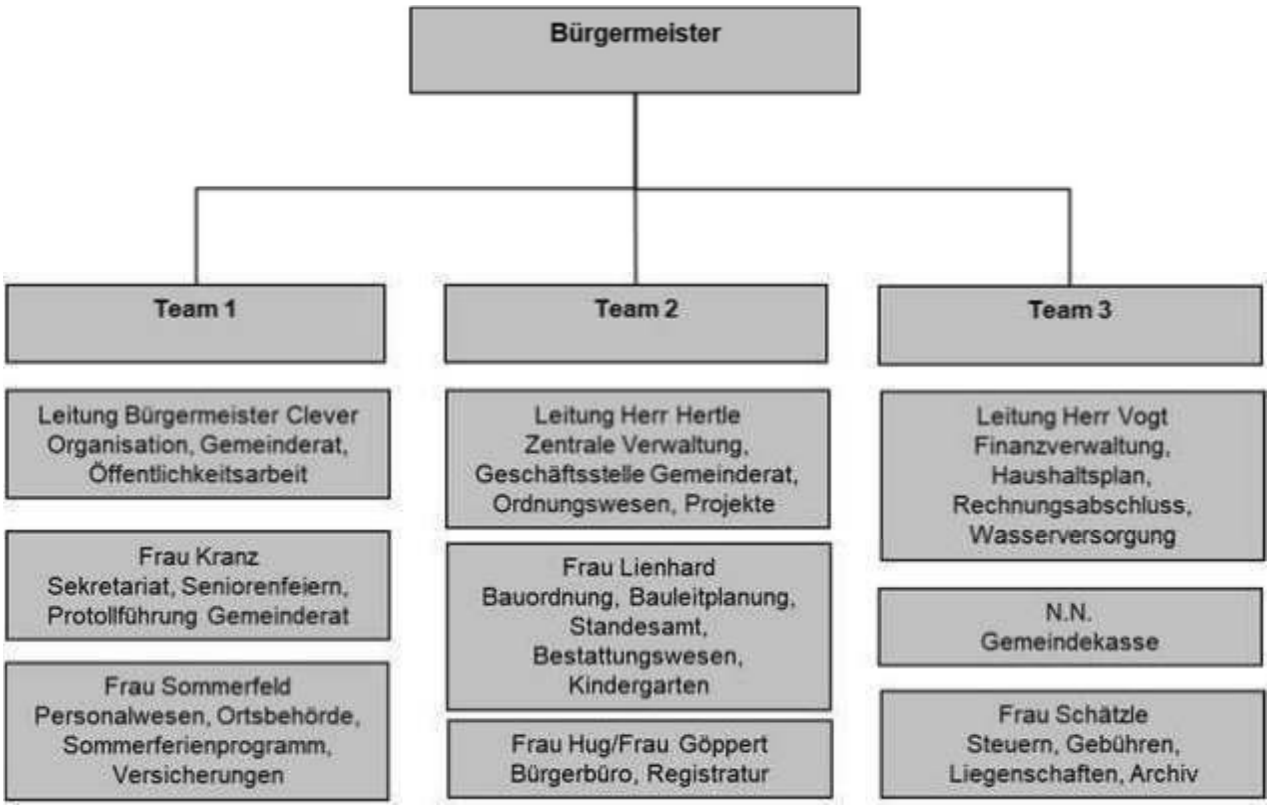

9 Vertretung

Nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Vertretungsregelung innerhalb der Kernverwaltung:

Mitarbeiter	vertritt	Mitarbeiter	Bemerkung
Herr Hertle	x	Herrn Vogt	gegenseitig nur bei Entscheidungen
Herr Hertle	x	Frau Lienhard	gegenseitig
Frau Sommerfeld	x	Frau Kranz	gegenseitig
Frau Hug	x	Frau Göppert	gegenseitig
Frau Göppert	x	Frau Lienhard	Standesamt
Frau Hug	x	Frau Sommerfeld	Sommerferienprogramm

Frau Schätzle	x	Kassenverwalter/in	gegenseitig
Kassenverwalterin/Frau Schätzle	x	Herrn Vogt	bei laufenden Arbeiten

Die übrigen Arbeiten werden im Rahmen einer Verhinderungsvertretung innerhalb des Amtes vertreten.

10 Fazit

Im Zuge der Untersuchung konnte festgestellt werden, dass die Verwaltung personell leicht überdurchschnittlich besetzt ist, was auch auf Grund gesetzlicher Vorgaben zurückzuführen ist. Der Arbeitseinsatz der Mitarbeiter ist gut, sie sind motiviert und widmen sich mit Freude den jeweiligen Aufgaben. Die Leitungsstellen erhalten die Möglichkeit, Arbeiten zu delegieren und somit Freiräume für grundsätzliche bzw. strategische Aufgaben zu nützen. Bisher war dies nur bedingt bzw. eingeschränkt möglich.

Die Aufgaben wurden sachlich neu geordnet bzw. wurde eine Entlastung von einzelnen Stellen erreicht, in dem neue sachliche Zuordnungen erfolgten. Die aktuelle Organisationsstruktur mit zwei Ämtern ist möglich, empfohlen wird in dieser Größenordnung der Gemeinde aber eine Teamlösung, um eine flache, optimale, effektive und kundenfreundliche Hierarchie zu erhalten.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind motiviert. Die Serviceorientierung für die Bürgerinnen und Bürger steht im Vordergrund.

Ebersbach, den 14. September 2020

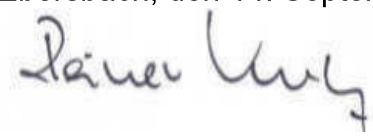

Reiner Kurz
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

gez.
Alexander Beil
Geschäftsführer

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	**Tagesordnungspunkt**	**Aktenzeichen/Bearbeiter**
16. November 2020	Öffentlich 9e	752 / Frau Lienhard

Gemeindefriedhof

Sachverhalt und Begründung:

Gärtnergepflegtes Grabfeld:
Von der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner wurde der als Anlage beigefügte angepasste Gestaltungsvorschlag vorgelegt. Die Wegearbeiten sind von der Gemeinde zu vergeben. Das Grabfeld selbst stellt der Gärtnereibetrieb her. Bei der letzten Vorortbegehung des Gemeinderates wurde angesprochen, dass man evtl. den Hauptweg in dem Zuge noch mitmachen könnte bzw. sollte. Hierüber sollte man sich nochmal austauschen.

Nutzung der Aussegnungshalle während den Wintermonaten:
Bei der derzeit gültigen Corona-Verordnung gelten folgende Regelungen für den Bereich religiöse Veranstaltungen und für Bestattungen:
Es ist ein Hygienekonzept erforderlich. Bei religiösen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und bei entsprechenden Trauerfeiern ergibt sich die max. Teilnehmerzahl aus der Verpflichtung, den Abstand von 1,50 Metern von Person zu Person einzuhalten. In allen Fällen müssen Kontaktdaten der Teilnehmenden vorgehalten werden. An Bestattungen im Freien können max. 100 Personen teilnehmen. Das Hygienekonzept bei Bestattungen ist durch die Kommune schriftlich zu erstellen. Den Veranstaltern (Angehörigen) wird empfohlen, für die Teilnahme an der Veranstaltung eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorzusehen.

Auf dem Gemeindefriedhof haben wir seit der Pandemiestufe 3 folgende Regelungen getroffen:

- Abstandsgebot von 1,50 Meter.
- Auf dem gesamten Friedhofsgelände besteht während einer Trauerfeier Maskenpflicht.
- Erfassung der Kontaktdaten der Teilnehmenden.

Durch Hinweisschilder an allen Eingängen werden die Teilnehmer einer Trauerfeier darauf hingewiesen. Die Friedhofsverwaltung bzw. das Bestattungsinstitut halten die Teilnahmezettel vor und werden an geeigneten Stellen auf dem Friedhof ausgelegt. Die Sammlung erfolgt in dem Kasten für die Kondolenzkarten. Die Kontaktdaten sind von den Angehörigen für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren. Danach sind sie zu vernichten.

Für die Nutzung der Aussegnungshalle während den Wintermonaten wurde das Gebäude von der Verwaltung mit dem Bauhof besichtigt. Man hat dabei versucht die Stühle in einem Abstand von 1,5 Meter hinzustellen. Man kam dabei zur Erkenntnis, dass man auf jede Seite bei einer Erdbestattung mit Sarg nur 16 Stühle im Innenraum

unterbringen kann. Bei einer Urnenbestattung sind 24 Stühle möglich. Eine durchgehende Belüftung ist nicht gegeben. Man hat zwar am Eingang die beiden großen Türen aber eine Querlüftung ist nicht ausreichend möglich.

Verwaltung und Bauhof sind der Meinung, keine Trauerfeiern in der Aussegnungshalle zuzulassen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Entscheidung

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:

Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

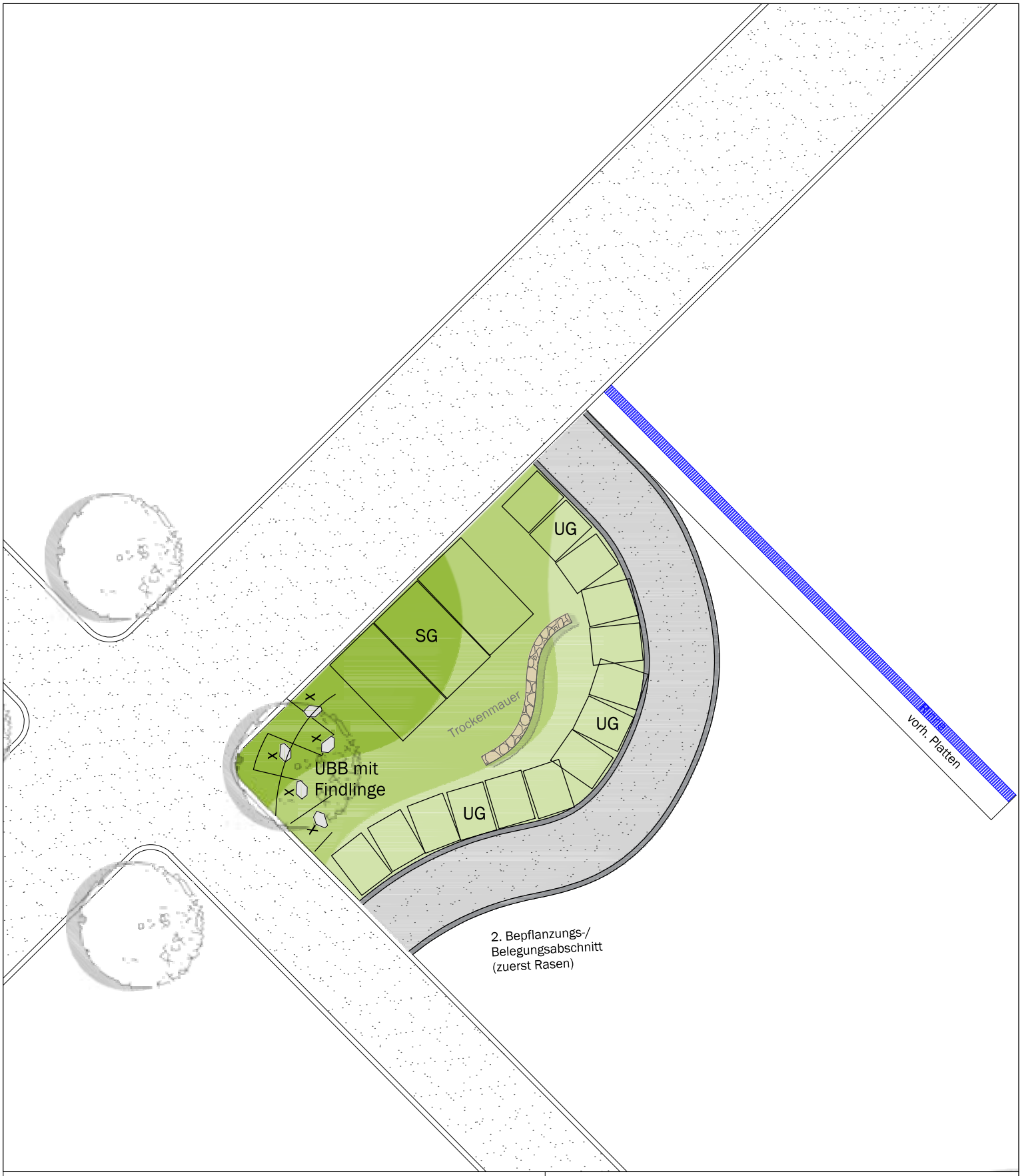

Anzahl der Grabstätten:

Sarggrabstätten (SG):	3
Urnengrabstätten (UG):	17
Urnenbeisetzung am Baum:	5
Grabstätten insgesamt:	26

Planung

Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG

Alte Karlsruher Str.8
76227 Karlsruhe
Tel.: 0721-944870
www.dauergrabpflege-baden.de

Projektadresse
Friedhof Berghaupten
77791 Berghaupten

Gärtnergepflegtes Grabfeld
- Gestaltungsvorschlag -

Datum	24.07.2020
Maßstab	1:100
Zeichner	AB/MZ